

Dieser Text wurde im Auftrag der Landesabteilung Präsidium, Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt ins Deutsche übersetzt. Alle Angaben in dieser Übersetzung sind trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Es wird gebeten, eventuelle Unstimmigkeiten dem Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt mitzuteilen (aussenbeziehungen.ehrenamt@provinz.bz.it).

Gesetzesvertretendes Dekret vom 3. Juli 2017, Nr. 117

Kodex des Dritten Sektors

gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106

Veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 179 vom 2. August 2017, Ordentliches Beiblatt

Stand: 11. September 2018

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

Gestützt auf die *Artikel 76 und 87 der Verfassung*;

Gestützt auf *Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe l) der Verfassung*;

Gestützt auf das *Gesetz vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, mit dem die Regierung mit der Neuordnung des Dritten Sektors, des sozialen Unternehmertums und mit der Regelung des universellen Zivildienstes betraut wurde, insbesondere bezogen auf *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)*, der die Neuordnung und vollständige Überarbeitung der speziellen Regelung sowie der weiteren für die Körperschaften des Dritten Sektors – diese sind in Absatz 1 des genannten Artikels definiert – geltenden Bestimmungen, einschließlich der auf diese Körperschaften anwendbaren steuerrechtlichen Regelung, durch das Abfassen eines entsprechenden Kodex über den Dritten Sektor vorsieht;

Gestützt auf die *Artikel 2, 3, 4, 5, 7 und 9* des vorgenannten Gesetzes, in denen die allgemeinen und besonderen Grundsätze und Leitkriterien für die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse im Zusammenhang mit der Reform des Dritten Sektors festgelegt sind;

Gestützt auf den in der Sitzung vom 12. Mai 2017 gefassten, vorläufigen Beschluss des Ministerrats;

Nach Stellungnahme des Staatsrates, die von der beratenden Abteilung für rechtsetzende Akte in der Versammlung vom 31. Mai 2017 abgegeben wurde;

Gestützt auf das fehlende Einvernehmen der Gemeinsamen Konferenz in der Sitzung vom 20. Juni 2017;

Nach Einholung der Stellungnahmen der für den betroffenen Bereich und für den Finanzrahmen zuständigen Parlamentsausschüsse der Abgeordnetenversammlung und des Senats der Republik;

Gestützt auf den in der Sitzung vom 28. Juni 2017 gefassten Beschluss des Ministerrats;

Auf Vorschlag des Ministers für Arbeit und Soziales, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen;

ERLÄSST

das folgende gesetzesvertretende Dekret:

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck und Gegenstand

1. Zur Unterstützung der Eigeninitiative der Bürger, die, auch in assoziierter Form, zur Verfolgung des Gemeinwohls beitragen, das Niveau der aktiven Bürgerschaft, des Zusammenhalts und der sozialen Absicherung erhöhen, indem sie die Mitwirkung, die Einbeziehung und die volle Entfaltung der Person fördern, und das Potential für Wachstum und Beschäftigung erhöhen, sieht dieser Kodex – in Umsetzung der Artikel 2, 3, 4, 9, 18 und 118 Absatz 4 der Verfassung – die Neuordnung und vollständige Überarbeitung der für die Körperschaften des Dritten Sektors geltenden Regelung vor.

Art. 2. Allgemeine Grundsätze

1. Der Wert und die soziale Funktion der Körperschaften des Dritten Sektors, des Vereinswesens, der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Kultur und Praxis des Schenkens als Ausdruck von Mitwirkung, Solidarität und Pluralismus werden anerkannt, ihre Entwicklung wird unter Wahrung der Spontaneität und Autonomie gefördert und ihr ursprünglicher Beitrag zur Umsetzung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele unterstützt, und zwar auch durch Formen der Zusammenarbeit mit dem Staat, den Regionen, den autonomen Provinzen und den örtlichen Körperschaften.

Art. 3. Anwendbare Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Kodex gelten, sofern nicht davon abgewichen wird und sofern vereinbar, auch für gesondert geregelte Kategorien der Körperschaften des Dritten Sektors.

2. Für alles, was in diesem Kodex nicht ausdrücklich vorgesehen ist, kommen für die Körperschaften des Dritten Sektors – soweit vereinbar – die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur Anwendung.

3. Vorbehaltlich der im 8. Titel 2. Abschnitt vorgesehenen Bestimmungen finden die Bestimmungen dieses Kodex keine Anwendung auf die im *gesetzesvertretenden Dekret vom 17. Mai 1999, Nr. 153*, genannten Körperschaften.

2. Titel

Körperschaften des Dritten Sektors im Allgemeinen

Art. 4. Körperschaften des Dritten Sektors

1. Zu den Körperschaften des Dritten Sektors zählen ehrenamtliche Organisationen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, philanthropische Körperschaften, Sozialunternehmen, einschließlich der

Sozialgenossenschaften, Vereinsnetzwerke, Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, anerkannte oder nicht anerkannte Vereine, Stiftungen und andere private Körperschaften, die keine Gesellschaften sind und ohne Gewinnabsicht zur Umsetzung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele gegründet wurden; sie müssen diese Ziele durch die ausschließliche oder hauptsächliche Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in Form von Freiwilligentätigkeit oder kostenloser Ausgabe von Geld, Gütern oder Dienstleistungen oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit oder durch die Produktion oder den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen verfolgen und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sein.

2. Die in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, genannten öffentlichen Verwaltungen, die politischen Gruppierungen und Vereinigungen, die Gewerkschaften, die Berufs- und Wirtschaftsverbände, die Arbeitgeberverbände sowie die Körperschaften, die der Leitung und Koordinierung der oben genannten Körperschaften unterliegen oder von diesen kontrolliert werden, fallen – mit Ausnahme der im Bereich des Zivilschutzes tätigen Einrichtungen, die gemäß Artikel 32 Absatz 4 geregelt werden – nicht unter die Körperschaften des Dritten Sektors. Die freiwilligen Feuerwehren der Autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie der Autonomen Region Aostatal sind vom Geltungsbereich dieses Absatzes ausgenommen. Ebenfalls vom Geltungsbereich dieses Absatzes ausgeschlossen sind privatrechtliche Vereine oder Stiftungen, die gemäß dem *Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 16. Februar 1990*, veröffentlicht im *Gesetzesanzeiger* Nr. 45 vom 23. Februar 1990, und dem *gesetzesvertretenden Dekret vom 4. Mai 2001, Nr. 207*, aus der Umwandlung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (ÖFWE) hervorgegangen sind, da die Bestellung der Verwalter dieser Einrichtungen durch die öffentliche Verwaltung lediglich in einer Benennung besteht, die als Ausdruck der Vertretung der Bevölkerung zu verstehen ist, und daher kein Treuhandmandat mit Vertretungsbefugnis darstellt, sodass jede Form der Kontrolle durch die zuletzt genannte stets ausgeschlossen ist.

3. Für zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften gelten die Bestimmungen dieses Dekrets beschränkt auf die Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten, vorausgesetzt, dass sie für diese Tätigkeiten eine Geschäftsordnung in Form einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde anwenden; diese Geschäftsordnung muss, sofern nicht anders vorgesehen und in jedem Fall in Übereinstimmung mit der Struktur und dem Zweck dieser Körperschaften, die Bestimmungen dieses Kodex umsetzen und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors hinterlegt werden. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten müssen ein Zweckvermögen errichtet und die in Artikel 13 genannten Rechnungsunterlagen getrennt geführt werden.

Art. 5. Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors, die keine Sozialunternehmen oder Sozialgenossenschaften sind, üben ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und ohne Gewinnabsicht zur Umsetzung von bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielen aus. Folgende Tätigkeiten gelten dann von allgemeinem Interesse, wenn sie in Übereinstimmung mit den für ihre Ausübung vorgesehenen Sondervorschriften durchgeführt werden:

a) Sozialmaßnahmen und -dienste laut *Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328*, in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen laut *Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104*, und *Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112*, in geltender Fassung;

b) Gesundheitsmaßnahmen und -leistungen;

c) soziale und gesundheitliche Leistungen laut *Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001*, veröffentlicht im *Gesetzesanzeiger* Nr. 129 vom 6. Juni 2001, in geltender Fassung;

d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem *Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53*, in geltender Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;

e) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und

zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie gefährlichen Abfällen, sowie zum Tierschutz und zum Unterbinden des Streunens von Tieren im Sinne des *Gesetzes vom 14. August 1991, Nr. 281*;

f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem *gesetzesvertretenden Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42*, in geltender Fassung;

g) universitäre und postuniversitäre Bildung;

h) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

j) nichtkommerzieller Hörfunk gemäß *Artikel 16 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. August 1990, Nr. 223*, in geltender Fassung;

k) Organisation und Leitung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;

l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, den Schul- und Ausbildungserfolg, die Prävention von Mobbing und die Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;

m) unterstützende Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des Dritten Sektors, die von Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebenzig Prozent dem Dritten Sektor angehören;

n) Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem *Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 125*, in geltender Fassung;

o) Handels-, Produktions-, Bildungs- und Informationstätigkeiten und Tätigkeiten im Bereich Förderung, Vertretung, Lizenzierung von Nutzungsrechten, die im Rahmen oder zu Gunsten des gerechten Handels durchgeführt werden; darunter werden Geschäftsbeziehungen zu einem Produzenten verstanden, der in einem benachteiligten Wirtschaftsgebiet tätig ist, das sich in der Regel in einem Entwicklungsland befindet, und zwar auf der Grundlage eines langfristigen Abkommens zur Förderung des Marktzugangs des Produzenten, einschließlich der Zahlung eines fairen Preises, von Entwicklungsmaßnahmen zugunsten des Produzenten und der Verpflichtung des Produzenten, sichere Arbeitsbedingungen im Einklang mit den nationalen und internationalen Vorschriften zu gewährleisten, damit die Arbeitnehmer eine freie und würdige Existenz führen können, die Gewerkschaftsrechte geachtet werden und die Kinderarbeit bekämpft wird;

p) Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen laut Artikel 2 Absatz 4 des *gesetzesvertretenden Dekrets betreffend die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehene Überarbeitung der Regelung des sozialen Unternehmertums;

q) soziale Unterkünfte im Sinne des *Dekrets des Ministeriums für Infrastruktur vom 22. April 2008*, in geltender Fassung, und jedes andere Angebot für zeitbegrenzt Wohnen, das darauf abzielt, soziale, gesundheitliche, kulturelle, Bildungs- oder Arbeitsbedürfnisse zu decken;

r) humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten;

s) soziale Landwirtschaft im Sinne von *Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2015, Nr. 141*, in geltender Fassung;

t) Organisation und Leitung von Amateursportaktivitäten;

u) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten laut *Gesetz vom 19. August 2016, Nr. 166*, in geltender Fassung, oder die Bereitstellung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

v) Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und unbewaffneten Verteidigung;

w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe,

einschließlich der Zeitbanken laut *Artikel 27 des Gesetzes vom 8. März 2000, Nr. 53*, und der in *Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244*, genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften;

x) Abwicklung der Verfahren von internationalen Adoptionen gemäß dem *Gesetz vom 4. Mai 1983, Nr. 184*;

y) Zivilschutz gemäß dem *Gesetz vom 24. Februar 1992, Nr. 225*, in geltender Fassung;

z) Neugestaltung von ungenutztem öffentlichem Eigentum oder von Eigentum, das von der organisierten Kriminalität beschlagnahmt wurde.

2. Unter Berücksichtigung der in *Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, genannten bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele sowie der in den Artikeln 1 und 2 dieses Kodex genannten Zwecke und Grundsätze kann die Liste der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durch ein Dekret des Präsidenten des Ministerrates aktualisiert werden; dieses Dekret muss gemäß *Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400*, auf Vorschlag des Ministers für Arbeit und Soziales, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen, vorbehaltlich des Einvernehmens in der Gemeinsamen Konferenz und nach Einholen der Stellungnahme der zuständigen Parlamentsausschüsse erlassen werden; wird die Stellungnahme nicht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Übermittlung des Dekrets abgegeben, kann das Dekret auf jeden Fall erlassen werden.

Art. 6. Andere Tätigkeiten

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors können andere als die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten ausüben, sofern die Gründungsurkunde oder Satzung dies zulässt und diese Tätigkeiten zweitrangig zu den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse sind und diesen dienen; die Ausübung dieser Tätigkeiten erfolgt nach den Richtlinien und in dem Rahmen, die mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales festgelegt werden, das im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen gemäß *Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400*, nach Rücksprache mit dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss erlassen wird, wobei das Verhältnis zwischen den Ressourcen, die, auch freiwillig und unentgeltlich, für alle diese Tätigkeiten eingesetzt werden, und den Ressourcen die, auch freiwillig und unentgeltlich, für alle Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit eingesetzt werden, zu berücksichtigen ist.

Art. 7. Fundraising

1. Unter Fundraising versteht man alle Tätigkeiten und Initiativen, die eine Körperschaft des Dritten Sektors ergreift, um ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zu finanzieren; dazu zählt auch der Aufruf an Dritte zu Nachlässen, Schenkungen und Beiträgen nicht entgeltlicher Natur.

2. Die Körperschaften des Dritten Sektors können ihr Fundraising auch in organisierter und kontinuierlicher Weise vornehmen, und zwar auch durch Werbung in der Öffentlichkeit oder durch die Abtretung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen von bescheidenem Wert unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen und der Ressourcen von Dritten, einschließlich Ehrenamtlicher und Personal; dabei beachten sie die Grundsätze der Wahrheit, Transparenz und Korrektheit in den Beziehungen zu den Unterstützern und zur Öffentlichkeit sowie die vom Minister für Arbeit und Soziales nach Rücksprache mit dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss und dem Nationalen Rat des Dritten Sektors mit Dekret erlassenen Richtlinien.

Art. 8. Zweckbestimmung des Vermögens und Fehlen von Gewinnabsicht

1. Das Vermögen der Körperschaften des Dritten Sektors wird – einschließlich aller Einkünfte, Renten, Erlöse und wie auch immer bezeichneten Einnahmen – für die Ausübung der satzungsmäßig vorgesehenen Tätigkeiten zur ausschließlichen Verfolgung bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Ziele verwendet.

2. Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck ist es verboten, Gewinne und Geschäftsüberschüsse, Fonds und wie auch immer bezeichnete Rücklagen auch indirekt an Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Verwalter und andere Mitglieder der Körperschaftsorgane auszuschütten; dies gilt auch für den Fall eines Rücktritts oder in jedem anderen Fall einer persönlichen Auflösung des Verhältnisses mit der Körperschaft.

3. Im Sinne und mit den Rechtswirkungen von Absatz 2 gelten in jedem Fall als indirekte Gewinnausschüttung:

a) die Zahlung individueller Vergütungen an Verwalter, Aufsichtsratsmitglieder und alle Inhaber von Vereinsämtern, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zur ausgeübten Tätigkeit, zur übernommenen Verantwortung und zu den jeweiligen Kompetenzen stehen oder jedenfalls höher sind als die, die bei Körperschaften in denselben oder ähnlichen Sektoren unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen vorgesehen sind;

b) die Zahlung von um mehr als vierzig Prozent höheren Gehältern oder Vergütungen an Arbeitnehmer oder Selbständige als sie in den Kollektivverträgen laut *Artikel 51 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81*, für dieselben Einstufungen vorgesehen sind, es sei denn, es handelt sich nachweislich um die Notwendigkeit, spezifische Kompetenzen für die Ausübung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), g) oder h) zu erwerben;

c) der Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen gegen Entgelte, die ohne triftige wirtschaftliche Gründe über dem normalen Wert liegen;

d) die Abtretung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen an Mitglieder oder Teilnehmer, an Gründer, Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane, an Personen, die in irgendeiner Weise für die Organisation tätig sind oder ihr angehören, an Personen, die freiwillige Zuwendungen an die Organisation leisten, an deren Verwandte bis zum dritten Grad und deren Verschwägerter bis zum zweiten Grad sowie an Gesellschaften, die von diesen ausschließlich aufgrund ihrer Stellung unmittelbar oder mittelbar kontrolliert werden oder mit ihnen verbunden sind, zu günstigeren Bedingungen als marktüblich, es sei denn, diese Abtretungen oder Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der in Artikel 5 genannten Tätigkeit von allgemeinem Interesse;

e) die Zahlung von Sollzinsen in Höhe von mehr als vier Punkten über dem jährlichen Referenzzinssatz an andere Rechtsträger als Banken und befugte Finanzmittler bezugnehmend auf Darlehen jeglicher Art. Die genannte Grenze kann durch ein Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen aktualisiert werden.

Art. 9. Übertragung des Vermögens im Falle einer Auflösung

1. Im Falle des Erlöschens oder der Auflösung geht das Restvermögen, vorbehaltlich der positiven Stellungnahme des in Artikel 45 Absatz 1 genannten Amtes und sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, gemäß den Bestimmungen der Satzung oder des zuständigen Organs der Körperschaft an andere Körperschaften des Dritten Sektors oder – mangels dessen – an die Stiftung „Italia Sociale“ über. Die Stellungnahme wird innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags abgegeben, den die betreffende Körperschaft dem genannten Amt per Einschreiben mit Rückschein oder gemäß den Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82*, zu übermitteln hat; nach Ablauf dieser Frist gilt die Stellungnahme als positiv abgegeben. Ohne Einholen der Stellungnahme oder

in Abweichung zu dieser erfolgte Übertragungen des Restvermögens sind null und nichtig.

Art. 10. Vermögen, die für ein Sondergeschäft bestimmt sind

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors, die Rechtspersönlichkeit besitzen und im Handelsregister eingetragen sind, können im Sinne und mit den Rechtswirkungen der *Artikel 2447-bis ff. des Zivilgesetzbuchs* ein oder mehrere Vermögen bilden, die für ein Sondergeschäft bestimmt sind.

Art. 11. Eintragung

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors tragen sich in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors ein und führen die Daten der Eintragung in den Dokumenten, im Schriftverkehr und in den Mitteilungen an die Öffentlichkeit an.

2. Neben der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors sind die Körperschaften des Dritten Sektors, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich in Form eines Handelsunternehmens ausüben, zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet.

3. Für Sozialunternehmen erfüllt die Eintragung in die entsprechende Sektion des Handelsregisters die Voraussetzung der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors.

Art. 12. Name der Körperschaft

1. Der Name der Körperschaft hat, wie auch immer er gebildet wird, die Angabe Körperschaft des Dritten Sektors oder das Kürzel KDS zu enthalten. Diese Angabe muss in Dokumenten, im Schriftverkehr und in den Mitteilungen an die Öffentlichkeit verwendet werden.

2. Die in Absatz 1 genannte Bestimmung gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Körperschaften.

3. Die Angabe Körperschaft des Dritten Sektors oder des Kürzels KDS oder gleichwertige oder trügerische Bezeichnungen dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den Körperschaften des Dritten Sektors verwendet werden.

Art. 13. Rechnungsunterlagen und Jahresabschluss

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors müssen einen Jahresabschluss erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung mit Angaben zu den Einnahmen und Aufwendungen der Körperschaft und aus dem Rechenschaftsbericht besteht, in dem die Jahresabschlussposten und die wirtschaftlich-finanzielle Lage der Körperschaft und die Vorgangsweise zur Erreichung der Satzungsziele dargelegt werden.

2. Die Körperschaften des Dritten Sektors, die Einkünfte, Renten, Erlöse oder wie auch immer bezeichnete

Einnahmen von weniger als 220.000,00 Euro verzeichnen, können ihren Jahresabschluss in Form eines Kassenberichts erstellen.

3. Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Jahresabschluss muss nach den Vorlagen verfasst werden, die mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales nach Rücksprache mit dem Nationalen Rat des Dritten Sektors festgelegt werden.

4. Körperschaften des Dritten Sektors, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich in Form eines Handelsunternehmens ausüben, sind dazu verpflichtet, die in *Artikel 2214 des Zivilgesetzbuchs* genannten Rechnungsunterlagen zu führen.

5. Die in Absatz 4 genannten Körperschaften des Dritten Sektors müssen den gemäß *Artikel 2423 ff., 2435/bis* oder *2435/ter des Zivilgesetzbuchs* aufgestellten Jahresabschluss beim Handelsregister einreichen.

6. Das Verwaltungsorgan dokumentiert die in Artikel 6 genannte Nebentätigkeit je nach Fall im Rechenschaftsbericht, in einem Vermerk unter dem Kassenbericht oder im Anhang zum Jahresabschluss.

7. Nicht im Handelsregister eingetragene Körperschaften des Dritten Sektors sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors zu hinterlegen.

Art. 14. Sozialbilanz

1. Körperschaften des Dritten Sektors, deren Einkünfte, Renten, Erlöse oder wie auch immer bezeichneten Einnahmen über 1 Million Euro liegen, müssen eine Sozialbilanz erstellen und diese beim staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors hinterlegen und auf ihrer Website veröffentlichen; diese Sozialbilanz muss nach den Richtlinien, welche mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales nach Rücksprache mit dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss und dem Nationalen Rat des Dritten Sektors verabschiedet wurden, erstellt werden, wobei, nebst weiteren Faktoren, die Art der ausgeübten Tätigkeit und die Größe der Körperschaft, auch zum Zweck der Beurteilung der sozialen Auswirkungen der ausgeübten Tätigkeiten, zu berücksichtigen sind.

2. Körperschaften des Dritten Sektors mit Einkünften, Renten, Erlösen oder wie auch immer bezeichneten Einnahmen von mehr als einhunderttausend Euro pro Jahr müssen alle Bezüge, Vergütungen oder Gegenleistungen, die den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane, den Führungskräften und Vereinsmitgliedern aus irgendeinem Grund entrichtet werden, auf jeden Fall jährlich auf ihrer Website oder auf der Website des in Artikel 41 genannten Vereinsnetzwerks, dem sie angehören, veröffentlichen und auf dem neuesten Stand halten.

Art. 15. Zwingend vorgeschriebene Bücher der Körperschaft

1. Zusätzlich zu den in den Artikeln 13, 14 und 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Rechnungsunterlagen sind die Körperschaften des Dritten Sektors dazu verpflichtet, folgende Bücher zu führen:

- a) das Mitgliederverzeichnis;
- b) das Buch über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, in dem auch die in Form einer öffentlichen Urkunde abgefassten Protokolle einzutragen sind;
- c) das Buch über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsorgans, des Kontrollorgans und

eventueller weiterer Körperschaftsorgane.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Bücher werden vom Verwaltungsorgan geführt. Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Bücher werden vom jeweiligen Organ geführt.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Bücher der Körperschaft in der in der Gründungsurkunde oder in der Satzung vorgesehenen Weise einzusehen.

4. Absatz 3 gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Körperschaften.

Art. 16. Arbeit in den Körperschaften des Dritten Sektors

1. Die Arbeitnehmer der Körperschaften des Dritten Sektors haben Anspruch auf Arbeits- und Vergütungsbedingungen, die mindestens den in den Kollektivverträgen laut *Artikel 51 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. Juni 2015, Nr. 81*, vorgesehenen entsprechen. In jedem Fall darf der Vergütungsunterschied zwischen den Arbeitnehmern einer Körperschaft des Dritten Sektors das Verhältnis von eins zu acht nicht überschreiten, berechnet auf der Grundlage der Bruttojahresvergütung. Die Körperschaften des Dritten Sektors legen in ihrer Sozialbilanz oder andernfalls in dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Bericht Rechenschaft über die Einhaltung dieses Parameters ab.

3. Titel

Ehrenamtliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Tätigkeit

Art. 17. Ehrenamtliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Tätigkeiten

1. Die Körperschaften des Dritten Sektors können bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf ehrenamtliche Mitarbeiter zurückgreifen und sind verpflichtet, Freiwillige, die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in einem eigens dafür vorgesehenen Register einzutragen.

2. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind Personen, die aus eigener freier Entscheidung Tätigkeiten zugunsten der Allgemeinheit und des Gemeinwohls ausüben, was auch über eine Körperschaft des Dritten Sektors erfolgen kann; diese Personen stellen ihre Zeit und Fähigkeiten zur Verfügung, um den Bedürfnissen von Einzelpersonen und Gemeinschaften gerecht zu werden, die von ihrer auf persönliche, spontane und unentgeltliche Weise, ohne direkte oder indirekte Gewinnabsicht und ausschließlich zum Zwecke der Solidarität erbrachten Tätigkeit profitieren.

3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Leistungsempfänger. Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter dürfen von der Körperschaft des Dritten Sektors, für die er seine Tätigkeit erbringt, ausschließlich die effektiv für die durchgeführte Tätigkeit getragenen und dokumentierten Ausgaben erstattet werden, und zwar in dem Rahmen und zu den Bedingungen, die von der Körperschaft selbst vorher festgesetzt werden. Pauschalkostenerstattungen sind auf jeden Fall verboten.

4. Im Sinne von Absatz 3 können die vom ehrenamtlichen Mitarbeiter getragenen Kosten auch gegen Vorlegen einer Eigenbescheinigung gemäß *Artikel 46 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445*, erstattet werden, sofern sie den Betrag von 10 Euro pro Tag und 150 Euro pro Monat nicht übersteigen und das zuständige Körperschaftsorgan beschließt, für welche Arten von

Ausgaben und ehrenamtlicher Tätigkeit diese Art der Erstattung zulässig ist. Die Bestimmung dieses Absatzes wird für ehrenamtliche Tätigkeiten, die Blut- oder Organspenden zum Gegenstand haben, nicht angewendet.

5. Der Status als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist unvereinbar mit jeder Form von abhängigem oder selbstständigem Arbeitsverhältnis und mit jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft, deren Mitglied der ehrenamtliche Mitarbeiter ist oder durch die er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt. Die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Personen, die Einsätze für die in *Artikel 76 des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7*, der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol und *Artikel 55-bis des Gesetzes der Autonomen Provinz Trient vom 19. Juli 1990, Nr. 23*, genannten Rettungsorganisationen erbringen.

6. Im Sinne dieses Kodex gelten Mitglieder, die die Körperschaftsorgane gelegentlich bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, nicht als ehrenamtliche Mitarbeiter.

6-bis. Arbeitnehmer, die ehrenamtlich in einer Körperschaft des Dritten Sektors tätig sein möchten, haben, sofern mit der Betriebsorganisation vereinbar, Anspruch auf die in Verträgen oder Kollektivvereinbarungen vorgesehenen Formen der Arbeitszeitflexibilität oder der Schichtarbeit.

7. Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht für freiwillige Zivildienstleister, für Personal, das auf freiwilliger Basis im Ausland im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit tätig ist, und für Personen, die die im *Gesetz vom 21. März 2001, Nr. 74*, genannten Tätigkeiten ausüben.

Art. 18. Pflichtversicherung

1. Körperschaften des Dritten Sektors, die ehrenamtliche Mitarbeiter einsetzen, müssen diese gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie gegen Haftpflichtansprüche Dritter versichern.

2. Mit Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung, das im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales innerhalb von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Kodex zu erlassen ist, werden vereinfachte Versicherungsmechanismen – auch mit Polizzen mit Angabe der Personenzahl – festgelegt und die damit verbundenen Kontrollen geregelt.

3. Der Versicherungsschutz ist ein wesentliches Element der Vereinbarungen zwischen den Körperschaften des Dritten Sektors und den öffentlichen Verwaltungen; die entsprechenden Kosten werden von der öffentlichen Verwaltung getragen, mit der die Vereinbarung geschlossen wird.

Art. 19. Förderung der Kultur des Ehrenamts

1. Die öffentlichen Verwaltungen laut *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, fördern im Rahmen der verfügbaren Mittel und insbesondere unter jungen Menschen die Kultur des Ehrenamts; dies erfolgt auch durch spezifische Initiativen, die im Rahmen schulischer, universitärer und außeruniversitärer Einrichtungen und Tätigkeiten durchzuführen sind und bei denen die verschiedenen Erfahrungen und Ausdrucksformen der ehrenamtlichen Tätigkeit, auch durch die Einbeziehung von ehrenamtlichen Organisationen und anderen Körperschaften des Dritten Sektors, in Sensibilisierungs- und Fördertätigkeiten hervorgehoben werden.

2. Der Minister für Arbeit und Soziales legt im Einvernehmen mit dem Minister für Unterricht, Universitäten und Forschung und dem Minister für Vereinfachung und öffentliche Verwaltung und vorbehaltlich des Einvernehmens in der Staat-Regionen-Konferenz die Kriterien für die Anerkennung der im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Ausbildungskursen zum Ehrenamt erworbenen Fähigkeiten im Schul- und Arbeitsbereich mit Dekret fest.

3. Für die Erlangung akademischer Grade können die Universitäten im Rahmen der geltenden Bestimmungen jenen Studierenden ein Bildungsguthaben anerkennen, die nachweislich einer für die berufliche Entwicklung und für den Studienplan relevanten ehrenamtlichen Tätigkeit in ehrenamtlichen Organisationen oder anderen Körperschaften des Dritten Sektors nachgegangen sind.

4. In Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 2001, Nr. 64, werden nach den Worten „die Zivil- oder Wehrdienst leisten“ folgende Worte eingefügt: „oder eine ordnungsgemäß nachgewiesene Anzahl von Stunden ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften des Dritten Sektors, die im staatlichen Einheitsregister eingetragen sind, leisten“.

4. Titel

Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 20. Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieses Titels gelten für alle Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Vereins oder einer Stiftung gegründet werden.

2. Abschnitt

Gründung

Art. 21. Gründungsurkunde und Satzung

1. Die Gründungsurkunde muss folgende Angaben enthalten: den Namen der Körperschaft; das Fehlen einer Gewinnabsicht und die verfolgten bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele; die Tätigkeit im allgemeinen Interesse, die Gegenstand der Körperschaft ist; den Rechtssitz; das Anfangsvermögen für die Zwecke einer möglichen Anerkennung der Rechtspersönlichkeit; die Bestimmungen über die Geschäftsordnung, Verwaltung und Vertretung der Körperschaft; die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sofern vorhanden; die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern vorhanden, und das damit verbundene Verfahren nach nicht diskriminierenden Kriterien, die mit den verfolgten Zielen und der ausgeübten Tätigkeit im allgemeinen Interesse in Einklang stehen; die Ernennung der ersten Mitglieder der obligatorischen Körperschaftsorgane und – sofern vorgesehen – des mit der Abschlussprüfung beauftragten Subjekts; die Bestimmungen für die Zuweisung des Restvermögens im Falle der Auflösung oder des Erlöschens; die Dauer der Körperschaft, sofern vorgesehen.

2. Die Satzung, welche die Vorschriften über die Arbeitsweise der Körperschaft enthält, bildet einen integrierenden Bestandteil des Gründungsakts, und zwar auch dann, wenn sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Gründungsakts und

denen der Satzung gehen die zweitgenannten vor.

Art. 22. Erwerb der Rechtspersönlichkeit

1. Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors können – in Abweichung vom *Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2000, Nr. 361* – durch die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors gemäß diesem Artikel die Rechtspersönlichkeit erwerben.

1-bis. Für Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors, die bereits die Rechtspersönlichkeit gemäß *Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2000, Nr. 361*, erworben haben und die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors gemäß den Bestimmungen dieses Artikels unter Beachtung der ebendort angeführten Voraussetzungen erlangen, setzt die Wirksamkeit der Eintragung in die im *Dekret des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 2000, Nr. 361*, vorgesehenen Register der juristischen Personen aus, solange die Eintragung im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors aufrecht erhalten wird. Während dieser Aussetzung verlieren die oben genannten Vereine und Stiftungen ihre durch die vorherige Eintragung erworbene Rechtspersönlichkeit nicht, und die Bestimmungen des oben genannten *Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 361/2000* finden keine Anwendung. Das in Artikel 45 genannte zuständige Amt teilt der Präfektur oder der zuständigen Region oder autonomen Provinz die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors und die eventuelle spätere Streichung innerhalb von 15 Tagen mit.

2. Der Notar, der die Gründungsurkunde eines Vereins oder einer Stiftung des Dritten Sektors oder die Veröffentlichung eines Testaments, mit dem die Gründung einer Stiftung des Dritten Sektors verfügt wird, erhalten hat, muss, nachdem er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Gründung der Körperschaft, die vom Gesetz und insbesondere von diesem Kodex in Bezug auf die Rechtsform als Körperschaft des Dritten Sektors vorgesehen sind, sowie das in Absatz 4 genannte Mindestvermögen gegeben sind, innerhalb von zwanzig Tagen besagten Akt gemeinsam mit den entsprechenden Anhängen beim zuständigen Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors hinterlegen und die Eintragung der Körperschaft beantragen. Nachdem das Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors die formale Vorschriftenmäßigkeit der Unterlagen überprüft hat, trägt es die Körperschaft in das Register ein.

3. Hält der Notar die für die Gründung der Körperschaft vorgesehenen Voraussetzungen oder das Mindestvermögen nicht für gegeben, teilt er dies den Gründern oder Verwaltern der Körperschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Tagen mit der entsprechenden Begründung mit. Die Gründer oder die Verwalter oder – mangels derer – jedes der Mitglieder können innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Notars beim zuständigen Registeramt die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors beantragen. Sollte das Registeramt den Antragstellern innerhalb von sechzig Tagen nach Einreichung des Antrags nicht die begründete Ablehnung mitteilen oder sie nicht auffordern, die Unterlagen zu ergänzen, oder keine Eintragung vornehmen, gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Als Mindestvermögen für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit gilt ein liquider und verfügbarer Betrag von mindestens 15.000 Euro für Vereine und 30.000 Euro für Stiftungen. Wenn es sich bei diesem Vermögen um andere Vermögenswerte als Geld handelt, muss ihr Wert aus einem der Gründungsurkunde beigelegten beeideten Bericht eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die im entsprechenden Register eingetragen sind, hervorgehen.

5. Sollte sich herausstellen, dass das in Absatz 4 genannte Mindestvermögen infolge von Verlusten um mehr als ein Drittel gesunken ist, muss das Verwaltungsorgan – und im Falle seiner Untätigkeit das Kontrollorgan, sofern bestellt – unverzüglich, wenn es sich um einen Verein handelt, eine Versammlung zur Beschlussfassung über die Wiederherstellung des Mindestvermögens oder die Umwandlung, die

Fortführung der Tätigkeit in Form eines nicht anerkannten Vereins, die Verschmelzung oder die Auflösung der Körperschaft einberufen, und, wenn es sich um eine Stiftung handelt, selbst einen entsprechenden Beschluss fassen.

6. Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung müssen aus einer öffentlichen Urkunde hervorgehen und werden mit der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors wirksam. Das entsprechende Eintragungsverfahren ist im Sinne der Absätze 2 und 3 geregelt.

7. Bei Stiftungen und Vereinen, deren Rechtspersönlichkeiten anerkannt ist, haftet nur die Körperschaft mit ihrem Vermögen für die Verpflichtungen der Körperschaft.

3. Abschnitt Geschäftsordnung und Verwaltung

Art. 23. Aufnahmeverfahren und offene Ausrichtung der Vereine

1. Sollten die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsehen, erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitglieds in einen anerkannten oder nicht anerkannten Verein des Dritten Sektors durch Beschluss des Verwaltungsorgans auf Antrag des Bewerbers. Der Beschluss wird dem Bewerber mitgeteilt und im Mitgliederverzeichnis vermerkt.

2. Sollte die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsehen, hat das zuständige Organ im Sinne von Absatz 1 innerhalb von sechzig Tagen den Beschluss auf Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen und ihn den Bewerbern mitzuteilen.

3. Sollten die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsehen, kann der Antragsteller innerhalb von sechzig Tagen ab der Mitteilung des Beschlusses auf Ablehnung beantragen, dass sich die Versammlung oder ein anderes von der Versammlung gewähltes Organ, das über die abgelehnten Anträge beschließt, falls nicht eigens einberufen, in der nächstfolgenden Sitzung äußert.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten, soweit vereinbar und nicht von der Satzung abweichend, auch für Stiftungen des Dritten Sektors, deren Satzung die Einsetzung eines wie auch immer benannten Versammlungs- oder Lenkungsorgans vorsieht.

Art. 24. Mitgliederversammlung

1. In der Versammlung der anerkannten oder nicht anerkannten Vereine des Dritten Sektors sind alle stimmberechtigt, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, es sei denn, die Gründungsurkunde oder die Satzung sehen etwas anderes vor.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Gründungsurkunde oder die Satzung kann Mitgliedern, die Körperschaften des Dritten Sektors sind, im Verhältnis zur Anzahl ihrer Mitglieder mehrere Stimmen (bis zu maximal fünf) zuteilen. Soweit vereinbar, kommt der *Artikel 2373 des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung.

3. Sofern in der Gründungsurkunde oder der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, kann sich jedes Mitglied bei der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die auch am Fuße der Mitteilung der Einberufung erteilt werden kann. Jedes Mitglied

kann bei Vereinen mit weniger als fünfhundert Mitgliedern bis zu maximal drei Mitglieder und bei Vereinen mit mindestens fünfhundert Mitgliedern bis zu fünf Mitglieder vertreten. Soweit vereinbar, kommt *Artikel 2372 Absätze 4 und 5 des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung.

4. Die Gründungsurkunde oder die Satzung können vorsehen, dass die Teilnahme an der Versammlung auch über Telekommunikationsmittel erfolgen kann oder dass die Stimmabgabe brieflich oder auf elektronischem Wege erfolgen darf, sofern die Identität des teilnehmenden und abstimmenden Mitglieds überprüft werden kann.

5. Die Gründungsurkunde oder die Satzung von Vereinen mit mindestens fünfhundert Mitgliedern kann die Einsetzung und Abhaltung von wie auch immer bezeichneten Teilversammlungen, auch solcher über bestimmte Sachfragen oder für bestimmte Kategorien von Mitgliedern oder wenn die Tätigkeit in mehreren Gebieten ausgeübt wird, vorsehen und regeln. Für diese Versammlungen findet – soweit vereinbar – *Artikel 2540 Absätze 3, 4, 5 und 6 des Zivilgesetzbuchs* Anwendung.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten, soweit vereinbar und nicht von der Satzung abweichend, auch für Stiftungen des Dritten Sektors, deren Satzung die Einsetzung eines wie auch immer benannten Versammlungs- oder Lenkungsorgans vorsieht.

Art. 25. Unabdingbare Befugnisse der Versammlung

1. Die Versammlung der anerkannten oder nicht anerkannten Vereine des Dritten Sektors

- a) bestellt die Mitglieder der Vereinsorgane und beruft sie ab,
- b) bestellt, sofern vorgesehen, die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person und beruft sie ab,
- c) genehmigt den Jahresabschluss,
- d) beschließt über die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane und strengt Haftungsklagen gegen sie an,
- e) beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, sofern die Gründungsurkunde oder die Satzung kein anderes, von der Versammlung gewähltes Organ mit dieser Zuständigkeit betraut,
- f) beschließt über Änderungen der Gründungsurkunde oder der Satzung,
- g) genehmigt gegebenenfalls das Reglement der Mitgliederversammlung,
- h) beschließt die Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung des Vereins,
- i) beschließt über alle anderen Belange, für die ihr das Gesetz, die Gründungsurkunde oder die Satzung die Zuständigkeit zuweist.

2. Die Gründungsurkunden oder Satzungen von Vereinen mit mindestens fünfhundert Mitgliedern können die Befugnisse der Versammlung auch abweichend zum vorstehenden Absatz regeln, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Demokratie, der Chancengleichheit und Gleichheit aller Mitglieder und der Wählbarkeit der Vereinsämter.

3. Die Satzung von Stiftungen des Dritten Sektors kann dem wie auch immer bezeichneten Versammlungs- oder Lenkungsorgan, dessen Einsetzung sie vorsieht, die Befugnis erteilen, über einen oder mehrere der in Absatz 1 genannten Gegenstände zu beschließen, soweit dies mit der Rechtsform der Körperschaft als Stiftung vereinbar ist und dem Willen des Stifters entspricht.

Art. 26. Verwaltungsorgan

1. In den anerkannten oder nicht anerkannten Vereinen des Dritten Sektors muss ein Verwaltungsorgan bestellt werden. Unbeschadet von Artikel 25 Absatz 2 ist für die Ernennung der Verwalter – mit Ausnahme der ersten Verwalter, die in der Gründungsurkunde bestellt werden – die Versammlung zuständig.

2. Die Mehrheit der Verwalter wird unter den natürlichen Personen ausgewählt, die selbst Vereinsmitglieder sind oder von den juristischen Vereinsmitgliedern angegeben werden. *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung.

3. Die Gründungsurkunde oder die Satzung kann die Bekleidung des Amtes eines Verwalters von bestimmten Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität und Unabhängigkeit abhängig machen, und zwar auch unter Bezugnahme auf entsprechende Voraussetzungen, die in Verhaltenskodizes festgelegt sind, die von Verbänden oder Vereinsnetzwerken des Dritten Sektors verfasst werden. In einem solchen Fall findet *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* Anwendung.

4. Die Gründungsurkunde oder die Satzung kann vorsehen, dass ein oder mehrere Verwalter aus den verschiedenen Mitgliederkategorien ausgewählt werden.

5. Die Gründungsurkunde oder die Satzung kann vorsehen, dass Körperschaften des Dritten Sektors, gemeinnützige Körperschaften, Körperschaften laut Artikel 4 Absatz 3 oder Arbeitnehmer oder Nutzer der Körperschaft einen oder mehrere Verwalter bestellen. In jedem Fall ist die Versammlung, unbeschadet von Artikel 25 Absatz 2, für die Bestellung der Mehrheit der Verwalter zuständig.

6. Die Verwalter müssen innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe ihrer Bestellung ihre Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors beantragen und dabei jeweils Vornamen, Nachnamen, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit angeben; zudem müssen sie angeben, wer von ihnen die Vertretung der Körperschaft übernimmt und ob es sich um eine Einzel- oder Gesamtvertretung handelt.

7. Die Verwalter haben eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis können Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn sie nicht im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind oder wenn es keinen Beweis dafür gibt, dass die Dritten davon Kenntnis hatten.

8. Bei Stiftungen des Dritten Sektors muss ein Verwaltungsorgan bestellt werden. *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung. Es kommen die Absätze 3, 6 und 7 zur Anwendung. In Stiftungen des Dritten Sektors, deren Satzung die Einsetzung eines wie auch immer benannten Versammlungs- oder Lenkungsorgans vorsieht, können – soweit vereinbar – die Absätze 4 und 5 Anwendung finden.

Art. 27. Interessenkonflikt

1. Für den Interessenkonflikt der Verwalter kommt *Artikel 2475-ter des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung.

Art. 28. Haftung

1. Die Verwalter, die Generaldirektoren, die Mitglieder des Kontrollorgans und die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person haften – soweit vereinbar – gemäß *Artikel 2392, 2393, 2393-bis, 2394, 2394-bis, 2395, 2396 und 2407 des Zivilgesetzbuchs und Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 27. Januar 2010, Nr. 39*, gegenüber der Körperschaft, den Gläubigern derselben, dem Gründer, den Mitgliedern und

Dritten.

Art. 29. Anzeige an das Landesgericht und an die Mitglieder des Kontrollorgans

1. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder, das Kontrollorgan, die mit der Abschlussprüfung beauftragte Person oder die Staatsanwaltschaft können – soweit vereinbar – gemäß *Artikel 2409 des Zivilgesetzbuchs* Anzeige erstatten.

2. Jedes Mitglied oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder anerkannter oder nicht anerkannter Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern kann Tatsachen, die für beanstandungswürdig gehalten werden, dem Kontrollorgan – sofern ernannt – anzeigen, welches die Anzeige im Bericht an die Versammlung zu berücksichtigen hat. Wenn die Anzeige von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder der Körperschaft eingebracht wird, muss das Kontrollorgan gemäß *Artikel 2408 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs* handeln.

3. Dieser Artikel gilt nicht für die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Körperschaften.

Art. 30. Kontrollorgan

1. Bei Stiftungen des Dritten Sektors muss ein Kontrollorgan ernannt werden; dieses Kontrollorgan kann auch monokratisch sein.

2. In den anerkannten oder nicht anerkannten Vereinen des Dritten Sektors ist die Bestellung eines – auch monokratischen – Kontrollorgans dann verpflichtend, wenn über zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zwei der folgenden Grenzwerte überschritten werden:

- a) Gesamtbetrag der Aktivseite der Bilanz: 110.000,00 Euro;
- b) Einkünfte, Renten, Erlöse oder wie auch immer bezeichnete Einnahmen: 220.000,00 Euro;
- c) durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Geschäftsjahrs: 5 Personaleinheiten.

3. Die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht entfällt wieder, wenn die vorgenannten Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden.

4. Die Bestellung des Kontrollorgans ist auch bei der Errichtung von Zweckvermögen gemäß Artikel 10 zwingend erforderlich.

5. Für die Mitglieder des Kontrollorgans kommt *Artikel 2399 des Zivilgesetzbuchs* zur Anwendung. Die Mitglieder des Kontrollorgans müssen unter den in *Artikel 2397 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs* angegebenen Personengruppen ausgewählt werden. Im Fall von Kollegialorganen müssen die genannten Voraussetzungen von mindestens einem der Mitglieder erfüllt sein.

6. Das Kontrollorgan überwacht die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Satzung sowie die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, auch hinsichtlich der Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231*, sofern anwendbar, und insbesondere die Angemessenheit des angewandten Organisations-, Verwaltungs- und Buchführungssystems sowie dessen konkrete Funktionsweise. Zudem kann das Kontrollorgan auch die Abschlussprüfung durchführen, wenn die in Artikel 31 Absatz 1 festgelegten Grenzwerte überschritten werden. In diesem Fall besteht das Kontrollorgan aus den im entsprechenden Register eingetragenen Abschlussprüfern.

7. Das Kontrollorgan überwacht auch die Einhaltung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8, und bestätigt, dass die Sozialbilanz in Übereinstimmung mit den in Artikel 14 genannten Richtlinien erstellt worden ist. In der Sozialbilanz werden die Ergebnisse der vom Kontrollorgan durchgeführten Überwachungstätigkeit angeführt.

8. Die Mitglieder des Kontrollorgans können jederzeit und auch einzeln Inspektionen und Kontrollen durchführen und zu diesem Zweck bei der Vereinsverwaltung Informationen über den Verlauf der Geschäftstätigkeit oder über bestimmte Geschäftsvorgänge anfordern.

Art. 31. Abschlussprüfung

1. Unbeschadet von Artikel 30 Absatz 6 müssen anerkannte oder nicht anerkannte Vereine und Stiftungen des Dritten Sektors, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Grenzwerte überschreiten, einen Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft bestellen, die im entsprechenden Register eingetragen sein müssen:

- a) Gesamtbetrag der Aktivseite der Bilanz: 1.100.000,00 Euro;
- b) Einkünfte, Renten, Erlöse oder wie auch immer bezeichnete Einnahmen: 2.200.000,00 Euro;
- c) durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Geschäftsjahrs: 12 Personaleinheiten.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Pflicht entfällt wieder, wenn die vorgenannten Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden.

3. Die Bestellung ist auch bei der Errichtung von Zweckvermögen gemäß Artikel 10 zwingend erforderlich.

5. Titel

Besondere Kategorien von Körperschaften des Dritten Sektors

1. Abschnitt

Ehrenamtliche Organisationen

Art. 32. Ehrenamtliche Organisationen

1. Ehrenamtliche Organisationen sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Vereins von mindestens sieben natürlichen Personen oder drei ehrenamtlichen Organisationen gegründet wurden, um vorwiegend zugunsten Dritter eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten auszuüben, wobei sie sich hauptsächlich auf die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder oder der Personen stützen, die den Mitgliedskörperschaften angehören.

1-bis. Sollte die Anzahl der Mitglieder nach der Gründung unter die in Absatz 1 festgelegte Zahl sinken, muss sie innerhalb eines Jahres wieder erreicht werden, ansonsten wird die ehrenamtliche Organisation aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors gestrichen, sofern kein Antrag auf eine Eintragung in eine andere Sektion desselben Registers vorliegt.

2. Die Gründungsurkunden der ehrenamtlichen Organisationen können die Aufnahme anderer Körperschaften des Dritten Sektors oder solcher ohne Gewinnabsicht als Vereinsmitglieder vorsehen, sofern deren Zahl fünfzig Prozent der Zahl der ehrenamtlichen Organisationen nicht übersteigt.

3. Der Vereinsname muss die Angabe „Ehrenamtliche Organisation“ oder das Kürzel „EO“ enthalten. Die Angabe „ehrenamtliche Organisation“ oder des Kürzels „EO“ oder gleichwertige oder trügerische Bezeichnungen dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den ehrenamtlichen Organisationen verwendet werden.

4. Für ehrenamtliche Organisationen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe y) genannte Tätigkeit ausüben, sind die Bestimmungen dieses Abschnitts unter Beachtung der Vorschriften im Bereich Zivilschutz anzuwenden. Die entsprechende Regelung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 16. März 2017, Nr. 30.*

Art. 33. Ressourcen

1. Die ehrenamtlichen Organisationen dürfen nur so viel Personal aufnehmen oder Leistungen selbständig Erwerbstätiger oder anderer Mitarbeiter in Anspruch nehmen, als für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung ihres Dienstes erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der mit der Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr als fünfzig Prozent der Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter betragen.

2. Unbeschadet von Absatz 3 können ehrenamtliche Organisationen die für ihren Betrieb und die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen wirtschaftlichen Ressourcen aus verschiedenen Quellen beziehen, wie Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen und privaten Beiträgen, Schenkungen und Hinterlassenschaften, Vermögenseinnahmen, Einnahmen aus Spendensammlungen sowie aus anderen in Artikel 6 genannten Tätigkeiten.

3. Ehrenamtliche Organisationen können für die Ausübung von Tätigkeiten von allgemeinem Interesse nur die Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten erhalten, es sei denn, diese Tätigkeit wird innerhalb der in Artikel 6 festgelegten Grenzen als Neben- und Hilfstätigkeit ausgeübt.

Art. 34. Ordnung und Verwaltung

1. Alle Verwalter von ehrenamtlichen Organisationen werden unter den natürlichen Personen ausgewählt, die selbst Vereinsmitglieder sind oder von den Mitgliedskörperschaften angegeben werden, die sie unter ihren Mitgliedern auswählen. *Artikel 2382 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung.

2. Den Mitgliedern der Vereinsorgane darf – mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 5 genannten Mitglieder, die die Voraussetzungen laut *Artikel 2397 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs* erfüllen – keine Vergütung entrichtet werden, es sei denn es handelt sich um die Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die zur Wahrnehmung ihrer Funktion ausgeübte Tätigkeit.

2. Abschnitt

Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

Art. 35. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

1. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines

anerkannten oder nicht anerkannten Vereins von mindestens sieben natürlichen Personen oder drei Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens gegründet wurden, um zugunsten ihrer Mitglieder, deren Familienangehörigen oder Dritter eine oder mehrere der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten auszuüben, wobei sie sich hauptsächlich auf die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Mitglieder oder der Personen stützen, die den Mitgliedskörperschaften angehören.

1-bis. Sollte die Anzahl der Mitglieder nach der Gründung unter die in Absatz 1 festgelegte Zahl sinken, muss sie innerhalb eines Jahres wieder erreicht werden, ansonsten wird der Verein zur Förderung des Gemeinwesens aus dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors gestrichen, sofern kein Antrag auf eine Eintragung in eine andere Sektion desselben Registers vorliegt.

2. Privatklubs und alle wie auch immer bezeichneten Vereine, die für die Aufnahme von Mitgliedern Beschränkungen in Bezug auf wirtschaftliche Bedingungen und Diskriminierungen jeglicher Art vorsehen oder die in irgendeiner Weise das Recht auf Anteilsübertragung vorsehen oder die Mitgliedschaft in irgendeiner Form mit dem Besitz von Aktien oder Anteilen in Form von Vermögenswerten verbinden, sind keine Vereine zur Förderung des Gemeinwesens.

3. Die Gründungsurkunden der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können die Aufnahme anderer Körperschaften des Dritten Sektors oder gemeinnütziger Organisationen als Vereinsmitglieder vorsehen, sofern deren Zahl fünfzig Prozent der Zahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens nicht übersteigt.

4. Absatz 3 gilt nicht für die vom CONI anerkannten Körperschaften für die Sportförderung, zu deren Mitgliedern mehr als fünfhundert Vereine zur Förderung des Gemeinwesens zählen.

5. Der Vereinsname muss die Angabe „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder das Kürzel „VFG“ enthalten. Die Angabe „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder des Kürzels „VFG“ oder gleichwertige oder trügerische Bezeichnungen dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens verwendet werden.

Art. 36. Ressourcen

1. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können, unbeschadet von Artikel 17 Absatz 5, nur dann Personal aufnehmen oder Leistungen selbständig Erwerbstätiger oder andere bezahlte Mitarbeit, auch der eigenen Mitglieder, in Anspruch nehmen, wenn dies zur Ausübung der Tätigkeit von allgemeinem Interesse und zur Verfolgung der Ziele erforderlich ist. In jedem Fall darf die Zahl der für die Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr als fünfzig Prozent der Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter oder fünf Prozent der Zahl der Mitglieder betragen.

3. Abschnitt

Philanthropische Körperschaften

Art. 37. Philanthropische Körperschaften

1. Philanthropische Körperschaften sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten Vereins oder einer Stiftung gegründet wurden, um Geld, Güter oder Dienstleistungen, einschließlich Investitionen, zur Unterstützung von benachteiligten Personengruppen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse bereitzustellen.

2. Der Vereinsname muss die Angabe „philanthropische Körperschaft“ enthalten. Die Angabe „philanthropische Körperschaft“ oder gleichwertige oder trügerische Bezeichnungen dürfen von keinen anderen Rechtsträgern als den philanthropischen Körperschaften verwendet werden.

Art. 38. Ressourcen

1. Philanthropische Körperschaften beziehen die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen wirtschaftlichen Ressourcen vorwiegend aus öffentlichen und privaten Beiträgen, Schenkungen und Hinterlassenschaften, Vermögenseinnahmen und Einnahmen aus Spendensammlungen.

2. In den Gründungsurkunden philanthropischer Körperschaften sind die Grundsätze angegeben, an die sie sich in Bezug auf die Vermögensverwaltung, die Beschaffung von Mitteln und Ressourcen im Allgemeinen, die Zweckbestimmung sowie die Art und Weise der Bereitstellung von Geld, Gütern oder Dienstleistungen, einschließlich Investitionen, zur Unterstützung von benachteiligten Personengruppen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse halten müssen.

Art. 39. Sozialbilanz

1. Die Sozialbilanz von philanthropischen Körperschaften muss die Liste und die Beträge der während des Geschäftsjahres genehmigten und getätigten Auszahlungen unter Angabe der Begünstigten, die keine natürlichen Personen sind, enthalten.

4. Abschnitt Sozialunternehmen

Art. 40. Verweis

1. Die Sozialunternehmen werden durch das gesetzvertretende Dekret betreffend die in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c)* des *Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehene Überarbeitung der Regelung des sozialen Unternehmertums geregelt.

2. Die Sozialgenossenschaften und ihre Konsortien werden durch das *Gesetz vom 8. November 1991, Nr. 381*, geregelt.

5. Abschnitt Vereinsnetzwerke

Art. 41. Vereinsnetzwerke

1. Vereinsnetzwerke sind Körperschaften des Dritten Sektors, die in Form eines anerkannten oder nicht anerkannten Vereins gegründet wurden und

a) eine Anzahl von nicht weniger als 100 Körperschaften des Dritten Sektors oder alternativ mindestens 20 Stiftungen des Dritten Sektors, deren rechtlicher oder operativer Sitz sich in mindestens fünf Regionen oder autonomen Provinzen befindet, auch indirekt über ihre Mitgliedskörperschaften, vereinen;

b) auch unter Einsatz von Informationsmitteln, die zur Gewährleistung der Bekanntheit und Transparenz in der Öffentlichkeit und unter den eigenen Mitgliedern geeignet sind, Tätigkeiten zur Koordinierung, zum Schutz, zur Vertretung, zur Förderung oder zur Unterstützung der ihnen angeschlossenen Körperschaften des Dritten Sektors und derer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse durchführen, und zwar auch mit dem Ziel, deren Vertretungsanspruch bei institutionellen Rechtsträgern zu untermauern und zu erweitern.

2. Nationale Vereinsnetzwerke sind jene in Absatz 1 genannten Vereinsnetzwerke, die eine Anzahl von nicht weniger als 500 Körperschaften des Dritten Sektors oder alternativ mindestens 100 Stiftungen des Dritten Sektors, deren rechtlicher oder operativer Sitz sich in mindestens zehn Regionen oder autonomen Provinzen befindet, auch indirekt über ihre Mitgliedskörperschaften, vereinen. Die Vereine des Dritten Sektors, die mindestens 100.000 natürliche Personen als Mitglieder zählen und in mindestens 10 Regionen oder autonomen Provinzen Sitze haben, werden im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b) den nationalen Vereinsnetzwerken gleichgestellt.

3. Die nationalen Vereinsnetzwerke können zusätzlich zu ihren satzungsgemäßen Tätigkeiten auch folgende Tätigkeiten ausüben:

a) Überwachung der Tätigkeiten ihrer Mitgliedskörperschaften, eventuell auch im Hinblick auf deren sozialen Auswirkungen, und Erstellung eines jährlichen Berichts für den Nationalen Rat des Dritten Sektors;

b) Förderung und Entwicklung von Kontrolltätigkeiten, auch in Form von Eigenkontrolle und technischer Unterstützung für die Mitgliedskörperschaften.

4. Die Vereinsnetzwerke können Partnerschaften und Einvernehmen mit den öffentlichen Verwaltungen laut *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, sowie mit privaten Rechtsträgern fördern.

5. Voraussetzung für die Eintragung der Vereinsnetzwerke in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors ist, dass die gesetzlichen Vertreter und Verwalter keine rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen wegen Straftaten erhalten haben, die ein Verbot der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben. Die Eintragung sowie die Errichtung und der Betrieb seit mindestens einem Jahr sind notwendige Voraussetzungen für den Zugang zu den Mitteln des in Artikel 72 genannten Fonds, die in keinem Fall direkt oder indirekt an andere Einrichtungen als ehrenamtliche Organisationen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens und Stiftungen des Dritten Sektors vergeben werden dürfen.

6. Für Vereinsnetzwerke, die im in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe y) genannten Sektor tätig sind, sind die Bestimmungen dieses Abschnitts unter Beachtung der Vorschriften im Bereich Zivilschutz anzuwenden. Die entsprechende Regelung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen von *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 16. März 2017, Nr. 30*.

7. Die Gründungsurkunden oder Satzungen regeln die Geschäftsordnung, die Führungsstruktur, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Vereinsorgane der Vereinsnetzwerke unter Beachtung der Grundsätze der Demokratie, der Chancengleichheit und der Gleichheit aller Mitglieder und der Wählbarkeit der Vereinsämter.

8. Die Gründungsurkunden oder Satzungen der Vereinsnetzwerke können das Stimmrecht der Mitglieder in der Versammlung auch abweichend von Artikel 24 Absatz 2 regeln.

9. Die Gründungsurkunden oder Satzungen der Vereinsnetzwerke können die Modalitäten und

Beschränkungen der Übertragung des Stimmrechts in der Versammlung auch abweichend von Artikel 24 Absatz 3 regeln.

10. Die Gründungsurkunden oder Satzungen der Vereinsnetzwerke können die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung auch abweichend von Artikel 25 Absatz 1 regeln.

6. Abschnitt Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung

Art. 42. Verweis

1. Die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung werden durch das *Gesetz vom 15. April 1886, Nr. 3818*, in geltender Fassung, geregelt.

Art. 43. Umwandlung

1. Die bei Inkrafttreten dieses Kodex bereits bestehenden Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, die bis 31. Dezember 2021 in Vereine des Dritten Sektors oder in Vereine zur Förderung des Gemeinwesens umgewandelt werden, behalten in Abweichung von *Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. April 1886, Nr. 3818*, ihr Vermögen.

Art. 44. Änderungen und Ergänzungen der Regelung

1. Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung unterliegen nicht der Verpflichtung, den in *Artikel 11 des Gesetzes vom 31. Januar 1992, Nr. 59*, genannten Beitrag in Höhe von 3 % des jährlichen Reingewinns zu zahlen.

2. Abweichend von *Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 18. Oktober 2012, Nr. 179*, mit *Gesetz vom 17. Dezember 2012, Nr. 221*, geändert und zum Gesetz erhoben, sind Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, deren jährliche Mitgliedsbeitragszahlungen nicht über 50.000 Euro liegen und die keinen Gesundheitszusatzfonds verwalten, nicht dazu verpflichtet, sich in die Sektion der Sozialunternehmen des Handelsregisters einzutragen.

6. Titel Staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors

Art. 45. Staatliches Einheitsregister des Dritten Sektors

1. Beim Ministerium für Arbeit und Soziales wurde das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors eingerichtet, das operativ gesehen auf Gebietsebene elektronisch verwaltet wird, und zwar in Zusammenarbeit mit jeder Region und Autonomen Provinz, die zu diesem Zweck innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets die zuständige Stelle

ermittelt. In den Regionen wird die eben genannte Stelle als „Regionales Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors“ bezeichnet. In den autonomen Provinzen heißt diese Stelle „Landesamt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors“. Das Ministerium für Arbeit und Soziales ermittelt im Rahmen des nach geltender Rechtslage verfügbaren, nicht allgemeinen Stellenkontingents für Führungskräfte seine eigene zuständige Stelle, die im Folgenden als „Staatliches Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors“ bezeichnet wird.

2. Das Register ist öffentlich und ist für alle Betroffenen auf elektronischem Wege zugänglich.

Art. 46. Aufbau des Registers

1. Das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors besteht aus folgenden Sektionen:

- a) ehrenamtliche Organisationen;
- b) Vereine zur Förderung des Gemeinwesens;
- c) philanthropische Körperschaften;
- d) Sozialunternehmen, einschließlich Sozialgenossenschaften;
- e) Vereinsnetzwerke;
- f) Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung;
- g) andere Körperschaften des Dritten Sektors.

2. Mit Ausnahme der Vereinsnetzwerke darf keine Körperschaft gleichzeitig in zwei oder mehr Sektionen eingetragen sein.

3. Der Minister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der Gemeinsamen Konferenz mit Dekret ohne Verordnungscharakter Untersektionen oder neue Sektionen einführen oder die bestehenden Sektionen ändern.

Art. 47. Eintragung

1. Unbeschadet von Artikel 22 wird der Antrag auf Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors vom gesetzlichen Vertreter der Körperschaft oder des Vereinsnetzwerks, dem die Körperschaft angehört, beim Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors der Region oder der autonomen Provinz, in der die Körperschaft ihren Rechtssitz hat, eingereicht; dabei werden die Gründungsurkunde, die Satzung und eventuelle Anhänge hinterlegt und die Sektion, für die die Körperschaft die Eintragung beantragt, angegeben. Für die Vereinsnetzwerke wird der Antrag auf Eintragung in die in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe e) genannte Sektion beim staatlichen Amt für das staatliche Einheitsregister eingereicht.

2. Das in Absatz 1 genannte zuständige Amt prüft das Vorliegen der in diesem Kodex vorgesehenen Voraussetzungen für die Gründung der Körperschaft als Körperschaft des Dritten Sektors sowie für ihre Eintragung in die beantragte Sektion.

3. Das Registeramt kann innerhalb von sechzig Tagen nach Einreichung des Antrags:

- a) die Körperschaft eintragen;
- b) die Eintragung durch eine begründete Verfügung ablehnen;
- c) die Körperschaft dazu auffordern, den Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen oder die

Unterlagen zu ergänzen.

4. Nach Ablauf von sechzig Tagen nach Einreichung des Antrags oder nach Einreichung des vervollständigten oder berichtigten Antrags oder der Ergänzungsunterlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe c) gilt der Antrag auf Eintragung als angenommen.

5. Sollten die Gründungsurkunde und die Satzung der Körperschaft des Dritten Sektors nach standardisierten Mustern erstellt werden, die von Vereinsnetzwerken ausgearbeitet und mit Dekret des Ministeriums für Arbeit und Soziales genehmigt wurden, prüft das Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors die formelle Rechtmäßigkeit der Unterlagen und trägt die Körperschaft innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung des Antrags in das Register ein.

6. Gegen die Ablehnung der Eintragung in das Register kann vor dem gebietsmäßig zuständigen Verwaltungsgericht Rekurs eingelegt werden.

Art. 48. Inhalt und Aktualisierung

1. Das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors muss für jede Körperschaft mindestens folgende Angaben enthalten: den Namen; die Rechtsform; den Rechtssitz mit Angabe etwaiger Zweigniederlassungen; das Gründungsdatum; den Gegenstand der Tätigkeit von allgemeinem Interesse laut Artikel 5; die Steuernummer oder die Mehrwertsteuernummer; den Besitz der Rechtspersönlichkeit und das Mindestvermögen laut Artikel 22 Absatz 4; die Personalien der Personen, die die Körperschaft gesetzlich vertreten; die Personalien der Personen, die Ämter in der Körperschaft innehaben, mit Angabe ihrer Befugnisse und der Beschränkungen.

2. In das Register sind auch die Änderungen an der Gründungsurkunde und der Satzung, die Beschlüsse über die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung, das Erlöschen, die Liquidation und die Streichung, die Maßnahmen, mit denen die Auflösung angeordnet, die Streichung verfügt oder das Erlöschen festgestellt wurde, die Personalien der Liquidatoren und alle sonstigen Handlungen und Tatsachen einzutragen, deren Eintragung durch Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgeschrieben ist.

3. Die in den Artikeln 13 und 14 genannten Jahresabschlüsse und Bilanzen sowie die Rechnungslegungen der im vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführten Mittelbeschaffungen müssen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres hinterlegt werden. Innerhalb von dreißig Tagen nach jeder Änderung müssen die aktualisierten Informationen veröffentlicht und die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen, einschließlich jener über eine etwaige Anerkennung der Rechtspersönlichkeit, hinterlegt werden.

4. Erfolgt die Hinterlegung der Unterlagen oder deren Aktualisierung oder die Angabe der in diesem Artikel genannten Pflichtinformationen nicht oder nur unvollständig innerhalb der ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Fristen, mahnt das Registeramt die Körperschaft des Dritten Sektors an, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, und setzt dafür eine Frist von höchstens einhundertachtzig Tagen, nach deren Ablauf die Körperschaft aus dem Register gestrichen wird.

5. Die Einreichung der Dokumente und die Vollständigkeit der in diesem Artikel genannten Informationen sowie deren Aktualisierung liegen in der Verantwortung der Verwalter. *Artikel 2630 des Zivilgesetzbuchs* kommt zur Anwendung.

6. Zum Zeitpunkt der Registrierung der in Artikel 31 Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors holt das Amt für das staatliche Einheitsregister die entsprechende Antimafia-Information ein.

Art. 49. Erlöschen oder Auflösung der Körperschaft

1. Das Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors stellt das Vorliegen einer der Ursachen für das Erlöschen oder die Auflösung der Körperschaft auch von Amts wegen fest und teilt dies nach Maßgabe der *Artikel 11 ff. der Durchführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch* den Verwaltern und dem Präsidenten des Landesgerichts mit, in dessen Sprengel das Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors, bei dem die Körperschaft eingetragen ist, seinen Sitz hat.

2. Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens sorgt der Präsident des Landesgerichts dafür, dass das Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors darüber informiert wird, damit es die Streichung der Körperschaft aus dem Register vornimmt.

Art. 50. Streichung und Übergang zu einer anderen Sektion

1. Die Streichung einer Körperschaft aus dem staatlichen Einheitsregister erfolgt auf begründeten Antrag der eingetragenen Körperschaft des Dritten Sektors oder nach Feststellung von Amts wegen, auch infolge von endgültigen Verfügungen der zuständigen Gerichts- oder Steuerbehörden, der Auflösung, der Beendigung, des Erlöschens der Körperschaft oder des Fehlens der notwendigen Voraussetzungen für den Verbleib im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors.

2. Eine Körperschaft, die aufgrund der fehlenden Voraussetzungen aus dem staatlichen Einheitsregister gelöscht wurde und ihre Tätigkeit im Sinne des Zivilgesetzbuchs fortsetzen möchte, muss vorsorglich ihr Vermögen gemäß Artikel 9 zuwenden, und zwar begrenzt auf den Vermögenszuwachs, der in den Geschäftsjahren erzielt wurde, in denen die Körperschaft im staatlichen Einheitsregister eingetragen war.

3. Sollten die Voraussetzungen für die Eintragung der Körperschaft des Dritten Sektors in eine Sektion des Registers nicht mehr erfüllt sein, aber die Voraussetzungen für die Eintragung in eine andere Sektion desselben Registers bestehen bleiben, kann die Körperschaft einen entsprechenden Antrag auf Übergang stellen, der auf die gleiche Art und Weise und innerhalb derselben Fristen, wie sie für die Eintragung in das staatliche Einheitsregister vorgesehen sind, genehmigt werden muss.

4. Gegen die Maßnahme zur Streichung aus dem Register kann vor dem gebietsmäßig zuständigen Verwaltungsgericht Rekurs eingelegt werden.

Art. 51. Regelmäßige Überprüfung des Registers

1. Alle drei Jahre nehmen die Ämter des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eine Überprüfung vor, um festzustellen, ob die für die Eintragung in das Register vorgesehenen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

Art. 52. Einwendbarkeit der hinterlegten Unterlagen gegenüber Dritten

1. Rechtsakte, für die eine Pflicht zur Eintragung, Anmerkung oder Hinterlegung im staatlichen

Einheitsregister des Dritten Sektors vorgesehen ist, können Dritten erst nach ihrer Veröffentlichung im Register selbst entgegengesetzt werden, es sei denn, die Körperschaft weist nach, dass die Dritten von ihnen Kenntnis hatten.

2. Bei Vorgängen, die sich bis zum fünfzehnten Tag nach der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung ereignen, können die Rechtsakte jedoch nicht Dritten entgegengesetzt werden, die beweisen, dass es für sie nicht möglich war, diese Rechtsakte zu kennen.

Art. 53. Führung des Registers

1. Binnen einem Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets definiert der Minister für Arbeit und Soziales, vorbehaltlich des Einvernehmens in der Staat-Regionen-Konferenz, mit Dekret das Verfahren für die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors und bestimmt dabei die zur Eintragung einzureichenden Dokumente und die Modalitäten für die Hinterlegung der in Artikel 48 genannten Unterlagen sowie die Regeln für die Erstellung, die Führung, die Aufbewahrung und die Verwaltung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors, um im gesamten Staatsgebiet die einheitliche und volle Einsicht in die im Register enthaltenen Informationen sicherzustellen, und schließlich die Modalitäten, mit denen die Datenübermittlung zwischen dem Handelsregister und dem staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors in Bezug auf die Sozialunternehmen und die anderen im Handelsregister eingetragenen Körperschaften des Dritten Sektors garantiert wird.

2. Innerhalb von einhundertachtzig Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens des in Absatz 1 genannten Dekrets regeln die Regionen und autonomen Provinzen die Verfahren für den Erlass der Maßnahmen über die Eintragung und Streichung der Körperschaften des Dritten Sektors; innerhalb von sechs Monaten nach der Einrichtung der IT-Infrastruktur machen sie das Register betriebsbereit.

3. Die für die Einführung und Verwaltung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors erforderlichen Mittel werden für das Jahr 2018 mit 25 Millionen Euro, für die Jahre 2019 und 2020 mit 20 Millionen Euro, für das Jahr 2021 mit 14,7 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 mit 20 Millionen Euro festgesetzt; diese Mittel sind für die IT-Infrastruktur sowie für die Durchführung der in diesem Titel und in Artikel 93 Absatz 3 genannten Tätigkeiten zu verwenden, und zwar auch mittels Vereinbarungen gemäß *Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241*, mit den Regionen und den autonomen Provinzen, vorbehaltlich des Einvernehmens in der Staat-Regionen-Konferenz.

Art. 54. Überführung bestehender Register

1. Das in Artikel 53 genannte Dekret reglementiert die Art und Weise, mit der die örtlichen Körperschaften dem staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors die in ihrem Besitz befindlichen Daten jener Körperschaften mitteilen, die bereits vor Inbetriebnahme des staatlichen Einheitsregisters der Körperschaften des Dritten Sektors in den Sonderregistern der ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen waren.

2. Nach Erhalt der in den vorgenannten Registern enthaltenen Informationen fordern die Ämter des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors bei den Körperschaften innerhalb von einhundertachtzig Tagen die fehlenden Informationen oder Dokumente an und prüfen das Bestehen der Voraussetzungen für die Eintragung.

3. Werden die von den Körperschaften des Dritten Sektors gemäß Absatz 2 angeforderten Informationen

und Dokumente nicht innerhalb von sechzig Tagen vorgelegt, wird die betreffende Körperschaft nicht in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen.

4. Solange die in Absatz 2 genannten Überprüfungen nicht abgeschlossen sind, genießen die in den in Absatz 1 genannten Registern eingetragenen Körperschaften weiterhin die Rechte, die sich aus ihrer jeweiligen Einstufung ergeben.

7. Titel

Verhältnis zu den öffentlichen Einrichtungen

Art. 55. Einbeziehung der Körperschaften des Dritten Sektors

1. In Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, der Kooperation, der Wirksamkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit, der Homogenität, der finanziellen und der Vermögensdeckung, der Verantwortlichkeit und der Einzigartigkeit der Verwaltung sowie der organisatorischen und regulatorischen Autonomie gewährleisten die in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, genannten öffentlichen Verwaltungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Planung und Organisation der Maßnahmen und Dienstleistungen in den in Artikel 5 genannten Tätigkeitsbereichen auf Gebietsebene die aktive Beteiligung der Körperschaften des Dritten Sektors durch Formen der Mitplanung, Mitgestaltung und Akkreditierung, was unter Beachtung der Grundsätze des *Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241*, sowie der Vorschriften für spezifische Verfahren, insbesondere jener für die gebietsbezogene Sozialplanung, zu erfolgen hat.

2. Die Mitplanung zielt darauf ab, dass die federführende öffentliche Verwaltung die zu befriedigenden Bedürfnisse, die dafür notwendigen Maßnahmen, die Modalitäten für deren Umsetzung und die verfügbaren Ressourcen ermittelt.

3. Die Mitgestaltung zielt darauf ab, anhand der in Absatz 2 genannten Planungsinstrumente spezifische Projekte für Dienstleistungen und Maßnahmen zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zu definieren und gegebenenfalls umzusetzen.

4. Zu den in Absatz 3 genannten Zwecken erfolgt die Ermittlung der Körperschaften des Dritten Sektors, mit denen eine Partnerschaft eingegangen werden soll, auch durch Formen der Akkreditierung, und zwar unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, Unparteilichkeit, Beteiligung und Gleichbehandlung und vorbehaltlich der Festlegung der allgemeinen und spezifischen Ziele der Maßnahme, der Dauer und der wesentlichen Merkmale derselben sowie der Kriterien und Methoden zur Identifizierung der Partnerkörperschaften durch die federführende öffentliche Verwaltung.

Art. 56. Vereinbarungen

1. Die in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, genannten öffentlichen Verwaltungen können mit den ehrenamtlichen Organisationen und den Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, die seit mindestens sechs Monaten im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, Vereinbarungen zur Durchführung sozialer Tätigkeiten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zugunsten Dritter abschließen, wenn diese günstiger sind als sonst am Markt erhältlich.

2. Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen dürfen nur die Erstattung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben an ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens vorsehen.

3. Die Ermittlung der ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, mit denen die Vereinbarung abgeschlossen werden soll, erfolgt durch vergleichende Auswahlverfahren nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Öffentlichkeit, Transparenz, Beteiligung und Gleichbehandlung. Die ehrenamtlichen Organisationen und die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens müssen die Voraussetzungen der beruflichen Zuverlässigkeit besitzen und eine angemessene Eignung nachweisen, die anhand ihrer Struktur, der konkret ausgeübten Tätigkeit, der verfolgten Ziele, der Anzahl der Mitglieder, der zur Verfügung stehenden Mittel und der technischen und fachlichen Fähigkeit – im Sinne der konkreten Fähigkeit zu handeln und die vereinbarte Tätigkeit auszuüben – zu bewerten ist, wobei auch die Erfahrung, die Organisation, die Ausbildung und die Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter zu berücksichtigen sind.

3-bis. Die federführenden Verwaltungen veröffentlichen auf ihren Websites die Akte zur Einleitung der in diesem Artikel genannten Verfahren und die entsprechenden endgültigen Maßnahmen. Dieselben Akte müssen von den federführenden Verwaltungen in Anwendung der Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2013, Nr. 33*, auch im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht werden.

4. Die Vereinbarungen müssen Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, die Erfüllung der erforderlichen Bedingungen für die kontinuierliche Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten sowie die Achtung der Rechte und der Würde der Nutzer und – sofern dies in den nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist – der gesetzlich vorgeschriebenen Organisations- und Strukturstandards zu gewährleisten. Sie müssen darüber hinaus die Dauer des Vereinbarungsverhältnisses regeln sowie den Inhalt und die Modalitäten der ehrenamtlichen Tätigkeit, die Anzahl und gegebenenfalls die berufliche Qualifikation der Personen, die an den vereinbarten Tätigkeiten beteiligt sind, die Modalitäten der Koordinierung der ehrenamtlich Tätigen und Arbeitnehmer mit den Mitarbeitern der öffentlichen Dienste, den in Artikel 18 genannten Versicherungsschutz, die Finanzberichte für die zu erstattenden Kosten, die unbedingt die Kosten für den Versicherungsschutz einschließen müssen, die Modalitäten der Auflösung des Vereinbarungsverhältnisses, die Art der Überprüfung der Dienstleistungen und der entsprechenden Qualitätskontrolle, die Überprüfung der gegenseitigen Pflichterfüllung und die Modalitäten der Rückerstattung der Aufwendungen nach dem Grundsatz der Effektivität derselben und unter Ausschluss jeglicher Zuerkennung von Aufpreisen, Rückstellungen, Aufschlägen oder Ähnlichem sowie beschränkt auf die Erstattung jenes Anteils der indirekten Kosten, der unmittelbar auf die vereinbarte Tätigkeit entfällt.

Art. 57. Medizinischer Notfalltransport und Rettungsdienst

1. Ehrenamtliche Organisationen, die seit mindestens sechs Monaten im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, einem Vereinsnetzwerk im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 angehören und nach den einschlägigen regionalen Rechtsvorschriften, sofern vorhanden, akkreditiert sind, können dann vorrangig im Rahmen einer Vereinbarung mit den medizinischen Notfalltransport- und Rettungsdiensten betraut werden, wenn die freihändige Vergabe aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Dienstes die Erbringung der Dienstleistung im allgemeinen Interesse gewährleistet, und zwar in einem System, das einen wirksamen Beitrag zu einem sozialen Zweck leistet und Solidaritätsziele verfolgt, und unter Einhaltung der Bedingungen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung.

2. Für die Vereinbarungen bezüglich der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen kommen Artikel 56 Absätze 2, 3, 3-bis und 4 zur Anwendung.

8. Titel
Förderung und Unterstützung der Körperschaften des Dritten Sektors
1. Abschnitt
Nationaler Rat des Dritten Sektors

Art. 58. Einsetzung

1. Beim Ministerium für Arbeit und Soziales wird der Nationale Rat des Dritten Sektors eingesetzt, dessen Vorsitz der Minister für Arbeit und Soziales oder eine von diesem bevollmächtigte Person innehat.

Art. 59. Zusammensetzung

1. Der Nationale Rat des Dritten Sektors setzt sich zusammen aus:

a) zehn Vertretern, die von dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der Körperschaften des Dritten Sektors – d. h. dem Verband, dem die meisten Körperschaften des Dritten Sektors angehören – unter Personen, die die verschiedenen Arten der Organisationen des Dritten Sektors vertreten, ausgewählt und benannt werden;

b) fünfzehn Vertretern von Vereinsnnetzwerken, davon acht aus nationalen Vereinsnnetzwerken, die die verschiedenen Arten von Organisationen des Dritten Sektors vertreten;

c) fünf Experten mit nachgewiesener Berufserfahrung im Bereich des Dritten Sektors, die Tätigkeiten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Körperschaften oder öffentlichen und privaten Unternehmen ausgeübt haben oder die im Rahmen einer universitären und postuniversitären Bildung eine besondere berufliche, kulturelle und wissenschaftliche Spezialisierung erlangt haben;

d) drei Vertretern der regionalen und lokalen Autonomien, von denen zwei von der Staat-Regionen-Konferenz laut *gesetzesvertretendem Dekret vom 28. August 1997, Nr. 281*, und einer vom Verband der Gemeinden Italiens (ANCI) benannt werden;

d-bis) einem Vertreter, der von dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt (DZE) – d. h. dem Verband, dem die meisten DZE angehören – ernannt wird.

2. Dem Nationalen Rat des Dritten Sektors gehören außerdem ohne Stimmrecht an

a) ein vom Präsidenten des italienischen Zentralinstituts für Statistik ISTAT benannter Vertreter mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich Dritter Sektor;

a) ein vom Präsidenten des Nationalen Instituts für die Analyse der öffentlichen Politik (INAPP) benannter Vertreter mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich Dritter Sektor;

c) der Generaldirektor für den Dritten Sektor und die soziale Verantwortung der Unternehmen des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

3. Die Mitglieder des Nationalen Rats des Dritten Sektors werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales bestellt und bleiben drei Jahre lang im Amt. Für jedes ordentliche Ratsmitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Stimmberechtigte Ratsmitglieder dürfen nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten ernannt werden. Die Teilnahme der ordentlichen und stellvertretenden Ratsmitglieder am Rat ist unentgeltlich und berechtigt zu keiner Vergütung, Entschädigung, Rückerstattung oder wie auch immer bezeichneten Bezahlung.

Art. 60. Aufgaben

1. Der Rat:

- a) gibt auf Antrag eine unverbindliche Stellungnahme zu Entwürfen für rechtsetzende Akte ab, die den Dritten Sektor betreffen;
- b) gibt auf Antrag eine unverbindliche Stellungnahme zu den Modalitäten der Verwendung der in Artikel 72 ff. genannten finanziellen Mittel ab;
- c) gibt eine unverbindliche obligatorische Stellungnahme zu den Leitlinien für die Sozialbilanz und die Beurteilung der sozialen Auswirkungen der von den Körperschaften des Dritten Sektors durchgeführten Tätigkeiten sowie zur Ausarbeitung der Bilanzmuster für die Körperschaften des Dritten Sektors ab;
- d) benennt ein Mitglied für das Leitungsgremium der Stiftung „Italia Sociale“;
- e) ist mit Unterstützung der nationalen Vereinsnetzwerke in die Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen eingebunden;
- f) benennt die Vertreter der Körperschaften des Dritten Sektors für den Nationalen Rat für Wirtschaft und Arbeit (CNEL) gemäß *Gesetz vom 30. Dezember 1986, Nr. 936*.

2. Um die in Absatz 1 genannten Aufgaben zu erfüllen, bedient sich der Nationale Rat des Dritten Sektors der Human- und Sachressourcen des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

3. Die Arbeitsweise des Nationalen Rats des Dritten Sektors wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der absoluten Mehrheit der Mitglieder beschlossen wird.

2. Abschnitt

Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

Art. 61. Akkreditierung der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

1. Als Dienstleistungszentren für das Ehrenamt, im Folgenden DZE genannt, können Körperschaften akkreditiert werden, die von ehrenamtlichen Organisationen und anderen Körperschaften des Dritten Sektors in Form eines anerkannten Vereins des Dritten Sektors gegründet werden – mit Ausnahme derjenigen, die in einer der Formen des 5. Buchs des Zivilgesetzbuchs gegründet wurden – und deren Satzung Folgendes vorsieht:

- a) die Ausübung von unterstützenden technischen, Bildungs- und Informationstätigkeiten zur Stärkung der Präsenz und der Rolle von ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Körperschaften des Dritten Sektors;
- b) das Verbot, die aus dem staatlichen Einheitsfonds FUN stammenden Mittel direkt in bar auszuzahlen und kostenlos bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu übertragen, das mit diesen Mitteln erworben wurde;
- c) die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für Ressourcen aus anderen Quellen als dem FUN;
- d) die Verpflichtung, ehrenamtliche Organisationen und andere Körperschaften des Dritten Sektors, mit Ausnahme der Körperschaften, die in einer der im 5. Buch des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Formen gegründet wurden, auf Antrag als Mitglieder aufzunehmen; davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Einhaltung der Grundsätze, der Werte und der Bestimmungen der Satzung als Voraussetzung für die Beibehaltung der Mitgliedschaft zu fordern;
- e) das Recht aller Mitglieder, direkt oder indirekt in der Versammlung abzustimmen und insbesondere die Mitglieder der Verwaltungs- und internen Kontrollorgane der Körperschaft demokratisch zu wählen, vorbehaltlich der in den Buchstaben f), g) und h) vorgesehenen Fälle;

- f) die Zuteilung der Mehrheit der Stimmen in jeder Versammlung an ehrenamtliche Organisationen;
- g) die Ergreifung von Maßnahmen, mit denen die Übernahme der Kontrolle der Körperschaft durch einzelne Mitglieder oder Minderheitengruppen von Mitgliedern vermieden wird;
- h) die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der aktiven Teilnahme und effektiven Einbeziehung aller Mitglieder in die Verwaltung des DZE, sowohl der kleinen als auch der großen Mitgliedskörperschaften;
- i) spezifische Voraussetzungen der Ehrbarkeit, Professionalität, Unvereinbarkeit und Unabhängigkeit für Personen, die Vereinsämter innehaben, und insbesondere für folgende Personen das Verbot, das Amt des Präsidenten des Verwaltungsorgans zu übernehmen:
 - 1) Personen, die auf nationaler Ebene, in der Regionalregierung, im Regionalrat, in Gemeindeverbänden oder in übergemeindlichen Konsortien Ämter bekleiden, und Personen, die in einem Einzugsgebiet von mehr als 15.000 Einwohnern im Gemeindevorstand, im Gemeinderat, im Bezirksrat, im Stadtviertelrat oder Ähnlichem, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, ein Amt bekleiden;
 - 2) Verwaltungsräte und Präsidenten der Sonderbetriebe und der Institutionen laut *Artikel 114 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267*;
 - 3) Mitglieder des italienischen oder des Europäischen Parlaments;
 - 4) Personen, die auf staatlicher oder lokaler Ebene Funktionen in leitenden Gremien von politischen Parteien innehaben;
- j) eine Höchstzahl aufeinanderfolgender Amtszeiten für die Mitglieder des Verwaltungsorgans sowie das Verbot für ein und dieselbe Person, das Amt des Präsidenten des Verwaltungsorgans mehr als neun Jahre lang auszuüben;
- k) das Recht der zuständigen territorialen Kontrollstelle, nachstehend OTC genannt, in Körperschaften, die als DZE akkreditiert sind, ein Mitglied des internen Kontrollorgans des DZE mit Präsidentenfunktion zu ernennen, sowie das Recht der Mitglieder dieses Organs, an den Sitzungen des Verwaltungsorgans des DZE teilzunehmen.
- l) die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung der Sozialbilanz;
- m) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und Offenlegung der eigenen Akten.

2. Die staatliche Kontrollstelle (Organismo Nazionale di Controllo), nachfolgend ONC genannt, legt die Anzahl der Körperschaften fest, die auf nationaler Ebene als DZE akkreditiert werden können, wobei sie in jedem Fall das Vorhandensein von mindestens einer DZE für jede Region und autonome Provinz sicherstellt und eine Überschneidung der territorialen Zuständigkeiten unter den zu akkreditierenden DZE vermeidet. Zu diesem Zweck und unbeschadet von Absatz 3 akkreditiert die ONC:

- a) ein DZE für jede Metropolitanstadt und für jede vollständig im Gebirge und an der Grenze zum Ausland gelegene Provinz gemäß *Gesetz vom 7. April 2014, Nr. 56*;
- b) ein DZE für jede Million Einwohner, die nicht im Gebiet der unter Buchstabe a) genannten Metropolitanstädte und Provinzen ansässig sind.

3. Sofern besondere territoriale Erfordernisse der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Kostenbegrenzung vorliegen, kann von den in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Kriterien mit begründeter Maßnahme der ONC abgewichen werden. In jedem Fall kann die maximale Anzahl an DZE, die in jeder Region oder autonomen Provinz akkreditiert werden können, nicht höher sein als die Anzahl der DZE, die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets auf der Grundlage der bisher geltenden Gesetzgebung eingerichtet waren.

4. Die Akkreditierung ist in den in diesem Dekret vorgesehenen Fällen widerruflich.

Art. 62. Finanzierung der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

1. Um die stabile Finanzierung der DZE zu gewährleisten, wurde der staatliche Einheitsfonds FUN („Fondo

Unico Nazionale“) eingerichtet, der durch jährliche Beiträge der im *gesetzesvertretenden Dekret vom 17. Mai 1999, Nr. 153*, genannten Bankenstiftungen, im Folgenden FOB genannt, gespeist und von der ONC gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets verwaltet wird.

2. Der Einheitsfonds FUN gilt rechtlich in jeder Hinsicht als eigenständiges und von den Bankenstiftungen FOB, der staatlichen Kontrollstelle ONC und den DZE getrenntes Vermögen, das an die in Absatz 9 genannte Zweckbestimmung gebunden ist.

3. Jede Bankenstiftung FOB weist dem Einheitsfonds FUN jährlich einen Anteil von mindestens einem Fünftel des Ergebnisses aus der Differenz zwischen dem Jahresüberschuss, abzüglich der Rückstellung zur Deckung früherer Defizite in die Pflichtrücklage, und dem Mindestbetrag zu, der den relevanten Sektoren gemäß *Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben c) und d) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. Mai 1999, Nr. 153*, zuzuweisen ist.

4. Die Bankenstiftungen FOB berechnen jedes Jahr im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses die gemäß Absatz 3 fälligen Beträge und zahlen sie bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem der Jahresabschluss genehmigt wird, in einer von der staatlichen Kontrollstelle ONC festgelegten Weise in den Einheitsfonds FUN ein.

5. Die Bankenstiftungen FOB sind darüber hinaus dazu verpflichtet, die von der staatlichen Kontrollstelle ONC gemäß Absatz 11 beschlossenen Zusatzbeiträge in den Einheitsfonds FUN einzuzahlen, und können in jedem Fall freiwillige Beiträge in den FUN einzahlen.

6. Ab dem Jahr 2018 wird den Bankenstiftungen für die Beträge, die gemäß den Absätzen 4 und 5 in den Einheitsfonds FUN eingezahlt werden, jährlich ein Steuerguthaben in Höhe von 100 Prozent der geleisteten Zahlungen gewährt, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Euro für das Jahr 2018 und 10 Millionen Euro für die folgenden Jahre. Das Steuerguthaben kann im Rahmen des anerkannten Betrags ausschließlich zur Aufrechnung gemäß *Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241*, verwendet werden, wobei der Vordruck F24 – bei sonstiger Verweigerung der Zahlung – ausschließlich über die von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten elektronischen Dienste eingereicht werden muss. Für das Steuerguthaben gelten nicht die Beschränkungen laut *Artikel 1 Absatz 53 des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244*, und *Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388*, in geltender Fassung. Das Guthaben kann unter Einhaltung der Bestimmungen der *Artikel 1260 ff. des Zivilgesetzbuches*, von der Registersteuer befreit, an Bank-, Finanz- und Versicherungsvermittler übertragen werden und vom Übernehmer zu denselben Bedingungen, wie sie für Überträger gelten, genutzt werden. Mit einem im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen erlassenen Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales werden die erforderlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt, einschließlich der Verfahren für die Bewilligung des Beitrags unter Einhaltung der festgelegten Ausgabengrenze.

7. Die staatliche Kontrollstelle ONC bestimmt die Höhe der stabilen dreijährigen Finanzierung der DZE, auch auf der Grundlage des bisherigen Bedarfs und mit Rücksicht auf die veränderten Erfordernisse bei der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Körperschaften des Dritten Sektors, und legt die jährliche und territoriale Verteilung auf regionaler Basis nach transparenten, objektiven und fairen Kriterien fest, die auch in Bezug auf die Herkunft der Mittel der Bankenstiftungen FOB, auf das Erfordernis der ausgeglichenen territorialen Verteilung sowie auf die bisherige Verteilung der Mittel definiert werden. Die staatliche Kontrollstelle ONC kann dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der DZE – d. h. dem Verband, dem die meisten DZE angehören – einen Teil dieser Finanzierung für die Durchführung von zweckdienlichen Dienstleistungen für die DZE oder von Tätigkeiten zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit zuweisen, die auf nationaler Ebene effektiver durchgeführt werden können.

8. Die staatliche Kontrollstelle ONC bestimmt nach den Grundsätzen der Kosteneffizienz, Kostenoptimierung und Kosteneindämmung und der strikten Zweckdienlichkeit für die im Sinne dieses

Dekrets zu erfüllenden Aufgaben den voraussichtlichen Betrag für ihre Organisations- und Betriebskosten, die vom Einheitsfonds FUN zu tragen sind, einschließlich der Kosten für die Organisation und den Betrieb der territorialen Kontrollstellen OTC und für die gemäß Artikel 65 Absatz 6 Buchstabe e) ernannten Mitglieder der internen Kontrollorgane der DZE; dieser Betrag darf auf keinen Fall mehr als 5 Prozent der von den Bankenstiftungen FOB gemäß Absatz 3 gezahlten Beträge betragen. Die an die Mitglieder und Führungskräfte der staatlichen Kontrollstelle ONC und der territorialen Kontrollstellen OTC gezahlten Vergütungen können auf keinen Fall dem Einheitsfonds FUN angelastet werden. Nicht ausgegebene Beträge vermindern den Betrag, der im Jahr nach der Genehmigung des Jahresabschlusses für denselben Zweck bereitgestellt wird, um einen gleich hohen Betrag.

9. Die Mittel des Einheitsfonds FUN sind ausschließlich zur Deckung der in den Absätzen 7 und 8 genannten Kosten bestimmt. Die staatliche Kontrollstelle ONC stellt den DZE, dem in Absatz 7 genannten Verband der DZE und den territorialen Kontrollstellen OTC jährlich die ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen Beträge zur Verfügung; dies erfolgt nach den von der staatlichen Kontrollstelle selbst festgelegten Modalitäten.

10. In den Jahren, in denen die von den Bankenstiftungen FOB gemäß Absatz 3 in den Einheitsfonds FUN eingezahlten Pflichtbeiträge höher sind als die in den Absätzen 7 und 8 genannten jährlichen Kosten, wird die Differenz von der staatlichen Kontrollstelle ONC einer Rücklage zugeführt, um künftige Zuweisungen an die DZE stabil zu sichern.

11. In den Jahren, in denen die von den Bankenstiftungen FOB gemäß Absatz 3 in den Einheitsfonds FUN eingezahlten Pflichtbeiträge niedriger sind als die in den Absätzen 7 und 8 genannten jährlichen Kosten und auch die Stabilisierungsrücklage nicht zur Deckung dieser Kosten ausreicht, erlegt die staatliche Kontrollstelle ONC den Differenzbetrag den Bankenstiftungen FOB auf und verlangt von jeder die Zahlung eines Zusatzbeitrags in den Fonds FUN, und zwar anteilmäßig zum bereits gezahlten Pflichtbeitrag.

12. Unbeschadet von Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c) können die DZE uneingeschränkt andere Mittel als jene aus dem Einheitsfonds FUN erhalten und verwalten. Die DZE haben jedoch keinen Zugang zu den Mitteln des in Artikel 72 genannten Fonds.

Art. 63. Aufgaben und Befugnisse der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt

1. Die DZE verwenden die ihnen zugewiesenen Mittel für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen im technischen, im Bildungs- und im Informationsbereich zur Förderung und Stärkung der Präsenz und der Rolle von ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Körperschaften des Dritten Sektors, und zwar ohne Unterscheidung zwischen Mitglieds- und Nichtmitgliedskörperschaften und unter besonderer Berücksichtigung der ehrenamtlichen Organisationen sowie unter Beachtung und Befolgung der allgemeinen, von der staatlichen Kontrollstelle ONC gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe d) festgelegten strategischen Leitlinien.

2. Im Sinne von Absatz 1 können die DZE verschiedene Tätigkeiten in folgenden Dienstleistungsbereichen ausüben:

a) Öffentlichkeitsarbeit, Orientierungshilfe und Anregungen auf territorialer Ebene mit dem Ziel, die Werte des Ehrenamts und den sozialen Nutzen der ehrenamtlichen Arbeit für das Gemeinwohl hervorzuheben und die Verbreitung des Solidaritätsgedankens und des aktiven Bürgerengagements, insbesondere bei Jugendlichen und in Schulen, Berufsbildungs- und Hochschuleinrichtungen, dadurch zu fördern, dass Körperschaften des Dritten Sektors mit Bürgern, die Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit zeigen, sowie mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, die Interesse an der Förderung des Ehrenamts haben, zusammengeführt werden;

b) Schulungsangebote zur Qualifizierung von Ehrenamtlichen oder von Personen, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen wollen, durch die Vermittlung eines stärkeren Bewusstseins für die Identität und die Rolle des ehrenamtlichen Mitarbeiters und die Weiterentwicklung von Schlüsselkompetenzen und planerischen und organisatorischen Fähigkeiten im Hinblick auf die Erfordernisse der jeweiligen Körperschaft und Gemeinschaft;

c) Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitungsangebote mit dem Ziel, die Kenntnisse und die Absicherung der Ehrenamtlichen in den Bereichen Recht, Steuern, Versicherungen und Arbeitsrecht, Projektarbeit, Management und Organisation, wirtschaftliche und soziale Rechnungslegung, Mittelbeschaffung und Kreditaufnahme zu verbessern sowie Vermittlung der Möglichkeiten zur Anerkennung und Aufwertung der von den Ehrenamtlichen erworbenen Kenntnisse;

d) Informations- und Kommunikationsdienste mit dem Ziel, die Qualität und Quantität der für das Ehrenamt nützlichen Informationen zu steigern, die Förderung von ehrenamtlichen Initiativen zu unterstützen, die Netzwerkarbeit der Körperschaften des Dritten Sektors untereinander und mit anderen Trägern der örtlichen Gemeinschaft für die Zwecke der Pflege des Gemeinguts zu unterstützen und das Ehrenamt als maßgeblichen und kompetenten Ansprechpartner zu etablieren;

e) Forschungs- und Dokumentationsarbeit mit dem Ziel, Datenbanken und Kenntnisse zum Thema ehrenamtliche Tätigkeit und zum Dritten Sektor auf staatlicher, Unions- und internationaler Ebene bereitzustellen;

f) technisch-logistische Hilfestellungen mit dem Ziel, die Arbeit der Ehrenamtlichen durch die vorübergehende Bereitstellung von Räumen, Hilfsmitteln und Geräten zu erleichtern oder zu fördern.

3. Die mit den Mitteln aus dem Einheitsfonds FUN organisierten Dienstleistungen müssen nach den folgenden Grundsätzen erbracht werden:

a) Grundsatz der Qualität: Die Dienstleistungen müssen je nach zur Verfügung stehenden Ressourcen von höchstmöglicher Qualität sein; die DZE wenden Systeme zur Erhebung und Kontrolle der Qualität an, und zwar auch unter Einbeziehung der Dienstleistungsempfänger;

b) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit: Die Dienstleistungen müssen zu den geringstmöglichen Kosten in Bezug auf den Grundsatz der Qualität organisiert, verwaltet und erbracht werden;

c) Grundsatz der Territorialität und Nähe: Die Dienstleistungen müssen von jedem DZE hauptsächlich zugunsten von Körperschaften erbracht werden, die ihren Rechtssitz und ihre Haupttätigkeit im Bezugsgebiet haben, und sie müssen auf jeden Fall, auch mit Einsatz von Kommunikationstechnologien, so organisiert sein, dass die Entfernung zwischen Anbietern und Empfängern so gering wie möglich gehalten wird;

d) Grundsatz der Universalität, der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit für die Inanspruchnahme: Die Dienstleistungen müssen so organisiert werden, dass sie möglichst viele Begünstigte erreichen; alle Berechtigten müssen, auch nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz, in die Lage versetzt werden, die Dienstleistungen effektiv zu nutzen;

e) Grundsatz der gegenseitigen Ergänzung: Die DZE, insbesondere solche, die in derselben Region tätig sind, müssen zusammenarbeiten, um vorbildhafte Synergieeffekte zu erzielen und wirtschaftlich günstige Dienstleistungen anzubieten;

f) Grundsatz der Öffentlichkeit und Transparenz: Die DZE machen ihr Dienstleistungsangebot bei ihren Adressaten bekannt, auch mit Hilfe von Informationstechnologien, die größt- und bestmögliche Verbreitung gewährleisten; sie wenden auch eine Charta der Dienstleistungen an, in der sie die Merkmale und die Art und Weise der Erbringung jeder Dienstleistung sowie die Kriterien für die Inanspruchnahme und gegebenenfalls für die Auswahl der Begünstigten transparent darstellen.

4. Bei Auflösung der als DZE akkreditierten Körperschaft oder bei Widerruf der Akkreditierung müssen die ihr aus dem staatlichen Einheitsfonds FUN zugewiesenen, aber noch nicht genutzten Geldmittel innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Auflösung oder ab dem Widerruf an die staatliche Kontrollstelle ONC überwiesen werden; die ONC weist die Mittel der Körperschaft, die anstelle der vorhergehenden als DZE akkreditiert wird, oder, falls es keine Nachfolgekörperschaft gibt, den anderen DZE derselben Region zu oder stellt sie, falls es keine DZE in derselben Region gibt, in die Rücklagen zur Stabilisierung des

Einheitsfonds FUN ein.

5. Bei Auflösung der als DZE akkreditierten Körperschaft oder bei Widerrufung der Akkreditierung behalten etwaige bewegliche und unbewegliche Güter, die von der Körperschaft mit den Mitteln des FUN erworben wurden, ihre Zweckbestimmung und müssen von der Körperschaft gemäß den Anweisungen der staatlichen Kontrollstelle ONC übertragen werden.

Art. 64. Staatliche Kontrollstelle

1. Die staatliche Kontrollstelle ONC ist eine Stiftung mit Rechtspersönlichkeit des Privatrechts, die mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales gegründet wird, um Aufgaben der Leitung und Kontrolle der DZE im allgemeinen Interesse wahrzunehmen. Sie verfügt über volle Satzungs- und Verwaltungsautonomie, wobei sie die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets, des Zivilgesetzbuchs und der Durchführungsbestimmungen zu diesem zu beachten hat. Das Ministerium für Arbeit und Soziales übt die in Artikel 25 des Zivilgesetzbuchs vorgesehene Kontrolle und Aufsicht über die staatliche Kontrollstelle ONC aus.

2. Mit dem in Absatz 1 genannten Dekret werden die Mitglieder des Verwaltungsorgans der staatlichen Kontrollstelle ONC bestellt, das zusammengesetzt ist aus

a) sieben Mitgliedern, die von dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der Bankenstiftungen FOB – d. h. dem Verband, dem die meisten FOB angehören – benannt werden, wovon ein Mitglied die Präsidentschaft übernimmt;

a) zwei Mitgliedern, die von dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der DZE – d.h. dem Verband, dem die meisten DZE angehören – benannt werden;

c) zwei Mitgliedern, die von dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der Körperschaften des Dritten Sektors – d. h. dem Verband, dem die meisten Körperschaften des Dritten Sektors angehören – benannt werden, davon eines aus den Reihen der ehrenamtlichen Organisationen;

d) einem Mitglied, das vom Minister für Arbeit und Soziales benannt wird;

e) einem Mitglied, das von der Staat-Regionen-Konferenz benannt wird.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales bestellt, bleiben drei Jahre lang und auf jeden Fall bis zur Neubestellung des Verwaltungsorgans im Amt. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Die Mitglieder dürfen nicht für mehr als drei aufeinanderfolgende Amtszeiten ernannt werden. Den Mitgliedern dürfen für die Teilnahme an der staatlichen Kontrollstelle ONC keine Vergütungen gezahlt werden, die den Einheitsfonds FUN oder den Staatshaushalt belasten.

4. Als erste Amtshandlung verabschiedet das Verwaltungsorgan die Satzung der staatlichen Kontrollstelle ONC mit der Jastimme von mindestens zwölf seiner Mitglieder. Eventuelle Satzungsänderungen müssen vom Verwaltungsorgan mit der gleichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

5. Die staatliche Kontrollstelle ONC übt folgende Aufgaben nach den Bestimmungen, Grundsätzen und Zielen dieses Dekrets und den Bestimmungen ihrer Satzung aus:

a) Sie verwaltet den staatlichen Einheitsfonds FUN und nimmt die Beiträge der Bankenstiftungen FOB in der von ihr festgelegten Weise entgegen;

b) sie bestimmt die von den Bankenstiftungen FOB zu zahlenden Zusatzbeiträge gemäß Artikel 62 Absatz 11;

c) sie legt die Anzahl der im gesamten Staatsgebiet als DZE akkreditierbaren Körperschaften unter Beachtung von Artikel 61 Absätze 2 und 3 fest;

d) sie legt alle drei Jahre unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Autonomie und Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Organisationen und aller anderen Körperschaften des Dritten Sektors die allgemeinen strategischen Leitlinien fest, die mit den Ressourcen des Einheitsfonds FUN verfolgt werden sollen;

e) sie bestimmt die Höhe der dreijährigen stabilen Finanzierung der DZE und legt deren jährliche und territoriale Verteilung auf regionaler Basis gemäß Artikel 62 Absatz 7 fest;

f) sie zahlt den DZE und dem auf nationaler Ebene repräsentativsten Verband der DZE, d. h. dem Verband, dem die meisten DZE angehören, die ihnen zugewiesenen Beträge aus;

g) sie überprüft die Rechtmäßigkeit und Korrektheit der Tätigkeiten, die der in Artikel 62 Absatz 7 genannte Verband der DZE mit den ihm von der staatlichen Kontrollstelle ONC zugewiesenen Ressourcen aus dem Einheitsfonds FUN ausübt;

h) sie bestimmt die Kosten für ihren Betrieb, einschließlich der Kosten für den Betrieb der territorialen Kontrollstellen OTC und der Kosten für die Mitglieder der internen Kontrollorgane der DZE, die gemäß Artikel 65 Absatz 7 Buchstabe e) benannt werden;

i) sie erarbeitet objektive und unparteiische Kriterien sowie öffentliche und transparente Verfahren für die Akkreditierung der DZE und berücksichtigt dabei unter anderem die Repräsentativität der antragstellenden Körperschaften, auch in Hinblick auf die Anzahl der Mitgliedskörperschaften, ihre Erfahrung in der Erbringung der in Artikel 63 genannten Dienstleistungen und die Kompetenz der Personen, die die verschiedenen Ämter der Körperschaften bekleiden;

j) sie akkreditiert die DZE, von denen sie ein nationales Verzeichnis führt, das sie mit den geeignetsten Mitteln veröffentlicht;

k) sie legt die allgemeinen Leitlinien, Kriterien und Vorgangsweisen fest, die von den territorialen Kontrollstellen OTC bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu befolgen sind, und genehmigt deren Geschäftsordnung;

l) sie erstellt Vorlagen für die Finanzplanung und die Rechnungslegung, an die sich die DZE bei der Verwaltung der vom Einheitsfonds FUN zur Verfügung gestellten Ressourcen zu halten haben;

m) sie überwacht die Tätigkeit der territorialen Kontrollstellen OTC und genehmigt nicht budgetierte Ausgaben derselben;

n) sie ergreift sowohl in eigener Initiative als auch auf Veranlassung der territorialen Kontrollstellen OTC Sanktionsmaßnahmen gegenüber den DZE;

o) sie fördert die Ergreifung von Maßnahmen vonseiten der DZE zur Überprüfung der Qualität der Dienstleistungen, die diese durch Nutzung der Ressourcen aus dem Einheitsfonds FUN erbringen, und bewertet die Ergebnisse;

p) sie erstellt einen Jahresbericht über ihre eigene Tätigkeit sowie über die Tätigkeit und den Zustand der DZE, den sie bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an das Ministerium für Arbeit und Soziales übermittelt und auf elektronischem Wege veröffentlicht.

6. Die staatliche Kontrollstelle ONC darf keine Initiativen finanzieren oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung der in Absatz 5 genannten Aufgaben verbunden sind.

Art. 65. Territoriale Kontrollstellen

1. Die territorialen Kontrollstellen OTC sind Außenstellen der staatlichen Kontrollstelle ONC ohne Geschäftsfähigkeit und damit beauftragt, im allgemeinen Interesse die Kontrolle über die DZE im jeweiligen Bezugsgebiet nach den Bestimmungen dieses Dekrets sowie der Satzung und der Richtlinien der staatlichen Kontrollstelle ONC auszuüben.

2. Es werden folgende territorialen Kontrollstellen OTC eingerichtet:

Bereich 1: Ligurien;

Bereich 2: Piemont und Aostatal;
Bereich 3: Lombardei;
Bereich 4: Venetien;
Bereich 5: Trient und Bozen;
Bereich 6: Emilia-Romagna;
Bereich 7: Toskana;
Bereich 8: Marken und Umbrien;
Bereich 9: Latium und Abruzzen;
Bereich 10: Apulien und Basilikata;
Bereich 11: Kalabrien;
Bereich 12: Kampanien und Molise;
Bereich 13: Sardinien;
Bereich 14: Sizilien;
Bereich 15: Friaul-Julisch Venetien.

3. Die territorialen Kontrollstellen OTC der Bereiche 1, 3, 4, 6, 7, 11, 13, 14 und 15 setzen sich zusammen aus:

- a) vier von den Bankenstiftungen FOB benannten Mitgliedern, von denen eines die Präsidentschaft übernimmt;
- b) einem Mitglied in Vertretung der ehrenamtlichen Organisationen im Bezugsgebiet, das von dem auf Gebietsebene repräsentativsten Verband der Körperschaften des Dritten Sektors, d. h. dem Verband, dem die meisten Körperschaften des Dritten Sektors mit Rechtssitz oder operativem Sitz im jeweiligen Gebiet angehören, benannt wird;
- c) einem vom Verband der Gemeinden Italiens (ANCI) benannten Mitglied;
- d) einem von der Region benannten Mitglied.

4. Die territorialen Kontrollstellen OTC der Bereiche 2, 5, 8, 9, 10 und 12 setzen sich zusammen aus:

- a) sieben von den Bankenstiftungen FOB benannten Mitgliedern, von denen eines die Präsidentschaft übernimmt;
- b) zwei Mitgliedern in Vertretung der ehrenamtlichen Organisationen im Bezugsgebiet, die von dem auf Gebietsebene repräsentativsten Verband der Körperschaften des Dritten Sektors – d. h. dem Verband, dem die meisten Körperschaften des Dritten Sektors mit Rechtssitz oder operativem Sitz im jeweiligen Gebiet angehören – benannt werden, und zwar eines für jedes Bezugsgebiet;
- c) zwei vom Verband der Gemeinden Italiens (ANCI) benannten Mitgliedern;
- d) zwei von den Regionen oder autonomen Provinzen benannten Mitgliedern – jeweils einem pro Bezugsgebiet.

5. Die Mitglieder der territorialen Kontrollstelle OTC werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales bestellt, bleiben drei Jahre lang und auf jeden Fall bis zur Neubestellung der Kontrollstelle im Amt und können nicht für mehr als drei aufeinander folgende Amtszeiten bestellt werden. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Den Mitgliedern dürfen für die Teilnahme an der territorialen Kontrollstelle OTC keine Vergütungen gezahlt werden, die den Einheitsfonds FUN oder den Staatshaushalt belasten.

6. Als erste Amtshandlung verabschiedet jede territoriale Kontrollstelle OTC ihre eigene Geschäftsordnung und sendet sie an die staatliche Kontrollstelle ONC zur Genehmigung.

7. Die territorialen Kontrollstellen OTC üben folgende Aufgaben nach den Bestimmungen, Grundsätzen und Zielen dieses Dekrets, den Bestimmungen der Satzung, den Leitlinien der staatlichen Kontrollstelle ONC sowie ihrer eigenen Geschäftsordnung, die ihre Arbeitsweise detailliert regeln muss, aus:

- a) sie nehmen die Akkreditierungsanträge der DZE entgegen und bearbeiten die entsprechenden

Unterlagen, insbesondere durch Überprüfung, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen gegeben sind;

b) sie überprüfen regelmäßig, jedoch mindestens alle zwei Jahre, die Beibehaltung der Voraussetzungen für die Akkreditierung als DZE; sie überprüfen die DZE auch dann, wenn ein formeller und begründeter Antrag vom Präsidenten des internen Kontrollorgans der DZE oder von mindestens 30 Prozent der Mitgliedskörperschaften oder von nicht angeschlossenen Körperschaften, die mindestens 5 Prozent der Gesamtzahl der in den entsprechenden regionalen Sektionen des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors registrierten eingetragenen Körperschaften entsprechen, gestellt wird;

c) sie teilen die von der staatlichen Kontrollstelle ONC auf regionaler Basis beschlossenen Mittel auf die in den einzelnen Regionen eingerichteten DZE auf und lassen die Programme der DZE zur Finanzierung zu;

d) sie überprüfen die Rechtmäßigkeit und Korrektheit der Tätigkeiten der DZE in Bezug auf die Verwendung der Mittel aus dem Einheitsfonds FUN sowie ihre allgemeine organisatorische, administrative und buchhalterische Angemessenheit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und der von der staatlichen Kontrollstelle ONC festgelegten allgemeinen strategischen Leitlinien;

e) sie benennen ein Mitglied des internen Kontrollorgans des DZE, das unter den im entsprechenden Register eingetragenen Abschlussprüfern mit spezifischer Kompetenz für den Dritten Sektor ausgewählt wird und das die Präsidentenschaft des genannten Kontrollorgans übernimmt und berechtigt ist, an den Sitzungen des Verwaltungsorgans des DZE teilzunehmen;

f) sie schlagen der staatlichen Kontrollstelle ONC die Ergreifung von Sanktionsmaßnahmen gegenüber den DZE vor;

g) sie erstellen einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, den sie bis zum 30. April jedes Jahres an die staatliche Kontrollstelle ONC übermitteln und auf elektronischem Wege veröffentlichen.

8. Die territorialen Kontrollstellen OTC dürfen keine Initiativen finanzieren oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung der in Absatz 7 genannten Aufgaben verbunden sind.

Art. 66. Sanktionen und Rechtsbehelfe

1. Im Falle von Regelwidrigkeiten fordern die territorialen Kontrollstellen OTC die DZE auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu beheben.

2. Regelwidrigkeiten, die nicht behoben werden können oder nicht behoben wurden, werden von den territorialen Kontrollstellen OTC an die staatliche Kontrollstelle ONC gemeldet, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann. Die staatliche Kontrollstelle ONC trifft nach Feststellung des Sachverhalts und Anhörung des betroffenen DZE je nach Schwere des Falles folgende Maßnahmen:

a) förmliche Verwarnung mit möglicher Aussetzung der Akkreditierung bis zur Behebung der Regelwidrigkeit;

b) Widerruf der Akkreditierung, sofern der Aufforderung, die Mitglieder des Verwaltungsorgans des DZE zu erneuern, nicht Folge geleistet wird.

3. Gegen Maßnahmen der staatlichen Kontrollstelle ONC ist Rekurs beim Verwaltungsgericht zulässig.

3. Abschnitt

Andere spezifische Maßnahmen

Art. 67. Darlehen zu Sonderbedingungen

1. Die von den geltenden Vorschriften für Genossenschaften und ihre Konsortien vorgesehenen Kredit- und Bürgschaftsvergünstigungen werden ohne weitere Belastungen für den Staat auf die ehrenamtlichen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausgedehnt, die im Rahmen der in Artikel 56 genannten Vereinbarungen die Genehmigung für ein oder mehrere Projekte für Tätigkeiten und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse mit institutionellen Zielen erhalten haben.

Art. 68. Vorzugsrechte

1. Die Forderungen von ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens in Zusammenhang mit der Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten haben gemäß *Artikel 2751-bis des Zivilgesetzbuchs* allgemeines Vorzugsrecht auf die beweglichen Sachen des Schuldners.

2. Die in Absatz 1 genannten Forderungen stehen in der Rangordnung der Vorzugsrechte unmittelbar nach den in *Artikel 2777 Absatz 2 Buchstabe c) des Zivilgesetzbuchs* genannten Forderungen.

Art. 69. Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds

1. Der Staat, die Regionen und die autonomen Provinzen ergreifen angemessene Initiativen zur Förderung der Inanspruchnahme von Finanzierungen des Europäischen Sozialfonds und anderen europäischen Finanzierungen vonseiten der Körperschaften des Dritten Sektors für Projekte, die auf die Erreichung ihrer institutionellen Ziele ausgerichtet sind.

Art. 70. Strukturen und Genehmigungen auf Zeit für öffentliche Veranstaltungen

1. Der Staat, die Regionen und die autonomen Provinzen sowie die örtlichen Körperschaften können – unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz, des Pluralismus und der Gleichheit – die Art und Weise für die kostenlose Nutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen für zeitbegrenzte Veranstaltungen und Initiativen der Körperschaften des Dritten Sektors vorsehen.

2. Vorausgesetzt, es liegt eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns und eine Mitteilung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vor, dürfen die Körperschaften des Dritten Sektors in Abweichung von den Voraussetzungen laut *Artikel 71 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 26. März 2010, Nr. 59*, anlässlich besonderer Ereignisse oder Veranstaltungen und beschränkt auf deren Dauer und auf die diesbezüglichen Räumlichkeiten und Bereiche Speisen und Getränke verabreichen.

Art. 71. Verwendete Räumlichkeiten

1. Die Sitze der Körperschaften des Dritten Sektors und die Räumlichkeiten, in denen ihre institutionellen Tätigkeiten ausgeübt werden, sind – sofern es sich um keine Produktionsstätten handelt – unabhängig von ihrer städtebaulichen Zweckbestimmung mit allen gleichartigen Nutzungszwecken, die im Dekret des *Ministeriums für öffentliche Bauten vom 2. April 1968, Nr. 1444*, vorgesehen sind, und mit ähnlichen vereinbar.

2. Der Staat, die Regionen und die autonomen Provinzen sowie die örtlichen Körperschaften können bewegliche und unbewegliche Sachen in ihrem Eigentum, die nicht für institutionelle Zwecke verwendet werden, den Körperschaften des Dritten Sektors, ausgenommen die Sozialunternehmen, für die Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten leihweise zur Verfügung stellen. Die Leihe hat eine maximale Laufzeit von dreißig Jahren, während derer die entlehrende Körperschaft verpflichtet ist, auf eigene Kosten die Instandhaltung und andere Eingriffe, die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Immobilie notwendig sind, durchzuführen.

3. Restaurierungsbedürftige unbewegliche Kulturgüter, die sich im Eigentum des Staates, der Regionen, der örtlichen Körperschaften und anderer öffentlicher Einrichtungen befinden und für deren Nutzung derzeit kein Zins entrichtet wird, können an Körperschaften des Dritten Sektors, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben f), i), k) oder z) genannten Tätigkeiten ausüben, gegen eine von der betreffenden Verwaltung festgesetzte vergünstigte Gebühr in Konzession gegeben werden, damit sie durch Wiedergewinnungs-, Restaurierungs- und Umgestaltungsarbeiten auf Kosten des Konzessionsinhabers neugestaltet und wiederverwendet werden, auch mit Einführung neuer Zweckbestimmungen für die Durchführung der genannten Tätigkeiten; dabei sind die im *gesetzesvertretenden Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42*, enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Ziel der Konzessionsvergabe ist die Umsetzung eines Projekts zur Verwaltung der Immobilie, mit dem die ordnungsgemäße Erhaltung sowie die Öffnung für die öffentliche Nutzung und die bestmögliche Aufwertung gewährleistet wird. Die Kosten, die dem Konzessionsinhaber für die im ersten Satz genannten Eingriffe entstehen, werden von der Konzessionsgebühr abgezogen, und zwar bis zur Höchstgrenze der Gebühr selbst. Die Auswahl des Konzessionsnehmers erfolgt im Rahmen der in *Artikel 151 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50*, genannten vereinfachten Verfahren. Die in diesem Absatz genannten Konzessionen werden für einen der Erreichung des wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichts der Initiative angemessenen Zeitraum und in keinem Fall für mehr als 50 Jahre vergeben.

4. Zur Finanzierung von Bau-, Wiedergewinnungs-, Restaurierungs- und Umgestaltungsarbeiten sowie von Arbeiten für die Anpassung an die Sicherheitsvorschriften und für die außerordentliche Instandhaltung von Strukturen oder Gebäuden, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke genutzt werden sollen, sowie für deren Ausstattung und für deren Verwaltung können die Körperschaften des Dritten Sektors im Rahmen der verfügbaren Geldmittel – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und gleichberechtigt mit anderen Antragstellern – alle für Privatpersonen vorgesehenen Erleichterungen und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, insbesondere was die Aufnahme von Darlehen zu Vorzugsbedingungen betrifft.

4. Abschnitt Finanzielle Ressourcen

Art. 72. Fonds zur Finanzierung von Projekten und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Dritten Sektor

1. Der in *Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehene Fonds ist dazu bestimmt, die Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, auch über die in Artikel 41 genannten Vereinsnetzwerke, zu unterstützen. Dabei handelt es sich um Initiativen und Projekte von ehrenamtlichen Organisationen, Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens und Stiftungen des Dritten Sektors, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Initiativen und Projekte können auch in Umsetzung von Vereinbarungen finanziert werden, die gemäß *Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241*, vom Ministerium für Arbeit und Soziales mit den in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, genannten öffentlichen Verwaltungen unterzeichnet wurden.

3. Der Minister für Arbeit und Soziales legt jedes Jahr mit einem eigenen Ausrichtungsakt und vorbehaltlich des Einvernehmens in der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen für einen Dreijahreszeitraum die allgemeinen Ziele, die vorrangigen Interventionsbereiche und die Tätigkeitsbereiche fest, die im Rahmen der im selben Fonds verfügbaren Mittel finanziert werden können.

4. Zur Umsetzung des in Absatz 3 erwähnten Ausrichtungsakts bestimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales mit Verfahren, die nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, durchzuführen sind, die Rechtsträger, die die aus den Mitteln des Fonds finanzierten Maßnahmen umsetzen.

5. Für das Jahr 2017 werden die Mittel der zweiten Sektion des Fonds laut *Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, um 40 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2018 werden diese Mittel um 20 Millionen Euro pro Jahr erhöht, ausgenommen das Jahr 2021, in dem sich die Erhöhung der Mittel auf 3,9 Millionen Euro beläuft.

Art. 73. Sonstige, spezifisch für die Unterstützung der Körperschaften des Dritten Sektors bestimmte finanzielle Ressourcen

1. Ab dem Jahr 2017 werden die in *Artikel 20 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328*, genannten Geldmittel des nationalen Fonds für sozialpolitische Maßnahmen, die zur Deckung der Ausgaben für in die Zuständigkeit des Ministeriums für Arbeit und Soziales fallenden, in den folgenden Bestimmungen genannten Maßnahmen im Dritten Sektor bestimmt sind, mit der gleichen Zweckbestimmung auf ein eigenes Ausgabenkapitel übertragen, das im Voranschlag des Ministeriums für Arbeit und Soziales im Programm „Dritter Sektor (Vereinswesen, ehrenamtliche Tätigkeit, ONLUS und soziale Gruppierungen) und soziale Verantwortung von Unternehmen und Organisationen“ innerhalb des Aufgabenbereichs „Soziale Rechte, Sozialpolitik und Familie“ eingetragen wird:

- a) *Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266*: 2 Millionen Euro;
- b) *Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1998, Nr. 438*: 5,16 Millionen Euro;
- c) *Artikel 96 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 2000, Nr. 342*: 7,75 Millionen Euro;
- d) *Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383*: 7,050 Millionen Euro;

2. Der Minister für Arbeit und Soziales legt jährlich mit einem oder mehreren Ausrichtungsakten im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel die allgemeinen Ziele, die vorrangigen Interventionsbereiche, die finanzierbaren Tätigkeitsbereiche und die Zuweisung der in Absatz 1 genannten Mittel für die folgenden Zwecke fest:

- a) Unterstützung der Tätigkeiten der ehrenamtlichen Organisationen;
- b) Unterstützung der Tätigkeiten der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens;
- c) Beiträge für den Kauf von Kranken- und Rettungswagen, Fahrzeugen für das Gesundheitswesen und zweckdienlichen Gütern.

3. Im Rahmen der Umsetzung der in Absatz 2 erwähnten Ausrichtungsakte bestimmt das Ministerium für Arbeit und Soziales mit Verfahren, die nach den Grundsätzen des *Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241*, durchzuführen sind, die Begünstigten, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sein müssen.

Art. 74. Unterstützung der Tätigkeiten der ehrenamtlichen Organisationen

1. Die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Mittel dienen der Gewährung von Beiträgen für die Umsetzung von Versuchsprojekten, die von ehrenamtlichen Organisationen, auch in Partnerschaft untereinander und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Körperschaften, ausgearbeitet werden, um soziale Notlagen zu bewältigen und die Anwendung besonders fortschrittlicher Interventionsmethoden zu begünstigen.

Art. 75. Unterstützung der Tätigkeiten der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

1. Die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mittel dienen der Gewährung von Beiträgen für die Umsetzung von Projekten, die von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, auch in Partnerschaft untereinander und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Körperschaften, zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder, zur Verbesserung der Organisation und des Managements, zur Intensivierung der Transparenz und der Berichterstattung über die durchgeführten Tätigkeiten an die Öffentlichkeit oder zur Bewältigung besonderer sozialer Notlagen, insbesondere durch Anwendung fortschrittlicher oder experimenteller Methoden, ausgearbeitet werden.

2. Der Beitrag zugunsten der in *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)* des *Gesetzes vom 19. November 1987, Nr. 476*, genannten Rechtsträger wird in dem in *Artikel 1 Absatz 2* des *Gesetzes vom 15. Dezember 1998, Nr. 438*, angegebenen Umfang weiterhin aus den in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Mitteln gezahlt.

3. Die in Absatz 2 genannten Rechtsträger übermitteln dem Ministerium für Arbeit und Soziales innerhalb eines Jahres nach der Auszahlung des in Absatz 2 genannten Beitrags eine Abrechnung über dessen Verwendung im Vorjahr.

Art. 76. Beiträge für den Kauf von Kranken- und Rettungswagen, Fahrzeugen für das Gesundheitswesen und zweckdienlichen Gütern

1. Die in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Mittel sind dazu bestimmt, die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse von ehrenamtlichen Organisationen durch die Auszahlung an diese von Beiträgen für den Kauf von Kranken- und Rettungswagen, Fahrzeugen für das Gesundheitswesen und zweckdienlichen Gütern, die direkt und ausschließlich für Tätigkeiten von allgemeinem Interesse verwendet werden und die aufgrund ihrer Eigenschaften ohne eine radikale Umrüstung nicht für andere Verwendungszwecke geeignet sind, zu unterstützen, sowie dazu, die genannten Güter über ehrenamtliche Organisationen und Stiftungen an öffentliche Gesundheitseinrichtungen zu spenden.

2. Für den Erwerb von Kranken- und Rettungswagen und in öffentlichen Registern eingetragenen beweglichen Sachen zur Verwendung für die Brandbekämpfung vonseiten der Freiwilligen Feuerwehren können die ehrenamtlichen Organisationen alternativ zu den Bestimmungen von Absatz 1 den vorgenannten Beitrag im Umfang des Mehrwertsteuersatzes des Gesamtkaufpreises erhalten, und zwar indem der Verkäufer eine entsprechende Preisermäßigung gewährt. Der Verkäufer verrechnet seine Rückzahlforderung auf die Beträge in Höhe des gewährten Preisnachlasses gemäß *Artikel 17* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241*.

3. Für ehrenamtliche Organisationen, die den in Artikel 41 Absatz 2 genannten Vereinsnetzwerken angehören, muss die Beantragung und Auszahlung der in Absatz 1 genannten Beiträge über eben diese

Netzwerke erfolgen.

4. Die Modalitäten für die Umsetzung der Bestimmungen dieses Artikels werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales festgelegt.

9. Titel

Solidaritätsanleihen der Körperschaften des Dritten Sektors und andere soziale Finanzierungsformen

Art. 77. Solidaritätsanleihen

1. Zur Förderung der Finanzierung und Unterstützung der in Artikel 5 genannten, von den im Register laut Artikel 45 eingetragenen Körperschaften des Dritten Sektors durchgeführten Tätigkeiten können in Italien zugelassene Kreditinstitute (im Folgenden „Emittenten“ oder einzeln „Emittent“ genannt) unter Beachtung der Bestimmungen des mit *gesetzesvertretendem Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385*, erlassenen vereinheitlichten Textes der Gesetze über das Bank- und Kreditwesen spezifische „Solidaritätsanleihen“ (im Folgenden „Anleihen“ genannt), ausgeben, auf die die Emittenten keine Platzierungsprovisionen erheben.

2. Bei den Anleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen und andere nichtnachrangige, nichtkonvertierbare und nicht austauschbare Schuldpapiere, die nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Finanzinstrumente berechtigen und nicht an ein Derivat gebunden sind, sowie um Einlagenzertifikate, die aus einzelnen, nicht am Geldmarkt gehandelten Wertpapieren bestehen.

3. Für Schuldverschreibungen und andere Schuldpapiere gelten weiterhin die Rechtsvorschriften für Finanzinstrumente laut *gesetzesvertretendem Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58*, und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen. Für Einlagenzertifikate, die aus einzelnen, nicht auf dem Geldmarkt gehandelten Wertpapieren bestehen, gelten weiterhin die Banktransparenzbestimmungen gemäß *gesetzesvertretendem Dekret vom 1. September 1993, Nr. 385*.

4. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und sonstigen Schuldpapiere haben eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten, können Namenspapiere oder Inhaberpapiere sein und werden mindestens einmal jährlich verzinst, wobei der Zins dem höheren Betrag entspricht, der sich aus dem Vergleich zwischen der Bruttojahresrendite von Schuldverschreibungen des Emittenten mit ähnlichen Merkmalen und ähnlicher Laufzeit, die in dem der Emission der Wertpapiere vorausgehenden Kalenderquartal platziert wurden, und der Bruttojahresrendite der Staatsanleihen mit ähnlicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere ergibt. Die in Absatz 3 genannten Einlagenzertifikate haben eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten und werden mindestens einmal jährlich verzinst, wobei der Zins dem höheren Betrag entspricht, der sich aus dem Vergleich zwischen der Bruttojahresrendite von Einlagenzertifikaten des Emittenten mit ähnlichen Merkmalen und ähnlicher Laufzeit, die in dem der Emission der Wertpapiere vorausgehenden Kalenderquartal herausgegeben wurden, und der Bruttojahresrendite der Staatsanleihen mit ähnlicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere ergibt. Die Emittenten können einen niedrigeren Satz als den höheren der beiden oben genannten Renditesätze anwenden, sofern der auf die damit verbundenen Finanzierungen angewandte Zinssatz gemäß den im Durchführungsdekret laut Absatz 15 genannten Vorgehensweisen entsprechend verringert wird. Zu diesem Zweck müssen die Emittenten in der Lage sein, einen Nachweis über die üblicherweise bei Kapitalbeschaffungs- und Kreditgeschäften angewandten Zinssätze, die in Bezug auf Laufzeit, technische Form, Art des festen oder variablen Zinssatzes und, sofern verfügbar, das Gegenpartearisiko gleichwertig sind, zu erbringen; dieser Nachweis unterliegt der Genehmigung durch das zuständige Verwaltungsorgan.

5. Die Emittenten können freiwillig einer oder mehreren, in Artikel 79 Absatz 5 genannten, nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors nach dem Nennbetrag der platzierten Wertpapiere berechnete Zuwendung zur Unterstützung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten, die sie auf der Grundlage eines von den Zuwendungsempfängern ausgearbeiteten Projekts für sinnvoll erachten, zukommen lassen. Sollte dieser Betrag mindestens 0,60 Prozent des vorgenannten Betrags ausmachen, so haben die Emittenten Anspruch auf das in Absatz 10 genannte Steuerguthaben.

6. Unter Berücksichtigung der von den Körperschaften des Dritten Sektors gestellten Finanzierungsanträge und unter Beachtung des Grundsatzes einer soliden und umsichtigen Bankgeschäftsführung müssen die Emittenten einen Betrag in Höhe des Gesamtbetrags der durch die Emission von Wertpapieren vorgenommenen Kapitalbeschaffung abzüglich etwaiger, gemäß Absatz 5 geleisteter freiwilliger Zuwendungen den Körperschaften des Dritten Sektors laut Absatz 1 für die Finanzierung von Initiativen laut Artikel 5 bereitstellen. Die mit der Emission der Wertpapiere eingenommenen Beträge, die nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Platzierung zugunsten der Körperschaften des Dritten Sektors verwendet werden, werden für die Zeichnung oder den Erwerb von italienischen Staatsanleihen mit der gleichen Laufzeit wie die ursprünglichen Wertpapiere verwendet.

7. Unbeschadet von Absatz 5 ist die Einhaltung der in Absatz 6 genannten Bestimmung durch die Emittenten eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 8 bis 13.

8. Für die Berechnung der Beiträge, die von der Börsenaufsichtsbehörde CONSOB gemäß *Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994, Nr. 724*, zu Lasten der ihrer Aufsicht unterstellten Rechtsträger festgelegt werden, sind die Solidaritätsanleihen unerheblich.

9. Die Zinsen, Prämien und sonstigen Erträge laut *Artikel 44* des vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern, genehmigt mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, sowie andere in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c-ter) desselben Dekrets genannte Einkünfte, die sich auf Wertpapiere beziehen, unterliegen der Steuerregelung, die für dieselben Einkünfte aus Wertpapieren und anderen Schuldverschreibungen laut *Artikel 31 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601*, vorgesehen ist.

10. Den Emittenten wird ein Steuerguthaben in Höhe von 50 Prozent der in Absatz 5 genannten freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten von Körperschaften des Dritten Sektors anerkannt. Dieses Steuerguthaben kann nicht mit anderen Steuerbegünstigungen in Bezug auf freiwillige Geldzuwendungen kumuliert werden; es kann durch Aufrechnung gemäß *Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241*, verwendet werden und ist für die Einkommensteuer und die regionale Wertschöpfungssteuer unerheblich. Für das in diesem Artikel behandelte Steuerguthaben gelten nicht die Beschränkungen laut *Artikel 1 Absatz 53 des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244*, und *Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388*.

11. Die Wertpapiere sind in Hinsicht auf die Bestimmung von *Artikel 1 Absatz 6-bis des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2011, Nr. 201*, mit *Gesetz vom 22. Dezember 2011, Nr. 214*, geändert und zum Gesetz erhoben, unerheblich.

12. Die Wertpapiere tragen nicht zur Bildung des Aktivnachlasses laut *Artikel 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Oktober 1990, Nr. 346*, bei.

13. Die Wertpapiere sind unerheblich für die Bestimmung der Stempelsteuer, die für Mitteilungen im Zusammenhang mit Wertpapierdepots gemäß Anmerkung 2ter des Anhangs A - Tarif (1. Teil) zum *Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642*, fällig wird.

14. Die Emittenten müssen dem Ministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März eines jeden Jahres

den Wert der im Vorjahr ausgegebenen Wertpapiere, die freiwilligen Geldzuwendungen an die in Absatz 1 genannten Körperschaften und die gemäß Absatz 5 ausgezahlten Beträge unter Angabe der begünstigten Körperschaft und der unterstützten Initiativen sowie die gemäß Absatz 6 verwendeten Beträge unter Angabe der finanzierten Initiativen mitteilen. Die Emittenten veröffentlichen auf ihrer Website mindestens einmal jährlich die Daten über die getätigten Finanzierungen, und zwar unter Angabe der begünstigten Körperschaft und der im Sinne dieses Artikels unterstützten Initiativen.

15. [Absatz aufgehoben]

Art. 78. Steuerregelung für Peer-to-Peer-Kredite

1. Die Betreiber der Plattformen laut *Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d-bis) des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern* erheben auf die über sie an natürliche Personen gezahlten Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Quellensteuer zu dem in *Artikel 31 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601*, für Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere vorgesehenen Satz, wenn die über die Plattformen ausgezahlten Darlehen zur Finanzierung und Unterstützung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten verwendet wurden.

2. [Absatz aufgehoben]

3. Die Modalitäten für die Durchführung der in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen werden mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen, das gemäß *Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400*, zu erlassen ist, festgelegt.

10. Titel

Steuerregelung der Körperschaften des Dritten Sektors

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 79. Bestimmungen über die Einkommensteuer

1. Für Körperschaften des Dritten Sektors, die keine Sozialunternehmen sind, gelten – soweit vereinbar – die Bestimmungen dieses Titels sowie die Bestimmungen des 2. Titels des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern.

2. Die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, einschließlich derjenigen, die akkreditiert oder vertraglich festgelegt oder mit den in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, genannten öffentlichen Verwaltungen, mit der Europäischen Union, mit ausländischen öffentlichen Verwaltungen oder anderen öffentlichen Einrichtungen internationalen Rechts vereinbart wurden, gelten als nicht gewerblich, wenn sie unentgeltlich oder gegen Zahlung von Entgelten durchgeführt werden, die die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen, und zwar auch unter Berücksichtigung der finanziellen Zuschüsse der oben genannten Körperschaften und unbeschadet eventueller Beträge, die von der Ordnung als Kostenbeteiligung vorgesehen sind.

2-bis. Die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten gelten dann als nicht gewerblich, wenn die Einkünfte die

entsprechenden Kosten für jeden Steuerzeitraum und in nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Steuerzeiträumen um mehr als 5 Prozent übersteigen.

3. Zudem gelten als nicht gewerblich:

a) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Tätigkeiten, wenn sie direkt von den in Absatz 1 genannten Körperschaften, deren Hauptzweck wissenschaftliche Forschungstätigkeiten von besonderem gesellschaftlichem Interesse sind, ausgeübt werden und sofern alle Gewinne vollständig in die Forschungstätigkeiten und die unentgeltliche Verbreitung der Ergebnisse derselben reinvestiert werden und kein bevorzogter Zugang anderer privater Rechtsträger zu den Forschungskompetenzen der Körperschaft selbst oder zu den erzielten Ergebnissen besteht;

b) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Tätigkeiten, mit denen die in Absatz 1 genannten Körperschaften Universitäten und andere Forschungseinrichtungen zur unmittelbaren Durchführung in jenen Bereichen und nach jenen Verfahren betrauen, die im *Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. März 2003, Nr. 135*, festgelegt sind;

b-bis) die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Tätigkeiten, wenn sie von Stiftungen der ehemaligen öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen ausgeübt werden, sofern die Gewinne vollständig in die Tätigkeiten mit gesundheitlichem oder sozialem Charakter reinvestiert werden und keine Vergütung zugunsten der Verwaltungsorgane vorgesehen ist.

4. Folgendes trägt in keinem Fall zur Bildung des Einkommens der in Absatz 5 genannten Körperschaften des Dritten Sektors bei:

a) Gelder, die bei gelegentlich durchgeführten öffentlichen Spendensammlungen, auch durch das Angebot von Gütern von bescheidenem Wert oder Dienstleistungen für die Spender, bei Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen eingenommen werden;

b) Beiträge und Zuschüsse, die von den in *Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165*, genannten öffentlichen Verwaltungen für die Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Tätigkeiten gezahlt werden; dies gilt auch für Tätigkeiten, die auf der Grundlage von Vereinbarungen oder einer Akkreditierung laut *Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. Dezember 1993, Nr. 517*, ausgeübt werden.

5. Die in Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors, die ausschließlich oder überwiegend die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten nach den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Kriterien ausüben, gelten als nicht gewerblich. Unabhängig von den satzungsmäßigen Bestimmungen werden die Körperschaften des Dritten Sektors steuerlich als gewerbliche Körperschaften eingestuft, wenn die Erlöse aus den in Artikel 5 genannten Tätigkeiten, die in Form eines Unternehmens nicht nach den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Kriterien ausgeübt werden, sowie aus den in Artikel 6 genannten Tätigkeiten – ausgenommen Sponsoring-Tätigkeiten, die nach den Kriterien, die in dem in Artikel 6 vorgesehenen Dekret festgelegt werden, durchgeführt werden – im selben Steuerzeitraum die Einkünfte aus nicht gewerblichen Tätigkeiten übersteigen.

5-bis. Beiträge, Subventionen, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge der Körperschaft und alle anderen damit vergleichbaren Einnahmen, einschließlich der gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 als nicht gewerblich geltenden Erlöse und Einnahmen, gelten, auch unter Berücksichtigung des Normalwerts der Abtretungen oder Leistungen im Zusammenhang mit nicht gewerblich durchgeführten Tätigkeiten, als Einnahmen aus nicht gewerblichen Tätigkeiten.

5-ter Die Umstufung von nicht gewerblicher Körperschaft des Dritten Sektors auf gewerbliche Körperschaft des Dritten Sektors erfolgt ab dem Steuerzeitraum, in dem die Körperschaft gewerblichen Charakter annimmt.

6. Die Tätigkeit, die von den Vereinen des Dritten Sektors gegenüber ihren Mitgliedern, deren Familienangehörigen und im selben Haushalt lebenden Personen in Übereinstimmung mit den

institutionellen Zielen der Körperschaft ausgeübt wird, gilt als nicht gewerblich. Die von den Mitgliedern als Mitgliedsbeiträge gezahlten Beträge tragen nicht zur Bildung des Einkommens der Vereine des Dritten Sektors bei. Als gewerbliche Tätigkeit gelten allerdings die Abtretung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder, ihrer Familienangehörigen und der im selben Haushalt lebenden Personen gegen Zahlung eines spezifischen Entgelts, einschließlich der Zusatzbeiträge, die im Hinblick auf ihnen zustehende umfassendere oder anderweitige Leistungen festgelegt werden. Diese Entgelte tragen je nachdem, ob es sich um regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeiten handelt, als Einkünfte aus der Unternehmenstätigkeit oder als sonstige Einkünfte zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Art. 80. Pauschalbesteuerungssystem für Körperschaften des Dritten Sektors

1. Die in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors können sich für die pauschale Berechnung der Einkünfte aus der Unternehmenstätigkeit entscheiden, bei der sie auf die Einkünfte, die sie im Geschäftsjahr durch die gewerbliche Ausübung der in Artikel 5 und 6 genannten Tätigkeiten erzielt haben, den Rentabilitätskoeffizienten in dem in den Buchstaben a) und b) angegebenen Umfang anwenden und den Betrag der positiven Ertragsposten laut *Artikel 86, 88, 89 und 90* des mit *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern* hinzufügen:

a) Erbringung von Dienstleistungen:

- 1) Einkünfte bis zu 130.000 Euro, Koeffizient 7 Prozent;
- 2) Einkünfte von 130.001 Euro bis 300.000 Euro, Koeffizient 10 Prozent;
- 3) Einkünfte über 300.000 Euro, Koeffizient 17 Prozent;

b) Sonstige Tätigkeiten:

- 1) Einkünfte bis zu 130.000 Euro, Koeffizient 5 Prozent;
- 2) Einkünfte von 130.001 Euro bis 300.000 Euro, Koeffizient 7 Prozent;
- 3) Einkünfte über 300.000 Euro, Koeffizient 14 Prozent.

2. Für Körperschaften, die gleichzeitig Dienstleistungen erbringen und andere Tätigkeiten ausüben, wird der Koeffizient unter Bezugnahme auf die Höhe der Einkünfte aus der Haupttätigkeit bestimmt. Gibt es keine getrennte Aufzeichnung der Einkünfte, gelten die Tätigkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen als Haupttätigkeit.

3. Die in Absatz 1 genannten Option wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung gewählt und sie gilt vom Beginn des Steuerzeitraums, in dem sie gewählt wird, bis zu ihrem Widerruf und auf jeden Fall für einen Dreijahreszeitraum. Die Option wird in der jährlichen Einkommensteuererklärung widerrufen; der Widerruf ist ab dem Beginn des Steuerzeitraums wirksam, in dem die Erklärung abgegeben wird.

4. Körperschaften, die als Handelsunternehmen tätig werden, wählen die Option in der Erklärung, die gemäß *Artikel 35 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, in geltender Fassung, abzugeben ist.

5. Positive und negative Ertragsposten, die sich auf Jahre vor Eintreten der Wirksamkeit des Pauschalbesteuerungssystems beziehen und deren Besteuerung oder Abzug gemäß den Bestimmungen des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern, die den Aufschub vorsehen oder zulassen, aufgeschoben wurden, tragen mit den Restanteilen zur Bildung des Einkommens des Jahres vor der Wirksamkeit des genannten Steuersystems bei.

6. Die steuerlichen Verluste, die in den Steuerzeiträumen vor jenem entstanden sind, ab dem das Pauschalssystem angewandt wird, können von dem gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Einkommen nach den allgemeinen Regeln abgezogen werden, die mit dem mit *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Text über die Einkommensteuern festgelegt sind.

7. Körperschaften, die für die pauschale Besteuerung des Einkommens aus der Unternehmenstätigkeit im Sinne dieses Artikels optieren, sind von der Anwendung der Branchenrichtwerte laut *Artikel 62-bis des Gesetzesdekrets vom 30. August 1993, Nr. 331*, mit *Gesetz vom 29. Oktober 1993, Nr. 427*, geändert und zum Gesetz erhoben, und der Parameter laut *Artikel 3 Absatz 184 des Gesetzes vom 28. Dezember 1995, Nr. 549*, sowie der Zuverlässigkeitsindizes laut *Artikel 9-bis des Gesetzesdekrets vom 24. April 2017, Nr. 50*, mit *Gesetz vom 21. Juni 2017, Nr. 96*, geändert und zum Gesetz erhoben, ausgeschlossen.

Art. 81. Sozialbonus

1. Für natürliche Personen wird ein Steuerguthaben von 65 Prozent und für Körperschaften oder Gesellschaften ein Steuerguthaben von 50 Prozent ihrer freiwilligen Geldzuwendungen an Körperschaften des Dritten Sektors eingeführt, die beim Ministerium für Arbeit und Soziales ein Projekt für die Unterstützung der Wiedergewinnung von ungenutzten öffentlichen Gebäuden sowie beweglichen und unbeweglichen Gütern eingereicht haben, die von der organisierten Kriminalität beschlagnahmt und den genannten Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen wurden und von diesen ausschließlich zur nicht gewerblichen Ausübung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten genutzt werden. Für die oben genannten Zuwendungen kommen weder die Bestimmungen von Artikel 83 noch die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Steuerbegünstigungen in Form von Steuerabzügen oder -absetzungen zur Anwendung.

2. Das Steuerguthaben im Sinne von Absatz 1 wird natürlichen Personen und nicht gewerblichen Körperschaften bis zu einer Höhe von 15 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens und Rechtsträgern mit Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit bis zu einer Höhe von 5 Promille der jährlichen Einkünfte gewährt. Das Steuerguthaben wird in drei gleich hohe Jahresraten aufgeteilt.

3. Für Rechtsträger mit Einkommen aus der Unternehmenstätigkeit kann das Steuerguthaben laut den Absätzen 1 und 2 – unbeschadet der Aufteilung auf drei gleich hohe Jahresraten – durch Aufrechnung gemäß *Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241*, verwendet werden und ist für die Einkommensteuer und die regionale Wertschöpfungssteuer unerheblich.

4. Für das in diesem Artikel behandelte Steuerguthaben gelten nicht die Beschränkungen laut *Artikel 1 Absatz 53 des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244*, und *Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388*.

5. Die begünstigten Rechtssubjekte, die die in Absatz 1 dieses Artikels genannten, für die Durchführung von Instandhaltungs-, Schutz- und Restaurierungsmaßnahmen an den Gütern bestimmten freiwilligen Geldzuwendungen erhalten, müssen dem Ministerium für Arbeit und Soziales vierteljährlich den Betrag der im Bezugsquartal erhaltenen freiwilligen Geldzuwendungen mitteilen; zudem müssen sie diesen Betrag sowie die Zweckbestimmung und die Verwendung dieser Zuwendungen über ihre institutionelle Website auf einer eigenen, leicht auffindbaren Seite und auf einem vom Ministerium verwalteten Portal veröffentlichen, auf dem für jeden Empfänger freiwilliger Geldzuwendungen alle Informationen über den Erhaltungszustand des Gutes, die ggf. stattfindenden Um- oder Neugestaltungsarbeiten, die für das laufende Jahr zugewiesenen öffentlichen Mittel, die für das Gut verantwortliche Körperschaft sowie die Informationen über die Nutzung zur Ausübung der Tätigkeiten laut Artikel 5 aufscheinen.

6. Die Bestimmungen des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196*, „Datenschutzkodex“ bleiben unbeschadet.

7. Die Modalitäten für die Umsetzung der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Begünstigungen, einschließlich der Verfahren für die Genehmigung der förderfähigen Wiedergewinnungsprojekte, werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales festgelegt, das gemäß *Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. August 1988, Nr. 400*, im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und dem Minister für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus erlassen wird.

Art. 82. Bestimmungen über indirekte Steuern und lokale Abgaben

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Körperschaften des Dritten Sektors einschließlich der Sozialgenossenschaften und ausgenommen die Sozialunternehmen, die in Form von Gesellschaften gegründet wurden, unbeschadet von den Absätzen 4 und 6.

2. Unentgeltliche Übertragungen zugunsten der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 verwendet werden, unterliegen weder der Erbschaft- und Schenkungsteuer noch der Hypotheken- und Katastersteuer.

3. Die Register-, Hypotheken- und Katastersteuern werden für Gründungsurkunden und Satzungsänderungen, einschließlich Verschmelzungen, Spaltungen oder Umwandlungen der in Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors, zu einem feststehenden Betrag erhoben. Sollten die im vorstehenden Satz genannten Satzungsänderungen der Anpassung an geänderte oder ergänzte Rechtsvorschriften dienen, so sind sie von der Registersteuer befreit. Gründungsurkunden und Urkunden, die sich auf die Tätigkeiten von ehrenamtlichen Organisationen beziehen, sind von der Registersteuer befreit.

4. Die Register-, Hypotheken- und Katastersteuern werden für Urkunden für die entgeltliche Übertragung des Eigentums an Immobilien und für Urkunden für die Übertragung oder die Einrichtung von dinglichen Nutzungsrechten an Immobilien zugunsten aller in Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors, einschließlich der Sozialunternehmen, zu einem feststehenden Betrag erhoben, unter der Bedingung, dass die Immobilien innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung direkt zur unmittelbaren Umsetzung der institutionellen Zielsetzung oder des Gegenstandes der Körperschaft verwendet werden und dass die Körperschaft gleichzeitig mit der Ausfertigung der Urkunde eine entsprechende Erklärung abgibt. Im Falle einer unwahren Erklärung oder der mangelnden effektiven Nutzung der Immobilie zur direkten Umsetzung der institutioneller Zielsetzung oder des Gegenstandes der Körperschaft wird die Steuer zum ordentlichen Satz fällig; zudem fällt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Prozent der fälligen Steuer zuzüglich Verzugszinsen ab dem Datum, an dem die Steuer hätte bezahlt werden müssen, an.

5. Die Urkunden, Dokumente, Anträge, Verträge sowie Kopien, auch wenn erklärt wurde, dass sie mit dem Original übereinstimmen, Auszüge, Bescheinigungen, Erklärungen, Bestätigungen und alle anderen wie auch immer bezeichneten Dokumente in Papier- oder elektronischer Form, die von den in Absatz 1 genannten Körperschaften erstellt oder angefordert werden, sind von der Stempelgebühr befreit.

6. Die Immobilien, die im Besitz der in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors stehen und von diesen genutzt werden und ausschließlich der nicht gewerblichen Ausübung von Fürsorge-, Vorsorge-, Gesundheits-, wissenschaftlichen Forschungs-, Unterrichts-, Beherbergungs-, Kultur-, Freizeit- und Sporttätigkeiten sowie der in *Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 20. Mai 1985, Nr. 222*, genannten Tätigkeiten dienen, sind zu den Bedingungen und in dem

Rahmen, die in *Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i)* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 504*, in *Artikel 9 Absatz 8 zweiter Satz* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. März 2011, Nr. 23*, in *Artikel 91-bis* des *Gesetzesdekrets vom 24. Januar 2012, Nr. 1*, mit *Gesetz vom 24. März 2012, Nr. 27*, geändert und zum Gesetz erhoben, und in *Artikel 1 Absatz 3* des *Gesetzesdekrets vom 6. März 2014, Nr. 16*, mit *Gesetz vom 2. Mai 2014, Nr. 68*, geändert und zum Gesetz erhoben, und in den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind, von der Gemeindeimmobiliensteuer und der Abgabe für unteilbare Dienste befreit.

7. Was andere Abgaben als die Gemeindeimmobiliensteuer und die Abgabe für unteilbare Dienste – für diese bleibt Absatz 6 aufrecht – betrifft, können die Gemeinden, Provinzen, Metropolitanstädte und Regionen eine Ermäßigung der jeweils in ihre Zuständigkeit fallenden Abgaben und der damit zusammenhängenden Verpflichtungen oder die Befreiung davon für jene Körperschaften des Dritten Sektors beschließen, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Gegenstand nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit besteht.

8. Die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen können für die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Körperschaften eine Ermäßigung der mit *gesetzesvertretendem Dekret vom 15. Dezember 1997, Nr. 446*, eingeführten regionalen Wertschöpfungssteuer oder die Befreiung von dieser verfügen, was unter Beachtung des EU-Rechts und der Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs zu erfolgen hat.

9. Die Vergnügungssteuer ist für die im Tarif im Anhang zum *Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 640*, angegebenen Tätigkeiten, die von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Körperschaften gelegentlich oder anlässlich von Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen ausgeübt werden, nicht zu zahlen. Die Befreiung wird unter der Bedingung gewährt, dass die Tätigkeit dem in *Artikel 17 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 640*, genannten Konzessionsinhaber vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung angezeigt wird.

10. Die Urkunden und Maßnahmen, die sich auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Körperschaften beziehen, sind von den Gebühren für staatliche Konzessionen laut *Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 641*, befreit.

Art. 83. Absetzungen und Abzüge für freiwillige Geldzuwendungen

1. Von der Brutto-Einkommenssteuer der natürlichen Personen wird ein Betrag in Höhe von 30 Prozent der vom Steuerpflichtigen getragenen Aufwendungen für freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen zugunsten von nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors laut Artikel 79 Absatz 5 abgesetzt, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 30.000 Euro in jedem Steuerzeitraum. Der im vorstehenden Satz genannte Betrag erhöht sich auf 35 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, wenn die freiwillige Zuwendung zugunsten von ehrenamtlichen Organisationen erfolgt. Die Absetzung ist für freiwillige Geldzuwendungen unter der Bedingung zulässig, dass die Zahlung über Banken oder Postämter oder über andere Zahlungssysteme erfolgt, die in *Artikel 23 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241*, vorgesehen sind.

2. Geld- oder Sachspenden von natürlichen Personen, Körperschaften und Gesellschaften an nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors laut Artikel 79 Absatz 5 sind bis zu einer Höhe von 10 Prozent des erklärten Gesamteinkommens des Spenders abzugsfähig. Sollte der abziehbare Betrag höher als das erklärte, um alle Abzüge verringerte Gesamteinkommen sein, kann der Überschuss bis zum Erreichen des Gesamtbetrags dem vom Gesamteinkommen abzugsfähigen Betrag der folgenden Steuerjahre bis maximal zum vierten Steuerjahr hinzugefügt werden. Die Arten von Sachspenden, die zur

Steuerabsetzung oder zum Steuerabzug berechtigen, und die Kriterien und Methoden für die Bewertung der in den Absätzen 1 und 2 genannten freiwilligen Zuwendungen werden mit einem eigenen, vom Minister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen erlassenen Dekret festgelegt.

3. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen gelten unter der Bedingung, dass die Körperschaft bei ihrer Eintragung in das in Artikel 45 genannte einheitliche Register ihren nicht gewerblichen Charakter im Sinne von Artikel 79 Absatz 5 erklärt. Der Verlust des nicht gewerblichen Charakters muss vom gesetzlichen Vertreter der Körperschaft innerhalb von dreißig Tagen ab dem Ende des Steuerzeitraums, in dem der Verlust eingetreten ist, dem Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors der Region oder der autonomen Provinz mitgeteilt werden, in der die Körperschaft ihren Rechtssitz hat. Sollte die genannte Mitteilung nicht zeitgerecht übermittelt werden, wird der gesetzliche Vertreter der Körperschaft mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 500 und 5.000 Euro bestraft.

4. Unbeschadet des Verbots der Kumulierung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Begünstigungen dürfen die Rechtsträger, die freiwillige Geldzuwendungen gemäß diesem Artikel tätigen, die Absetzbarkeit und Abzugsfähigkeit nicht mit anderen steuerlichen Begünstigungen kumulieren, die als Steuerabsetzungen oder Steuerabzüge in Bezug auf dieselben Zuwendungen von anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

5. Von der Bruttosteuer wird bis zu einem Höchstbetrag von 1.300 Euro ein Betrag in Höhe von 19 Prozent der Mitgliedsbeiträge abgesetzt, die die Mitglieder an die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung zahlen, die ausschließlich in den in *Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1886, Nr. 3818*, genannten Sektoren tätig sind, um den Mitgliedern eine Beihilfe im Falle von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter oder deren Familien eine Unterstützung im Todesfall zu gewähren.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die in Artikel 82 Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors, sofern die erhaltenen Zuwendungen in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 1 verwendet werden.

2. Abschnitt

Bestimmungen für ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

Art. 84. Steuerregelung für ehrenamtliche Organisationen und philanthropische Körperschaften

1. Neben den in Artikel 79 Absätze 2, 3 und 4 genannten Tätigkeiten gelten die folgenden Tätigkeiten, die von ehrenamtlichen Organisationen ohne den Einsatz professionell organisierter Mittel zum Zweck der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt durchgeführt werden, als nicht gewerblich:

a) Verkauf von Gütern, die unentgeltlich als Förderbeitrag von Dritten erhalten wurden, sofern der Verkauf direkt von der Organisation ohne Zwischenhändler abgewickelt wird;

b) Abtretung von Gütern, die von den betreuten Personen und den ehrenamtlichen Mitarbeitern hergestellt wurden, sofern die Abtretung der Produkte direkt von der ehrenamtlichen Organisation ohne Zwischenhändler durchgeführt wird;

c) Verabreichung von Speisen und Getränken bei gelegentlichen Versammlungen, Veranstaltungen, Feiern und dergleichen.

2. Einkommen aus Immobilien, die von ehrenamtlichen Organisationen ausschließlich für nicht gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden, sind von der Körperschaftsteuer befreit.

2-bis. Absatz 2 gilt auch für ehrenamtliche Organisationen, die nach ihrer Umwandlung in philanthropische Körperschaften in der entsprechenden Sektion des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eingetragen sind.

Art. 85. Steuerregelung für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens

1. Tätigkeiten, die von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens in direkter Umsetzung ihrer institutionellen Ziele gegen Zahlung entsprechender Entgelte gegenüber ihren Mitgliedern und deren im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen bzw. gegenüber Mitgliedern anderer Vereine ausgeübt werden, die die gleiche Tätigkeit ausüben und die aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung, der Gründungsurkunde oder der Satzung Teil einer einzigen lokalen oder nationalen Organisation sind, sowie gegenüber Körperschaften, die zu mindestens siebenzig Prozent aus Körperschaften des Dritten Sektors im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m) bestehen, gelten als nicht gewerblich.

2. Ebenfalls als nicht gewerblich gelten für die Zwecke der Einkommensteuer die Abtretungen, auch an Dritte, von eigenen Publikationen, die hauptsächlich an die Mitglieder und deren im selben Haushalt lebende Familienangehörige gegen Zahlung entsprechender Entgelte in Umsetzung institutioneller Zwecke abgetreten werden.

3. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gelten die Abtretungen von neuen, für den Verkauf hergestellten Gütern, die Verabreichung von Mahlzeiten, die Lieferung von Wasser, Gas, Strom und Dampf, die Erbringung von Hotel-, Unterkunfts-, Transport- und Lagerdienstleistungen und die Erbringung von Hafen- und Flughafendienstleistungen sowie von Dienstleistungen, die in Ausübung der folgenden Tätigkeiten erbracht werden, für die Zwecke der Einkommensteuer als gewerblich:

- a) Führung von vereinseigenen Verkaufsstellen und Kantinen;
- b) Organisation von touristischen Reisen und Urlaubsaufenthalten;
- c) Führung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
- d) kommerzielle Werbung;
- e) Telekommunikation und Rundfunk.

4. Für die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die zu den in *Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe e)* des *Gesetzes vom 25. August 1991, Nr. 287*, genannten Körperschaften gehören und im entsprechenden Register eingetragen sind und deren gemeinnützige Zwecke vom Innenministerium anerkannt sind, gelten die Verabreichung von Speisen oder Getränken an den Vereinssitzen, an denen Vereinsbars oder ähnliche Einrichtungen als institutionelle Tätigkeit geführt werden, sowie die Organisation von touristischen Reisen und Urlaubsaufenthalten, auch wenn sie gegen die Zahlung entsprechender Entgelte erfolgen, in keinem Fall als gewerblich, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Tätigkeit ist strikt komplementär zu denjenigen, die in direkter Umsetzung der institutionellen Ziele durchgeführt werden, und wird für die Vereinsmitglieder und deren im selben Haushalt lebende Familienangehörige ausgeübt;

b) zur Ausübung dieser Tätigkeit werden keinerlei Werbemittel verwendet oder Informationen unter Dritten verbreitet, die keine Vereinsmitglieder sind.

5. Die an die in diesem Artikel genannten Vereine zur Förderung des Gemeinwesens gezahlten Mitglieds- und anderen Beiträge tragen nicht zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei.

6. Der Verkauf der unentgeltlich als Förderbeitrag von Dritten erhaltenen Güter gilt als nicht gewerblich, sofern er direkt von der Organisation ohne Zwischenhändler und ohne den Einsatz professionell organisierter Mittel zum Zweck der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt durchgeführt wird.

7. Einkommen aus Immobilien, die von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens ausschließlich für nicht gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden, sind von der Körperschaftsteuer befreit.

Art. 86. Pauschalbesteuerungssystem für gewerbliche Tätigkeiten von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens und von ehrenamtlichen Organisationen

1. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können das in diesem Artikel genannte Pauschalbesteuerungssystem nur dann auf die ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten anwenden, wenn ihre Einkünfte im vorangegangenen Steuerzeitraum – bezogen auf ein ganzes Steuerjahr – 130.000 Euro oder einen anderen Schwellenwert, der vom Rat der Europäischen Union im Rahmen der Verlängerung des am 31. Dezember 2019 auslaufenden Beschlusses genehmigt werden sollte, oder einen Schwellenwert, der gegebenenfalls auf europäischer Ebene harmonisiert wird, nicht überschreiten. Bis zur Erteilung der genannten Genehmigung gilt die vom Rat der Europäischen Union gemäß *Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG* gewährte abweichende Sondermaßnahme.

2. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können das Pauschalbesteuerungssystem in Anspruch nehmen, indem sie in der jährlichen Erklärung oder in der Meldung des Tätigkeitsbeginns laut *Artikel 35 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, mitteilen, dass sie vom Bestehen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Voraussetzungen ausgehen.

3. Ehrenamtliche Organisationen bestimmen ihr steuerpflichtiges Einkommen im Pauschalbesteuerungssystem durch Anwendung eines Rentabilitätskoeffizienten von 1 Prozent auf den Betrag der innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen erzielten Einkünfte. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens bestimmen ihr steuerpflichtiges Einkommen im Pauschalbesteuerungssystem durch Anwendung eines Rentabilitätskoeffizienten von 3 Prozent auf den Betrag der innerhalb der in Absatz 1 genannten Grenzen erzielten Einkünfte.

4. Wird das in den vorstehenden Absätzen genannte Pauschalbesteuersystem gewählt, kommt Artikel 80 Absätze 5 und 6 zur Anwendung, wobei als Einkommen, von dem die Verluste abzuziehen sind, das gemäß Absatz 3 ermittelte Einkommen gilt.

5. Unbeschadet der Pflicht zur Aufbewahrung der erhaltenen und ausgestellten Dokumente gemäß *Artikel 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600*, sind die ehrenamtlichen Organisationen und die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens von der Pflicht zur Registrierung und Führung der Rechnungsunterlagen befreit, wenn sie das Pauschalbesteuerungssystem anwenden. Die Einkommenssteuererklärung wird innerhalb der Fristen und mit den Modalitäten eingereicht, die in der im *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juli 1998, Nr. 322*, genannten Verordnung festgelegt sind.

6. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens sind bei Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems nicht verpflichtet, die im 3. Titel des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600*, genannten Steuereinbehalte zu tätigen; in der Einkommenssteuererklärung müssen dieselben Steuerpflichtigen allerdings die Steuernummer des Empfängers der Einkommen angeben, für die bei der Zahlung kein Steuereinbehalt getätigt wurde, und auch den Betrag dieser Einkommen.

7. In Bezug auf die Mehrwertsteuer gilt für ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens im Pauschalbesteuerungssystem Folgendes:

- a) Keine Abwälzung der Mehrwertsteuer gemäß *Artikel 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik*

vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, bei Inlandsgeschäften

b) Anwendung von *Artikel 41 Absatz 2-bis* des *Gesetzesdekrets vom 30. August 1993, Nr. 331*, mit *Gesetz vom 29. Oktober 1993, Nr. 427*, geändert und zum Gesetz erhoben, auf innergemeinschaftliche Abtretung von Gütern

c) Anwendung von *Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe c)* des *Gesetzesdekrets vom 30. August 1993, Nr. 331*, mit *Gesetz vom 29. Oktober 1993, Nr. 427*, geändert und zum Gesetz erhoben, auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern

d) Anwendung von *Artikel 7-ter ff.* des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, auf Dienstleistungen, die von gebietsfremden Rechtsträgern empfangen oder für diese erbracht werden

e) Anwendung der Bestimmungen des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, auf Einfuhren, Ausfuhren und gleichzustellende Geschäftsfälle, unbeschadet der Unmöglichkeit, den Erwerb ohne Anwendung der Steuer gemäß *Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c)* und *Absatz 2* des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, zu tätigen.

Für die in diesem Absatz genannten Geschäftsfälle haben die ehrenamtlichen Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens bei Anwendung des Pauschalsystems kein Recht auf Absetzung der gezahlten, geschuldeten oder angelasteten Mehrwertsteuer auf Käufe gemäß *Artikel 19 ff.* des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*.

8. Unbeschadet von Absatz 9 sind ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens bei Anwendung des Pauschalsystems von der Zahlung der Mehrwertsteuer und von allen anderen im *Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, vorgesehenen Verpflichtungen befreit; ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zur Nummerierung und Aufbewahrung der Eingangsrechnungen und Zollscheine, zur Bescheinigung der Entgelte und zur Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen. Die Befreiung von der Nachweispflicht laut *Artikel 2* der im *Dekret des Präsidenten der Republik vom 21. Dezember 1996, Nr. 696*, in geltender Fassung, vorgesehenen Verordnung bleibt bestehen.

9. Bei Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems stellen ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens für Geschäftsfälle, für die sie als Steuerschuldner gelten, eine Rechnung aus oder ergänzen diese mit der Angabe des Steuersatzes und der entsprechenden Steuer und zahlen die Steuer bis zum 16. des Monats, der auf jenen folgt, in dem die Umsätze getätigt werden.

10. Der Übergang von der ordentlichen Mehrwertsteuerregelung auf das Pauschalbesteuerungssystem hat die Berichtigung der in *Artikel 19-bis* des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, genannten Absetzung zur Folge, die in der Erklärung für den Steuerzeitraum vorzunehmen ist, in dem die ordentliche Regelung zum letzten Mal angewandt wird. Beim Wechsel vom Pauschalssystem auf die ordentliche Regelung wird die Absetzung – auch für den Fall, dass dafür optiert wird – in der Erklärung für den ersten Steuerzeitraum, in dem die ordentliche Regelung angewendet wird, ähnlich berichtigt.

11. In der letzten Abrechnung für den Steuerzeitraum, in dem die Mehrwertsteuer angewandt wird, wird auch die Steuer für die Geschäftsfälle berechnet, für die die Steuer gemäß *Artikel 6 Absatz 5* des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, und *Artikel 32-bis* des *Gesetzesdekrets vom 22. Juni 2012, Nr. 83*, mit *Gesetz vom 7. August 2012, Nr. 134*, geändert und zum Gesetz erhoben, noch nicht eintreibbar ist. In der derselben Abrechnung kann das Recht auf Steuerabsetzung gemäß *Artikel 19 ff.* des oben genannten *Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 633/1972* für Anschaffungen in Anspruch genommen werden, die in dem Zeitraum getätigt wurden, in dem die Option gemäß laut *Artikel 32-bis* des genannten *Gesetzesdekrets Nr. 83/2012* gilt und die noch nicht bezahlt wurden.

12. Ergibt sich aus der von ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens in Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems eingereichten Steuererklärung für den Steuerzeitraum, in dem die Mehrwertsteuer zum letzten Mal nach der ordentlichen Regelung angewandt wird, ein absetzbarer Überschuss, kann die Rückerstattung desselben beantragt werden oder er kann

gemäß *Artikel 17 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241*, als Aufrechnung verwendet werden.

13. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die das Pauschalbesteuerungssystem anwenden, können sich für die Anwendung der ordentlichen Mehrwertsteuerregelung laut *Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, und der ordentlichen Einkommenssteuerregelung oder der Regelung laut Artikel 80 entscheiden. Die gewählte Option ist für mindestens drei Jahre gültig und wird mit der ersten, nach der getroffenen Wahl eingereichten Jahreserklärung mitgeteilt. Nach Ablauf der Mindestverbleibzeit im ordentlichen Besteuerungssystem bleibt die gewählte Option für jeden folgenden Steuerzeitraum gültig, solange die konkrete Anwendung der getroffenen Wahl fortbesteht.

14. Die Anwendung des Pauschalbesteuerungssystems endet ab dem Steuerzeitraum, der auf jenen folgt, in dem eine der in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr gegeben ist.

15. Um ein Überspringen der Besteuerung oder Doppelbesteuerungen zu vermeiden, werden für den Fall des Übergangs von einem Steuerzeitraum, in dem das Pauschalssystem angewandt wird, zu einem Steuerzeitraum, in dem das ordentliche Besteuerungssystem oder die in Artikel 80 genannte Regelung angewandt wird, die Einkünfte, die nach der Pauschalregelung bereits zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, bei der Festlegung des Einkommens der Folgejahre nicht berücksichtigt, auch wenn sie zu diesen Zeiträumen gehören; umgekehrt werden Einkünfte, die, auch wenn sie zu dem Zeitraum gehören, in dem das Einkommen nach der Pauschalregelung ermittelt wurde, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens dieses Zeitraums beigetragen haben, in den folgenden Steuerzeiträumen berücksichtigt, in denen die vom Pauschalssystem vorgesehenen Voraussetzungen eintreten. Entsprechende Kriterien gelten für den umgekehrten Fall, d. h. beim Übergang vom ordentlichen Besteuerungssystem oder von der Regelung nach Artikel 80 zur Pauschalbesteuerung. Im Falle eines Übergangs von einem Steuerzeitraum, in dem das Pauschalssystem angewandt wird, zu einem Steuerzeitraum mit einer anderen Regelung werden die Kosten, die während des Zeitraums der Anwendung der Pauschalregelung entstanden sind, bei der Festlegung des Einkommens der Folgejahre nicht berücksichtigt. Werden zweckdienliche Güter, die in den Geschäftsjahren vor Anwendung der Pauschalregelung erworben wurden, nach dem Verzicht auf die Pauschalregelung veräußert, so werden für die Berechnung eines etwaigen Mehrerlöses oder Verlusts, der gemäß *Artikel 86 bzw. 101* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern festgelegt wird, die Kosten, die sich bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres vor Anwendung der Regelung ergeben, als nicht abgeschriebene Kosten übernommen. Handelt es sich bei der Veräußerung um zweckdienliche Güter, die im Zeitraum der Anwendung der Pauschalregelung erworben wurden, wird der Kaufpreis als nicht abschreibungsfähige Kosten angesetzt.

16. Ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die das Pauschalbesteuerungssystem anwenden, sind von der Anwendung der Branchenrichtwerte laut *Artikel 62-bis des Gesetzesdekrets vom 30. August 1993, Nr. 331*, mit *Gesetz vom 29. Oktober 1993, Nr. 427*, geändert und zum Gesetz erhoben, und der Parameter laut *Artikel 3 Absatz 184 des Gesetzes vom 28. Dezember 1995, Nr. 549*, sowie der Zuverlässigkeitsindizes laut *Artikel 9-bis des Gesetzesdekrets vom 18. April 2016, Nr. 50*, mit *Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2017, Nr. 96*, geändert und zum Gesetz erhoben, ausgeschlossen.

3. Abschnitt Rechnungsunterlagen

Art. 87. Führung und Aufbewahrung der Rechnungsunterlagen von Körperschaften des Dritten

Sektors

1. Die in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors, die nicht die in Artikel 86 genannte Pauschalregelung anwenden, müssen bei sonstigem Verlust der für sie vorgesehenen Steuervorteile:

a) in Bezug auf die gesamte ausgeübte Tätigkeit chronologische und systematische Rechnungsunterlagen erstellen, mit denen die in jedem Geschäftszeitraum ausgeführten Geschäftsvorgänge vollständig und analytisch und die in Artikel 6 genannten Tätigkeiten in den Jahresabschlüssen laut Artikel 13 getrennt von den in Artikel 5 genannten Tätigkeiten angemessen dargestellt werden können; zudem besteht die Verpflichtung, die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen für mindestens den in *Artikel 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600*, angegebenen Zeitraum aufzubewahren;

b) in Bezug auf die in den Artikeln 5 und 6 genannten gewerblich ausgeübten Tätigkeiten die in *Artikel 18 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600*, vorgesehenen Rechnungsunterlagen auch über den in Absatz 1 desselben Artikels vorgesehenen Grenzwerten zu führen.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Verpflichtungen gelten auch dann als erfüllt, wenn die Buchführung aus einem Tagebuch und einem Inventarbuch besteht, die gemäß den Bestimmungen der *Artikel 2216 und 2217 des Zivilgesetzbuchs* geführt werden.

3. Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger, die bei der Ausübung der in den Artikeln 5 und 6 genannten Tätigkeiten in einem Jahr keine Erlöse über dem in Artikel 13 Absatz 2 festgelegten Betrag erwirtschaftet haben, können für das Folgejahr anstelle der in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Rechnungsunterlagen den in Artikel 13 Absatz 2 genannten Kassenbericht führen.

4. In Bezug auf die gewerblich ausgeübte Tätigkeit sind die in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors verpflichtet, eine getrennte Buchführung zu halten.

5. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 86 Absätze 5 und 8 und unbeschadet der im zweiten Titel des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen die in Artikel 79 Absatz 5 genannten, nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors beschränkt auf die nicht gewerblichen Tätigkeiten laut Artikel 5 und 6 keiner Verpflichtung zum Nachweis der Einnahmen durch Quittungen oder Belege.

6. Die in Artikel 79 Absatz 5 genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors, die öffentliche Spendensammlungen durchführen, müssen in den im Sinne von Artikel 13 erstellten Jahresabschluss eine gemäß Artikel 48 Absatz 3 erstellte spezifische Rechnungslegung aufnehmen, die gemäß *Artikel 22 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600*, aufbewahrt wird und aus der die Einnahmen und Ausgaben für alle in Artikel 79 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Feierlichkeiten, Jubiläen oder Sensibilisierungskampagnen auch in Form eines erläuternden Berichts klar und transparent hervorgehen müssen. Dieser Absatz gilt auch für Rechtsträger, die die Pauschalregelung laut Artikel 86 in Anspruch nehmen.

7. Für die Einstufung einer Körperschaft des Dritten Sektors als gewerbliche Körperschaft müssen alle Vermögenswerte innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 79 Absatz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind, in das in *Artikel 15 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600*, genannte Inventar aufgenommen werden; dabei besteht für die genannte Körperschaft die Verpflichtung, die Rechnungsunterlagen laut Artikel 14, 15 und 16 des genannten *Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 600/1973* zu führen. Die Eintragungen in die chronologischen Aufzeichnungen der Geschäftsfälle vom Beginn des Steuerzeitraums bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Änderung der Einstufung gemäß Artikel 79 Absatz 5 eintreten, müssen abweichend von der ordentlichen Regelung innerhalb von drei Monaten nach dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen erfolgen.

4. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 88. „De minimis“

1. Die Begünstigungen laut Artikel 82 Absätze 7 und 8 und Artikel 85 Absätze 2 und 4 werden im Sinne und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der *Artikel 107 und 108* des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen und der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der *Artikel 107 und 108* des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.

Art. 89. Koordinierung von Rechtsvorschriften

1. Für die in Artikel 79 Absatz 1 genannten Körperschaften des Dritten Sektors kommen folgende Bestimmungen nicht zur Anwendung:

a) *Artikel 143 Absatz 3, Artikel 144 Absätze 2, 5 und 6 und Artikel 148 und 149* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern;

b) *Artikel 3 Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Oktober 1990, Nr. 346*, und *Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 31. Oktober 1990, Nr. 347*;

a) das *Gesetz vom 16. Dezember 1991, Nr. 398*.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Bestimmungen gelten weiterhin für unentgeltliche Übertragungen, die sich nicht auf die in Artikel 5 genannten Tätigkeiten beziehen und zugunsten der in Artikel 4 Absatz 3 genannten, im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Körperschaften durchgeführt werden.

3. Für die Rechtsträger laut Artikel 4 Absatz 3, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, kommen die *Artikel 143 bis 148* des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern beschränkt auf andere als in Artikel 5 genannte Tätigkeiten zur Anwendung, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

4. In *Artikel 148 Absatz 3* des vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern aus dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, wird folgender Wortlaut: „Für politische, gewerkschaftliche und berufsständische, religiöse, soziale, kulturelle Vereine sowie Amateursportvereine, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens und Vereine für außerschulische Bildung sowie für die privatrechtlichen Zweigstellen, die für öffentliche Körperschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung zur Ausübung ihrer Funktion als Erbringer von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse erforderlich sind,“ wie folgt ersetzt: „Für politische, gewerkschaftliche und berufsständische, religiöse und soziale Vereine sowie Amateursportvereine und privatrechtliche Zweigstellen, die für öffentliche Körperschaften ohne wirtschaftliche Zielsetzung zur Ausübung ihrer Funktion als Erbringer von Dienstleistungen von öffentlichem Interesse erforderlich sind,“.

5. Dem *Artikel 6 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601*, wird folgender Absatz angefügt: „Die Herabsetzung kommt für Körperschaften, die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, nicht zur Anwendung. Für die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Rechtsträger laut *Artikel 4 Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors, der von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehen ist, kommt die Herabsetzung beschränkt auf andere als in *Artikel 5* desselben gesetzesvertretenden Dekrets angeführte Tätigkeiten zur Anwendung.“

6. In *Artikel 52 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, werden die Worte: „laut *gesetzesvertretendem Dekret vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „laut dem in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

7. Die für gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS) geltenden Rechtsvorschriften gelten für die in *Artikel 82 Absatz 1* genannten nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors, soweit sie mit den Bestimmungen des vorliegenden Dekrets vereinbar sind. Das *Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, ist wie folgt geändert:

a) In *Artikel 3 Absatz 3 Satz 1* wird der Wortlaut „von Körperschaften und Vereinen, die ohne Gewinnabsicht Bildungs-, Kultur-, Sport- und religiöse Ziele sowie soziale Hilfs- und Solidaritätsziele verfolgen, sowie von gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS)“ durch die Worte „von nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors“ ersetzt;

b) In *Artikel 10 Absatz 1* wird unter den Ziffern 15), 19), 20) und 27-ter) das Wort „ONLUS“ durch folgende Worte ersetzt: „nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors“.

8. In *Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2016, Nr. 112*, wird der Wortlaut: „gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht laut *Artikel 10 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*, deren Rechtspersönlichkeit anerkannt ist und die vorwiegend im Bereich der Wohltätigkeit laut *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 3) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*, tätig sind, auch im Sinne von Absatz 2-bis desselben Artikels“ durch die Worte: „nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors, die vorwiegend im Bereich der Wohltätigkeit laut *Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe u) tätig sind*“ ersetzt.

9. Dem *Artikel 32 Absatz 7 des Gesetzes vom 11. August 2014, Nr. 125*, wird folgender Satz angefügt: „Die in diesem Absatz genannten Nichtregierungsorganisationen sind im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen.“

10. In *Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2016, Nr. 112*, wird der Wortlaut „die Begünstigungen laut *Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 14. März 2005, Nr. 35*, mit *Gesetz vom 14. Mai 2005, Nr. 80*, geändert und zum Gesetz erhoben, und die dort angeführten Grenzwerte werden auf 20 Prozent des erklärten Gesamteinkommens bzw. auf 100.000 Euro angehoben“ durch folgende Worte ersetzt: „die Begünstigungen für ehrenamtliche Organisationen gemäß *Artikel 83 Absätze 1 und 2 des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

11. Für Rechtsträger, die den nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors laut *Artikel 79 Absatz 5* sowie den Sozialgenossenschaften freiwillige Geldzuwendungen leisten, werden die Bestimmungen laut *Artikel 15 Absatz 1.1 und Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe h) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern nicht auf diese Zuwendungen angewandt.

12. Der Abzug freiwilliger Geldzuwendungen vom steuerpflichtigen Einkommen, der in *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern vorgesehen ist, ist unter der Bedingung

zulässig, dass der Spender für dieselben Zuwendungen nicht die Steuerabsetzungen laut Artikel 15 Absatz 1.1 desselben vereinheitlichten Textes nutzt.

13. Der Abzug freiwilliger Geldzuwendungen vom steuerpflichtigen Einkommen, der in *Artikel 100* Absatz 2 Buchstaben a) und b) des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern vorgesehen ist, ist unter der Bedingung zulässig, dass der Spender für dieselben Zuwendungen nicht die Abzüge laut Buchstabe h) desselben Artikels 100 Absatz 2 nutzt.

14. Der Abzug freiwilliger Geldzuwendungen vom steuerpflichtigen Einkommen, der in *Artikel 153* Absatz 6 Buchstaben a) und b) des mit dem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917*, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern vorgesehen ist, ist unter der Bedingung zulässig, dass der Spender für dieselben Zuwendungen nicht die Steuerabsetzungen laut Absatz 3 desselben Artikels 153 nutzt.

15. Für lyrisch-symphonische Stiftungen, die im *gesetzesvertretenden Dekret vom 29. Juni 1996, Nr. 367*, und im *Gesetz vom 11. November 2003, Nr. 310*, in geltender Fassung, genannt werden und im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, findet Artikel 25 Absatz 5 des genannten *gesetzesvertretenden Dekrets* keine Anwendung.

16. Für Vereine, die Veranstaltungen von besonderem historischen, künstlerischen und kulturellen Interesse in Bezug auf Bräuche und Traditionen lokaler Gemeinschaften durchführen oder daran teilnehmen und die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen sind, findet *Artikel 1 Absätze 185, 186 und 187* des *Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296*, keine Anwendung.

17. In Anwendung von *Artikel 115* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 22. Januar 2004, Nr. 42*, können das Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus, die Regionen, die örtlichen Körperschaften und andere öffentliche Einrichtungen besondere Partnerschaften mit Körperschaften des Dritten Sektors eingehen, die die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f), i), k) oder z) genannten Tätigkeiten ausüben und mit den vereinfachten Verfahren laut *Artikel 151 Absatz 3* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. April 2016, Nr. 50*, ermittelt werden, die auf die Ausübung von Tätigkeiten zur Aufwertung von unbeweglichen öffentlichen Kulturgütern abzielen.

18. Die in Artikel 79 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Tätigkeiten sind, unbeschadet der Freistellung von der Mehrwertsteuer, von allen anderen Steuern befreit.

19. Das *Gesetz vom 19. August 2016, Nr. 166*, wird wie folgt geändert:

a) In *Artikel 2* Absatz 1 Buchstabe b) werden die Worte: „die Rechtsträger laut *Artikel 10* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors laut Artikel 79 Absatz 5 des in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

b) In *Artikel 16* Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer 2 wird der Wortlaut „an öffentliche Einrichtungen, ONLUS und an private Einrichtungen, die zur Verfolgung gemeinnütziger und solidarischer Zwecke ohne Gewinnabsicht gegründet wurden und die in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Satzungen oder Gründungsurkunden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse auch durch die Produktion und den Austausch von Gütern und gemeinnützigen Dienstleistungen sowie durch Formen der Gegenseitigkeit fördern und durchführen“ durch folgende Worte ersetzt: „an die in *Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 19. August 2016, Nr. 166*, genannten Rechtsträger“.

20. In *Artikel 15* Absatz 6 des *Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. Juli 1982, Nr. 571*, werden die Worte: „die Rechtsträger laut *Artikel 10* des *gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors laut

Artikel 79 Absatz 5 des in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

21. In *Artikel 1 Absatz 236 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147*, werden die Worte: „die Rechtsträger laut *Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors laut Artikel 79 Absatz 5 des in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

22. In *Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003, Nr. 155*, werden die Worte: „die Rechtsträger laut *Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*“ durch folgende Worte ersetzt: „die nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors laut Artikel 79 Absatz 5 des in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

23. *Artikel 154 Absatz 1-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 24. April 2006, Nr. 219*, wird wie folgt geändert:

a) Die Worte: „gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS)“ werden durch folgende Worte ersetzt: „nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors laut Artikel 79 Absatz 5 des in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

b) Die Worte „Den ONLUS“ werden durch folgende Worte ersetzt: „Den nicht gewerblichen Körperschaften des Dritten Sektors laut Artikel 79 Absatz 5 des in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

11. Titel

Kontrollen und Koordinierung

Art. 90. Kontrollen und Befugnisse gegenüber Stiftungen des Dritten Sektors

1. Die Kontrollen und Befugnisse gemäß *Artikel 25, 26 und 28 des Zivilgesetzbuchs* werden gegenüber Stiftungen des Dritten Sektors durch das Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors ausgeübt.

Art. 91. Sanktionen gegen gesetzliche Vertreter und Mitglieder von Verwaltungsorganen

1. Im Falle einer direkten oder auch indirekten Ausschüttung von Gewinnen und Geschäftsüberschüssen, Fonds und wie auch immer bezeichneten Rücklagen an einen Gründer, ein Mitglied, einen Arbeitnehmer oder einen Mitarbeiter, einen Verwalter oder ein anderes Mitglied eines Körperschaftsorgans, auch im Falle eines Rücktritts oder in jedem anderen Fall einer persönlichen Auflösung des Verhältnisses mit der Körperschaft, unterliegen die gesetzlichen Vertreter und die Mitglieder der Verwaltungsorgane der Körperschaft des Dritten Sektors, die den Verstoß begangen haben oder zur Begehung des Verstoßes beigetragen haben, einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße zwischen 5.000,00 Euro und 20.000,00 Euro.

2. Im Falle einer Zuweisung des Restvermögens, die ohne Stellungnahme des Amtes für das staatliche Einheitsregister oder in Abweichung zu dieser durchgeführt wird, unterliegen die gesetzlichen Vertreter und die Mitglieder der Verwaltungsorgane der Körperschaften des Dritten Sektors, die den Verstoß begangen haben oder zur Begehung des Verstoßes beigetragen haben, einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro.

3. Wer die Bezeichnung „Körperschaft des Dritten Sektors“, „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder „ehrenamtliche Organisation“ bzw. die entsprechenden Abkürzungen KDS, VFG und EO auf rechtswidrige Weise verwendet, wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße zwischen 2.500,00 Euro und 10.000,00 Euro bestraft. Die Sanktion wird verdoppelt, wenn die rechtswidrige Nutzung darauf abzielt, Geld oder andere Vorteile von Dritten zu erlangen.

4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 sowie in Artikel 48 Absatz 5 genannten Sanktionen werden vom Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors laut Artikel 45 verhängt.

5. Die aufgrund der in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen fälligen Beträge werden in den Staatshaushalt eingezahlt, und zwar mit den Modalitäten, die vom Minister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales mit Dekret festgelegt werden.

Art. 92. Überwachung, Aufsicht und Kontrolle

1. Um die einheitliche Anwendung der für die Körperschaften des Dritten Sektors geltenden Gesetzes-, Satzungs- und Ordnungsregelungen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen zu gewährleisten, ist das Ministerium für Arbeit und Soziales für Folgendes zuständig:

a) Aufsicht über das System zur Registrierung der Körperschaften des Dritten Sektors in Übereinstimmung mit den von diesem Kodex vorgesehenen Voraussetzungen und Überwachung der Abwicklung der Tätigkeiten der auf regionaler Ebene tätigen Ämter des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors,

b) Förderung der Eigenkontrolle der Körperschaften des Dritten Sektors, indem die in der entsprechenden Sektion des staatlichen Einheitsregisters eingetragenen Vereinsnetzwerke und die gemäß Artikel 61 akkreditierten Dienstleistungszentren für das Ehrenamt dazu ermächtigt werden,

c) Vorbereitung und Übermittlung an die Kammern eines Berichts über die Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten gegenüber den Körperschaften des Dritten Sektors, auch auf der Grundlage der in Artikel 95 Absätze 2 und 3 genannten Berichte, sowie über den Stand des Registrierungssystems laut Buchstabe b); dieser Bericht ist jährlich bis 30. Juni zu übermitteln.

2. Die Befugnisse der zuständigen öffentlichen Verwaltungen in Bezug auf die Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen und auf die Überwachung zur Sicherstellung der Übereinstimmung der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten mit den besonderen Vorschriften für deren Ausübung bleiben unberührt.

Art. 93. Kontrolle

1. Die Kontrolle der Körperschaften des Dritten Sektors dient dazu, Folgendes sicherzustellen:

a) Erfüllung und Beibehaltung der für die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors erforderlichen Voraussetzungen,

b) Verfolgung bürgerschaftlicher, solidarischer oder gemeinnütziger Zwecke,

c) Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Eintragung im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors ergeben,

d) Recht auf Inanspruchnahme der Vorteile, einschließlich der Steuerbegünstigungen und der 5-Promille-Beiträge, die sich aus der Eintragung im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors ergeben,

e) korrekte Verwendung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Finanz- und Sachmittel.

2. Für die Sozialunternehmen gelten die Bestimmungen laut Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekrets

betreffend die in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c)* des *Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehene Überarbeitung der Regelung des sozialen Unternehmertums.

3. Das örtlich zuständige Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors führt die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Kontrolltätigkeiten gegenüber den Körperschaften des Dritten Sektors mit Rechtssitz im jeweiligen Bezugsgebiet, auch durch die Überprüfung von Unterlagen, Kontrollbesuche und Inspektionen, auf eigene Initiative, regelmäßig oder in allen Fällen durch, in denen es Kenntnis von Handlungen oder Tatsachen erlangt, die, auch in Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fälle, Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex darstellen können. Haben Körperschaften Zweigniederlassungen in anderen Regionen als der, in der sie ihren Rechtssitz haben, kann das im Sinne des ersten Satzes zuständige Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors bei Bedarf Formen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung mit den entsprechenden Ämtern in anderen Regionen in die Wege leiten, um Kontrollen an den operativen Sitzen, örtlichen Standorten und angeschlossenen Einrichtungen der betreffenden Körperschaften des Dritten Sektors durchzuführen.

4. Die öffentlichen Verwaltungen und die Gebietskörperschaften, die den Körperschaften des Dritten Sektors für die Durchführung satzungsgemäßer Tätigkeiten von allgemeinem Interesse Geldmittel gewähren oder Immobilien oder zweckdienliche Güter jeglicher Art zur Nutzung überlassen, sorgen für die in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Verwaltungs- und Buchführungskontrollen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Mittel vonseiten der Begünstigten erforderlich sind.

5. Die in Artikel 41 Absatz 2 genannten, in der entsprechenden Sektion des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eingetragenen Vereinsnetzwerke und die in Artikel 61 vorgesehenen, als Dienstleistungszentren für das Ehrenamt akkreditierten Körperschaften, die eigens vom Ministerium für Arbeit und Soziales dazu ermächtigt sind, dürfen in Bezug auf ihre jeweiligen Mitglieder die Kontrolltätigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) durchführen.

6. Für die Erteilung der in Absatz 5 genannten Ermächtigung müssen die nationalen Vereinsnetzwerke und die Dienstleistungszentren für das Ehrenamt zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung der Kontrolltätigkeiten über die technischen und professionellen Voraussetzungen verfügen, die in dem in Artikel 96 genannten Dekret festgelegt sind. Die Ermächtigung laut Absatz 5 wird innerhalb von neunzig Tagen nach der Antragstellung erteilt und bleibt bis zu ihrem Widerruf oder bis zur Streichung des Vereinsnetzwerks aus der entsprechenden Sektion des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors gemäß Artikel 41 oder bis zum Widerruf der Akkreditierung des DZE gemäß Artikel 66 gültig; die Ermächtigung wird widerrufen, wenn festgestellt wird, dass das Vereinsnetzwerk oder das Dienstleistungszentrum nicht in der Lage ist, die Kontrolltätigkeit gegenüber seinen Mitgliedern effektiv durchzuführen. Nach Ablauf der vorgenannten neunzig-tägigen Frist gilt die Ermächtigung als erteilt.

7. Die von den im Sinne dieses Artikels ermächtigten nationalen Vereinsnetzwerken und Dienstleistungszentren für das Ehrenamt durchgeführte Kontrolltätigkeit unterliegt der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales.

Art. 94. Bestimmungen für die Steueraufsicht

1. Zur Anwendung der Bestimmungen des 10. Titels kontrolliert die Finanzbehörde unabhängig die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 8, 9, 13, 15, 23 und 24 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigungen für die im Artikel 45 genannten, im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Rechtsträger; dabei nimmt sie die in *Artikel 32 und 33 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600*, und in *Artikel 51 und 52 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, vorgesehenen

Ermittlungsbefugnisse wahr und aberkennt bei Verstößen den Anspruch auf die Steuerregelung, die der Körperschaft aufgrund ihrer Eintragung im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors zusteht. Das Amt, das die Kontrolltätigkeit durchführt, hat bei sonstiger Nichtigkeit des entsprechenden Feststellungsaktes die Pflicht, die Körperschaft vorzuladen, damit diese die für die Feststellung relevanten Daten und Informationen liefert. Zur allfälligen Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen übermittelt das Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors der Finanzbehörde die Ergebnisse der in seine Zuständigkeit fallenden Kontrollen.

2. Im Anschluss an die Kontrolltätigkeit übermittelt die Finanzbehörde dem Amt für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen alle zweckdienlichen Elemente zur Beurteilung einer möglichen Streichung aus dem in Artikel 45 genannten Einheitsregister.

3. Die Kontrollen des Amtes für das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors zur Eintragung der Körperschaften in das Register, zur Aktualisierung des Registers und zur Streichung aus diesem bleiben unbeschadet.

4. Für die Körperschaften des Dritten Sektors kommen die Bestimmungen laut *Artikel 30 des Gesetzesdekrets vom 29. November 2008, Nr. 185*, mit *Gesetz vom 28. Januar 2009, Nr. 2*, geändert und zum Gesetz erhoben, nicht zur Anwendung und diese Körperschaften sind auch nicht zur Einreichung des im Absatz 1 desselben Artikels 30 genannten Vordrucks verpflichtet.

Art. 95. Aufsicht

1. Die vom Ministerium für Arbeit und Soziales ausgeübte Aufsichtsfunktion zielt darauf ab, den reibungslosen Ablauf des Systems zur Registrierung der Körperschaften des Dritten Sektors und des Kontrollsystems zu überprüfen, um den Grundsatz der Einheitlichkeit der regionalen Register innerhalb des staatlichen Einheitsregisters und die korrekte Einhaltung der in diesem Kodex vorgesehenen Regelung zu gewährleisten.

2. Zu diesem Zweck übermitteln die Regionen und die autonomen Provinzen dem Ministerium für Arbeit und Soziales bis zum 15. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Eintragung der Körperschaften in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors, über die regelmäßige Überprüfung in Bezug auf die im Vorjahr abgeschlossenen Verfahren und über die festgestellten kritischen Punkte sowie über die im jeweiligen Zeitraum durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse.

3. Die in Artikel 64 genannte staatliche Kontrollstelle übermittelt dem Ministerium für Arbeit und Soziales den Jahresbericht über ihre Tätigkeit sowie über die Tätigkeit und den Zustand der Dienstleistungszentren für das Ehrenamt innerhalb der im selben Artikel vorgesehenen Frist.

4. Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann zum Zwecke der in Absatz 1 genannten Aufsicht die von den zur Kontrolle befugten Körperschaften abgewickelten Geschäftsfälle und durchgeführten Tätigkeiten im Sinne von Artikel 80 93 prüfen, und zwar auch vor Ort unter Inanspruchnahme der örtlichen Arbeitsinspektorate oder stichprobenweise.

5. Die Aufsicht über die in *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a)* des *Gesetzes vom 19. November 1987, Nr. 476*, genannten Körperschaften wird vom Ministerium für Arbeit und Soziales ausgeübt. In den Kontrollorganen dieser Körperschaften muss die Beteiligung eines Vertreters der Aufsichtsbehörde sichergestellt werden. Die Körperschaften übermitteln dem Ministerium für Arbeit und Soziales den in Artikel 13 genannten Jahresabschluss innerhalb von zehn Tagen nach seiner Beschlussfassung. Dem Ministerium für Arbeit und

Soziales werden die Zuständigkeiten bezüglich der Aufteilung der in *Artikel 2 Absatz 466* des Gesetzes vom 24. Dezember 2007, Nr. 244, in geltender Fassung, genannten Beiträge übertragen.

Art. 96. Durchführungsbestimmungen

1. Gemäß *Artikel 7 Absatz 4* des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106, werden mit Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales, das nach Rücksprache mit dem Innenminister und vorbehaltlich des Einvernehmens in der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen erlassen wird, die Formen, Inhalte, Fristen und Modalitäten für die Ausübung der Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsfunktion, die Modalitäten für den Austausch mit anderen betroffenen Behörden und die Vorlagen für die Jahresberichte festgelegt. Dieses Dekret legt auch die Richtlinien, Voraussetzungen und Verfahren für die Ermächtigung zur Ausübung der Kontrolltätigkeiten durch die nationalen Vereinsnetzwerke und die Dienstleistungszentren für das Ehrenamt, die Formen der Aufsicht über die ermächtigten Rechtsträger durch das Ministerium für Arbeit und Soziales sowie die Kriterien für die Zuweisung der entsprechenden finanziellen Mittel an die zur Durchführung der Kontrollen laut Artikel 93 ermächtigten Rechtsträger ab dem Jahr 2019 und innerhalb der Höchstgrenze von 5 Millionen Euro pro Jahr unter Berücksichtigung der Größe der zu kontrollierenden Körperschaften und der durchzuführenden Tätigkeiten fest.

Art. 97. Koordinierung der Regierungspolitik

1. Im Präsidium des Ministerrates wird ein Leitungsausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, im Austausch mit den zuständigen Ministerien die Regierungspolitik und die Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Tätigkeiten von Körperschaften des Dritten Sektors zu koordinieren.

2. Im Sinne von Absatz 1 übt der Leitungsausschuss folgende Tätigkeiten aus:

a) Koordinierung der Umsetzung dieses Kodex zur Gewährleistung der Unverzögerlichkeit, Wirksamkeit und Kohärenz, wobei er sich – sofern vorgesehen – zu den entsprechenden Dekreten und Leitlinien äußert,

b) Förderung des Austauschs mit den betroffenen öffentlichen Verwaltungen sowie des Abschlusses von Übereinkommen, Einvernehmensprotokollen oder Vereinbarungen, auch mit privaten Körperschaften, zur Aufwertung der Tätigkeit der Körperschaften des Dritten Sektors und zur Entwicklung von Systemaktionen,

c) Überwachung des Stands der Umsetzung dieses Kodex, auch um eventuelle Korrekturen und Verbesserungen anzuregen.

3. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Leitungsausschusses werden mit einem Dekret des Präsidenten des Ministerrats, das im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Kodex zu erlassen ist, festgelegt, wobei auch die Beteiligung der Vertreter des Systems der Gebietskörperschaften gewährleistet sein muss. Die Teilnahme am Leitungsausschuss ist unentgeltlich und berechtigt zu keiner Vergütung, Entschädigung, Rückerstattung oder wie auch immer bezeichneten Bezahlung.

4. Die Umsetzung dieses Artikels erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, und auf jeden Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen.

12. Titel Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 98. Änderungen des Zivilgesetzbuchs

1. Nach *Artikel 42 des Zivilgesetzbuchs* wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 42-bis (Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung). - Die anerkannten und nicht anerkannten Vereine und die Stiftungen laut diesem Titel können untereinander Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen vornehmen, sofern dies nicht von der Gründungsurkunde oder der Satzung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Umwandlung erzeugt die Wirkungen laut Artikel 2498. Das Verwaltungsorgan hat einen Bericht über die Vermögenslage der umzuwandelnden Körperschaft auszuarbeiten, in dem das Verzeichnis der Gläubiger, das nicht früher als hundertzwanzig Tage vor dem Umwandlungsbeschluss aktualisiert worden ist, sowie der Bericht laut Artikel 2500/sexies Absatz 2 enthalten ist. Es werden außerdem, soweit vereinbar, die Artikel 2499, 2500, 2500/bis, 2500/ter Absatz 2, 2500/quinqües und 2500/nonies angewandt. Auf die Verschmelzungen und die Spaltungen werden die Bestimmungen laut 5. Buch, V. Titel, X. Abschnitt, 2. beziehungsweise 3. Teil angewandt.

Die Rechtshandlungen betreffend Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, für die das 5. Buch die Eintragung in das Handelsregister vorsieht, werden in das Register der juristischen Personen oder, wenn es sich um Körperschaften des dritten Sektors handelt, in das einheitliche nationale Register des dritten Sektors eingetragen.“

Art. 99. Änderung von Rechtsvorschriften

1. Das *gesetzesvertretende Dekret vom 28. September 2012, Nr. 178*, wird wie folgt geändert:

a) In *Artikel 1 Absatz 1* werden die Worte: „in den Regional- und Provinzregistern der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, das *Gesetz vom 7. Dezember 2000, Nr. 383*, Anwendung findet, eingetragen“ durch folgende Worte ersetzt: „in der Sektion für ehrenamtliche Organisationen des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors eingetragen, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, der in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehene Kodex des Dritten Sektors Anwendung findet“.

b) In *Artikel 1 Absatz 6* werden die Worte: „Die Verwendung der auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens zur Verfügung stehenden Mittel durch den Verein unterliegt dem Erlass eines Dekrets des Gesundheitsministers, das im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales und vorbehaltlich des Einvernehmens in der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen erlassen wird und in dem der maximale Umfang dieser Verwendung festgelegt wird“ gestrichen.

c) In *Artikel 1-bis* werden die Worte: „in den Provinzregistern der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, das *Gesetz vom 7. Dezember 2000, Nr. 383*, Anwendung findet“ durch folgende Worte ersetzt: „in der Sektion für ehrenamtliche Organisationen des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors, auf die, sofern das vorliegende Dekret nichts anderes vorsieht, der in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehene Kodex des Dritten Sektors Anwendung findet“.

2. In *Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. August 2014, Nr. 125*, werden die Worte: „gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS)“ durch folgende Worte ersetzt: „nicht gewerbliche Körperschaften des Dritten Sektors (KDS) laut Artikel 79 Absatz 5 des in *Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, vorgesehenen Kodex des Dritten Sektors“.

3. Ab dem Steuerzeitraum, der auf den zum 31. Dezember 2017 laufenden Steuerzeitraum folgt, und bis zur Aufhebung laut Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe h) wird in *Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesdekrets vom 14. März 2005, Nr. 35*, nach den Worten: „Geld- oder Sachspenden von natürlichen Personen oder Körperschaften, die der Steuer auf das Einkommen der Körperschaften unterliegen,“ Folgendes gestrichen: „zugunsten von gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht laut *Artikel 10 Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*, sowie zugunsten von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, die im nationalen Register gemäß *Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383*, eingetragen sind“.

Art. 100. Schutzklausel für die autonomen Provinzen

1. Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch für die Regionen mit Sonderstatut und die autonomen Provinzen Trient und Bozen – Südtirol, soweit mit ihren jeweiligen Autonomiestatuten und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen vereinbar, auch in Bezug auf das *Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3*.

2. Unter Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten, wie er in Artikel 6 der Verfassung und im Autonomiestatut vorgesehen ist, regelt die Autonome Provinz Bozen - Südtirol die Einrichtung und Führung des Einheitsregisters des Dritten Sektors und die Verwendung der in diesem Kodex vorgesehenen Abkürzungen sowie die in diesem Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse zur öffentlichen Aufsicht, Überwachung und Kontrolle unter Beachtung der Grundsätze, die in den *Artikeln 99 und 100* des mit Dekret des *Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670*, genehmigten vereinheitlichten Textes vorgesehen sind.

Art. 101. Übergangs- und Durchführungsbestimmungen

1. Jede Bezugnahme in diesem Dekret auf den Nationalen Rat des Dritten Sektors wird ab dem Datum der Verabschiedung des Dekrets zur Ernennung seiner Mitglieder gemäß Artikel 59 Absatz 3 wirksam. Jede Bezugnahme in diesem Dekret auf das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors wird ab dessen Betriebsbereitschaft gemäß Artikel 53 Absatz 2 wirksam.

2. Bis zur Betriebsbereitschaft des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors gelten weiterhin die bisher geltenden Vorschriften für die Zwecke und Auswirkungen, die sich aus der Eintragung der Körperschaften in die Register der gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS), der ehrenamtlichen Organisationen und der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ergeben, die sich bis zum 31. Oktober 2021 zwingend an die Bestimmungen dieses Dekrets anpassen. Bis zum genannten Datum können sie ihre Satzungen in der Art und Weise und mit den Mehrheiten ändern, die für Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung vorgesehen sind, um sie an die neuen, zwingenden Bestimmungen anzupassen oder um Klauseln einzuführen, die die Anwendung neuer Bestimmungen ausschließen, von denen durch eine spezielle Satzungsklausel abgewichen werden kann.

3. Die von diesem Dekret vorgesehene Voraussetzung der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors gilt für die Vereinsnetzwerke und Körperschaften des Dritten Sektors bis zur Einrichtung dieses Registers durch die Eintragung in eines der bisher für den jeweiligen Sektor vorgesehenen Register als erfüllt.

4. Sofern notwendig und bei sonstiger automatischer Streichung aus dem entsprechenden Register ergänzen die Vereinsnetzwerke ihre Satzung gemäß den Bestimmungen laut Artikel 41 Absatz 1

Buchstabe b) und Absatz 2 innerhalb von achtzehn Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets.

5. Die in *Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997*, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 241 vom 15. Oktober 1997, genannten Verwaltungsausschüsse werden mit dem Tag der Einrichtung der entsprechenden territorialen Kontrollstellen OTC aufgelöst. Ihr Restvermögen wird innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Auflösung an den Einheitsfonds FUN übertragen, in dem es seine bisherige Zweckbestimmung für das jeweilige Gebiet beibehält. Ihre Präsidenten werden automatisch zu ihren Liquidatoren. Zudem müssen die Bankenstiftungen FOB alle angelaufenen und noch nicht in die Sonderfonds laut *Artikel 15 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266*, eingezahlten Mittel unter Beibehaltung der Zweckbestimmung für das jeweilige Gebiet in den Einheitsfonds FUN einzahlen.

6. Bei der ersten Anwendung des vorliegenden Dekrets und bis zum 31. Dezember 2017 sind die Körperschaften, die bereits aufgrund des *Dekrets des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997* als DZE eingerichtet wurden, als DZE akkreditiert. Nach diesem Datum werden diese Körperschaften oder die möglicherweise aus ihrer Verschmelzung oder ihrem Zusammenschluss hervorgehende Körperschaft für die Akkreditierung gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets bewertet. Im Falle einer negativen Bewertung werden andere Körperschaften nach den Bestimmungen dieses Dekrets akkreditiert. Für Körperschaften, die bereits aufgrund des *Dekrets des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997* als DZE gegründet wurden und aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets nicht akkreditiert werden, findet bezüglich der finanziellen und vermögensrechtlichen Wirkungen Artikel 63 Absätze 4 und 5 Anwendung.

7. Das in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe j) genannte Verbot gilt nicht für Vereinsämter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bestehen, bis zum natürlichen Ablauf des jeweiligen Mandats, wie es durch die Satzung zum Zeitpunkt der Besetzung des Amts festgelegt ist.

8. Der Verlust der Einstufung als gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnabsicht (ONLUS) infolge der Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors – auch als Sozialunternehmen – ist nicht mit der Auflösung der Körperschaft nach Maßgabe und mit den Wirkungen der Bestimmungen von *Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*, und von *Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe b) des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633*, gleichzustellen. Für Vereine ist die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors – auch als Sozialunternehmen – nicht mit der Auflösung der Körperschaft nach Maßgabe und mit den Wirkungen der Bestimmungen von Artikel 148 Absatz 8 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern gleichzustellen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors vor der in Absatz 10 genannten Genehmigung der Europäischen Kommission erfolgt.

9. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von *Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106*, wird ab dem Inkrafttreten der in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen ein spezifisches Monitoring durchgeführt, das von dem in Artikel 97 genannten Leitungsausschuss koordiniert wird. Dieses Monitoring hat zum Ziel, die in der Übergangszeit bei der Umsetzung gemachten Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten, um Bestimmungen zur Ergänzung und Korrektur der Durchführungsdekrete einzuführen.

10. Die Wirksamkeit der Bestimmungen laut Artikel 77, 79 Absatz 2-bis, 80 und 86 ist im Sinne von *Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* der Genehmigung der Europäischen Kommission untergeordnet, die vom Ministerium für Arbeit und Soziales beantragt wird.

11. Um die Anzahl der Freiwilligen für den Zivildienst zu erhöhen, wird der Nationale Fonds für den Zivildienst laut *Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 1998, Nr. 230*, für das Jahr 2018 um 82 Millionen Euro, für das Jahr 2019 um 47,2 Millionen Euro, für das Jahr 2020 um 42,1 Millionen Euro und ab 2022 um 10,2

Millionen Euro pro Jahr erhöht.

12. Die in den Artikeln 6 Absatz 1, 7 Absatz 2, 13 Absatz 3, 14 Absatz 1, 18 Absatz 2, 19 Absatz 2, 46 Absatz 3, 47 Absatz 5, 53 Absatz 1, 59 Absatz 3, 62 Absatz 6, 54 Absatz 1, 64 Absatz 3, 65 Absatz 4, 76 Absatz 4, 77 Absatz 15, 78 Absatz 3, 81 Absatz 7, 83 Absatz 2 und 96 Absatz 1 genannten Dekrete werden, sofern nicht anders vorgesehen, innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Dekrets erlassen.

Art. 102. Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 sind folgende Bestimmungen aufgehoben:

- a) *Gesetz vom 11. August 1991, Nr. 266, und Gesetz vom 7. Dezember 2000, Nr. 383;*
- a-bis) *Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 19. November 1987, Nr. 476;*
- b) *Artikel 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1998, Nr. 438;*
- c) *das Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales vom 14. September 2010, Nr. 177*
- d) *das Dekret des Ministers für das Staatsvermögen vom 8. Oktober 1997 über die „Modalitäten für die Einrichtung von Sonderfonds für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Regionen“;*
- e) *Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe l) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern;*
- f) *Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe i-quater) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern;*
- g) *Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe i-bis) des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern.*

2. Außerdem sind folgende Bestimmungen ab dem in Artikel 104 Absatz 2 genannten Zeitraum aufgehoben:

- a) *die Artikel 10 bis 29 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460, mit Ausnahme von Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4;*
- b) *Artikel 20-bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 600;*
- e) *Artikel 150 des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, genehmigten vereinheitlichten Textes über die Einkommensteuern;*
- d) *Artikel 8 Absatz 2 erster Satz und Absatz 4 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266;*
- e) *Artikel 9-bis des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 1991, Nr. 417, mit Gesetz vom 6. Februar 1992, Nr. 66, geändert und zum Gesetz erhoben*
- f) *Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350;*
- g) *Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383;*
- h) *Artikel 14 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des Gesetzesdekrets vom 14. März 2005, Nr. 35, mit Gesetz vom 14. Mai 2005, Nr. 80, geändert und zum Gesetz erhoben.*

3. Die Bestimmungen laut *Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266, Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383, und Artikel 96 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 2000, Nr. 342,* werden mit Inkrafttreten des in Artikel 103 Absatz 2 genannten Dekrets des Ministers für Wirtschaft und Finanzen zur Umsetzung von Artikel 73 Absatz 1 aufgehoben.

4. Die Bestimmungen laut *Artikel 6 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266, und Artikel 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383, sowie das Dekret des Ministers für Arbeit und Soziales vom 14. November 2001, Nr. 471,* werden ab dem Datum der Betriebsbereitschaft des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors gemäß Artikel 53 aufgehoben.

Art. 103. Finanzregelung

1. Die Kosten, die sich aus der Umsetzung der Artikel 53, 62, 72, 77, 79, 80, 81, 82 und 83, 84, 85, 86, 96 und 101 ergeben und sich im Jahr 2017 auf 40 Millionen Euro, im Jahr 2018 auf 163 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 jährlich auf 166,1 Millionen Euro belaufen, werden durch eine entsprechende Kürzung der Ausgabengenehmigung laut *Artikel 1 Absatz 187 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190*, gedeckt.

2. Zur Umsetzung der in Absatz 1 und in Artikel 73 Absatz 1 genannten Bestimmungen ist der Minister für Wirtschaft und Finanzen ermächtigt, durch eigene Dekrete die erforderlichen Haushaltsänderungen vorzunehmen.

3. Die Umsetzung der weiteren Bestimmungen dieses Dekrets darf keine neuen oder Mehrausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen zur Folge haben. Die betroffenen Verwaltungen setzen die Bestimmungen mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen um, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind.

Art. 104. Inkrafttreten

1. Die Bestimmungen laut den Artikeln 77, 78, 81, 82, 83 und 84 Absatz 2, 85 Absatz 7 und des Artikels 102 Absatz 1 Buchstaben e), f) und g) finden übergangsweise ab dem Steuerzeitraum, der auf den am 31. Dezember 2017 laufenden Steuerzeitraum folgt, und bis zu dem Steuerzeitraum, in dem die im 10. Titel genannten Bestimmungen wie in Absatz 2 angegeben in Kraft treten, für die in den entsprechenden Registern eingetragenen gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht laut *Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Dezember 1997, Nr. 460*, für die in den Registern laut *Gesetz vom 11. August 1991, Nr. 266*, eingetragenen ehrenamtlichen Organisationen und für die in den nationalen oder regionalen Registern oder den Registern der Autonomen Provinzen Trient und Bozen laut *Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2000, Nr. 383*, eingetragenen Vereine zur Förderung des Gemeinwesens Anwendung.

2. Unbeschadet von Absatz 1 gelten die Bestimmungen des 10. Titels für die im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragenen Körperschaften ab dem Steuerzeitraum, der auf die in Artikel 101 Absatz 10 genannte Genehmigung der Europäischen Kommission folgt, und in jedem Fall nicht vor dem Steuerzeitraum, der auf die Betriebsbereitschaft des genannten Registers folgt.

3. Das vorliegende Dekret tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger der Italienischen Republik in Kraft.

Dieses Dekret wird mit dem Staatssiegel versehen und in die amtliche Sammlung der Rechtsvorschriften der Republik Italien eingefügt. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.